

MÜNCHENER

29 7/8

Volkswirtschaftliche Studien.

HERAUSGEGEBEN VON

LUJO BRENTANO UND WALTHER LOTZ.

NEUNUNDZWANZIGSTES STÜCK:

Die Lage der deutschen Mühlenindustrie

unter dem Einfluss der Handelspolitik 1879—1897

VON

LUDWIG HOLLÄNDER.



STUTT GART 1898.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

DIE LAGE

DER

Deutschen Mühlenindustrie

UNTER DEM

EINFLUSS DER HANDELSPOLITIK

1879—1897

VON

LUDWIG HOLLÄNDER.



STUTTGART 1898.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

V o r w o r t.

Die nachfolgenden Untersuchungen sind dazu bestimmt, dem Leser einen Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Mühlenindustrie zu geben und zu zeigen, welchen Einfluss die Handelspolitik der letzten zwanzig Jahre auf Deutschlands Müllerei geübt hat. Dieser Einfluss hat sich hauptsächlich auf die Grossbetriebe erstreckt, und der Kampf der Kundenmüller mit den Handelsmüllern konnte nur insoweit Berücksichtigung finden, als Massnahmen handelspolitischer Art ihn unmittelbar beeinflussten.

Der einleitende Abschnitt soll demjenigen, der mit der Mühlentechnik nicht vertraut ist, einen kurzen Einblick in das Getriebe einer Mühle gewähren.

Bei der Abfassung der Arbeit hatte ich mich der liebenswürdigen Unterstützung der Herren: Redacteur Kunis in Leipzig-Reudnitz, Mühlenbesitzer Paul Bauriedel in Nürnberg und Direktor Goetz in Aichach zu erfreuen; zu besonderem Dank verpflichtet bin ich meinen hochverehrten Lehrern Herrn Geheimrat Brentano und namentlich Herrn Professor Lotz.

Gerade über den Wert der handelspolitischen Massnahmen, welche die Müllerei betreffen, tobt nicht allein in Deutschland in den letzten Jahren ein heisser Interessentenkampf, der es dem unparteiischen Beobachter meist nicht leicht macht, Wahres und Falsches zu unterscheiden. Wenn die nachfolgenden Zeilen ein wenig zur Klärung der Meinungen beitragen, so ist ihr Zweck erreicht.

München, im Oktober 1898.

Dr. L. Holländer.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

	Seite
Die Technik der Müllerei und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Mühlenindustrie	1
1. Einführung	1
2. Die Motoren für Mahlmühlen	4
3. Die Rohstoffe der Müllerei	5
4. Das Waschen des Getreides	7
5. Der Mahlprozess	8
I. Das Koppen	8
II. Das Mahlen	8
III. Das Sichten	9
6. Das Mahlverfahren	10
A. Die Flachmüllerei	10
B. Die Höchmüllerei	11
7. Das Ausbeuteverhältnis	13
8. Die wirtschaftliche Anwendbarkeit der verschiedenen Mahlsysteme	17

Zweiter Abschnitt.

Die Entwicklung der Zollschutzgesetzgebung für Mühlenfabrikate	21
1. Einführung	21
2. Vom Beginn der Schutzzollpolitik bis zur Einführung des Hochschutzzolles. (1879—1887.)	22
3. Die Zollmassnahmen des Deutschen Reiches von der Einführung des Hochschutzzolles bis auf das Jahr 1898	36

Dritter Abschnitt.

Die Eisenbahntarife für Getreide und Mehl und ihre Bedeutung für die Mühlenindustrie	45
1. Die Zeiten bis zur Tarifreform	45
2. Die Tarifreform	47

3. Staffeltarife	49
4. Die Frage der Einwirkung der gleichen Tarifierung von Mehl und Getreide auf die Mühlenindustrie	51
A. Ihr Entwicklungsgang	51
B. Würdigung	56
5. Die Staffeltarife, ihre Wirkungen und ihre Beseitigung	58
6. Die Wasserstrassen und ihr Einfluss auf die Entwicklung der Mühlenindustrie	61

Vierter Abschnitt.

Die Lage der deutschen Mühlenindustrie in den einzelnen Perioden deutscher Wirtschaftspolitik mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Schutzzölle:

A. Geschichtlicher Teil	64
1. Einleitendes	64
2. Die Lage der deutschen Mühlenindustrie vor 1879	66
3. Die Wirkungen der ersten Mehlzölle und die Lage der Mühlenindustrie von 1880—1885	71
4. Die Periode von 1885—1892	75
5. Die Lage der deutschen Mühlenindustrie in der jüngsten Zeit (von 1892—1897)	81
B. Statistischer Teil	87
1. Einleitung	87
2. Der Stand des Müllergewerbes im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1875	89
3. Die Mühlenbetriebe im Deutschen Reiche nach der Aufnahme von 1882	93
4. Die Ergebnisse der Berufsstatistik von 1895	96
Schluss	98

Erster Abschnitt.

Die Technik der Müllerei und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Mühlenindustrie.

1.

Einführung ¹⁾).

Von denjenigen technischen Gewerben, in denen die deutsche Betriebsamkeit des Mittelalters ihre schönsten Erfolge zu verzeichnen hatte, ist der Mühlenbau in erster Linie erwähnenswert.

Die altdeutschen Mühlenanlagen galten als die besten der älteren Zeit. In vielen älteren Schriften des Auslands wird des deutschen Mühlenbaus mit Hochachtung gedacht, ja man findet heutzutage noch genaue Nachahmungen der älteren deutschen Mühlenanlagen nicht bloss auf Landmühlen, sondern auch auf Mühlen grösserer Industrie- und Handelsstädte des Auslands. Jahrhundertlang blieben diese deutschen Mühlenanlagen muster-gültig; verschiedene Faktoren des wirtschaftlichen Lebens und gewerblichen Betriebes erstickten jeden Trieb nach Vervollkommnung und Verbesserung.

Bis Ende des vorigen Jahrhunderts arbeitete man nach hergebrachter Weise. Aber die weltumbildenden Ereignisse des 19. Jahrhunderts gingen auch an der Müllerei nicht wirkungslos vorüber. In Amerika entstand 1785 die erste ver-

¹⁾ Vgl. hierzu: Pappenheim, Populäres Lehrbuch der Müllerei. 3. Aufl., Wien 1890, S. 1–15.

Thaler, Die Müllerei. Wien, Pest, Leipzig 1894, S. 1–7.

Holländer, Die Lage der deutschen Mühlenindustrie.

besserte Mühle. Geleitet durch die Idee der Massenfabrikation und das Bestreben, in möglichst kurzer Zeit aus den Körnern ein möglichst grosses Quantum besseren Mehles zu erhalten, war man, da andere geschichtliche und rechtliche Bedingungen als im damaligen Deutschland herrschten, zum technischen Fortschritt im Mahlyverfahren genötigt.

Beschränkte sich das bisher übliche Mahlverfahren auf ein einmaliges Schroten und Beuteln ohne vorausgehende gründliche Fruchtreinigung, so führte man nunmehr einen verbesserten Mechanismus der Mahlmaschinen, besseres Mühlsteinmaterial, Vermeidung der Handarbeit und Ersatz derselben durch maschinelle Einrichtungen ein.

Der Erfolg dieser reformatorischen Bestrebungen war ein durchschlagender und lohnender. Während Amerika das Hauptaugenmerk auf die Vervollkommnung und Neuschaffung der Mühleneinrichtung als solcher legte, findet man andererseits das Bestreben der Vervollkommnung der Motoren für den Mühlenbetrieb in England. Watts Erfolge gaben Anlass für die Verwertung der Dampfmaschine im Mühlenbetrieb; 1784 entstand die erste Dampfmahlmühle in London. Im Fluge eroberten sich die relativ ausgezeichneten Leistungen des Werkes die Gunst des Publikums. Dampfmahlmühlen in grösserer Ausdehnung mit erhöhter Leistungsfähigkeit wurden errichtet; die Engländer suchten überall den amerikanischen Schöpfungen Konkurrenz zu machen, und so sind jene Fundamentaltypen in verhältnismässig kurzer Zeit entstanden, auf die sich unsere ganze heutige Mühlenbautechnik im allgemeinen aufgebaut hat. Alle möglichen Reinigungsmaschinen, Putzmaschinen, Ventilationen weisen diese Anlagen auf.

Frankreich gebührt das Hauptverdienst, zuerst durch Anlage der Turbinen den Grund zu einer rationellen Ausbeutung der Wasserkräfte gelegt zu haben. Die den erwähnten Motoren eigene erhöhte Tourenzahl gestattet einen einfachen Betriebsmechanismus wegen der Ersparnis an den Zwischenmaschinen, der verhältnismässig billigeren Anlagekosten, selteneren Betriebsstörungen und schafft somit eine erhöhte Konkurrenzfähigkeit bei ausserdem gleichen Wasserkraften.

Deutschland blieb lange Zeit, nachdem bereits Amerika,

England und Frankreich die ausgezeichnetsten Resultate erzielt hatten, hinter der auswärtigen Konkurrenz weit zurück. Wohl vermochten Bannrechte ¹⁾ und ähnliche mittelalterliche Einrichtungen die Einführung des Besseren zu verzögern, nicht aber zu verhindern; vielmehr zeigt es sich bald, dass auch hier der Kampf der alten gewerblichen Verfassung gegen eine neu aufblühende Industrie ein vergeblicher ist. Erst im Jahre 1825 begann man, zunächst in Norddeutschland, mit der Anlage verbesserter Dampfmühlen, die nach englisch-amerikanischem System gebaut waren. In Süddeutschland war es die königlich württembergische Regierung, welche die Initiative zur Hebung des Mühlengewerbes ergriff, und zwar dadurch, dass sie im Jahre 1830—1831 eine Mahlmühle mit drei Wasserrädern bei Stuttgart erbauen liess. Weitere Anlagen folgten bald durch Privatunternehmungen. Wie weit man damals noch zurück war in Deutschland, mag folgende Preisaufgabe der bayerischen Regierung aus dem Jahre 1828 beweisen:

„Demjenigen, von welchem binnen 2 Jahren im Königreiche eine Mahlmühle von mindestens drei Gängen nach dem Muster der in England und Nordamerika seit längerer Zeit mit bestem Erfolg ausgeführten Mühlen eingerichtet und in Gang gebracht ist, ist eine Summe von 3000 Gulden zu erteilen.“ Im Jahre 1831 trat ein einziger Bewerber um den Preis in Nürnberg auf.

Allmählich fassten jedoch die neuen Erfindungen überall festen Fuss, und bald stand auch Deutschland der auswärtigen Konkurrenz ebenbürtig zur Seite.

Die alte Lohnmüllerei, bei der vom Konsumenten ein bestimmtes Quantum Getreide eingebracht und vom Müller gegen ein Entgelt, den sogen. Mahllohn, verarbeitet wurde, wich im Laufe der Zeit immer mehr der auf den Grossbetrieb eingerichteten Handelsmüllerei, die das auf eigene Kosten gekaufte Getreide vermahlt und in jeder verlangten Menge dem Markte liefert.

¹⁾ „Der Inhalt eines Bannrechtes besteht in der Verbindlichkeit der Einwohner eines Bezirkes, Bedürfnisse einer bestimmten Art nur durch den Bannberechtigten befriedigen zu lassen.“ Gerber, Deutsches Privatrecht. Jena 1895, S. 319.

2.

Die Motoren für Mahlmühlen ¹⁾.

Jeder Motor, der in seiner Stärke der verlangten Arbeit entsprechend ist, kann theoretisch zum Betriebe einer Mahlmühle dienen. Natürlich wird es aber von Lokalverhältnissen abhängen, welcher Motor ökonomisch am vorteilhaftesten wirkt. Demzufolge haben wir je nach der Art des Motors: Handmühlen, Ross- oder Tiermühlen, Windmühlen, Wassermühlen, Dampfmühlen, sowie Mühlen, bei welchen Wasser- mit Dampfkraft kombiniert ist, zu unterscheiden.

Die Wassermühlen sind die verbreitetsten; die Unterscheidung der Wasserräder in ober- und unterschlächtige kommt für uns nicht in Betracht, da sie nicht dem Mahlverfahren gilt, sondern der Art und Weise der Ausnutzung der Wasserkraft. Ebenso ist der Dampfbetrieb an und für sich ohne Einfluss für die Qualität des Mehles, da diese durch die eigentliche Mühleneinrichtung bedingt wird, und diese kann gleich gut sowohl für Wasser- als auch für Dampfbetrieb hergestellt werden.

Ross- oder überhaupt Tiermühlen werden kaum noch gebaut, und ebenso dürften die Handmühlen meistens wohl nur für die primitivsten Bedürfnisse neuer Ansiedelungen in wenig bebauten Gegenden dienen.

1875 gab es im Deutschen Reiche:

477 Göpel ²⁾, das sind Motoren, welche die Muskelkraft von Tieren aufnehmen, um sie für den Antrieb von Arbeitsmaschinen nutzbar zu machen,

18 195 Windmühlen,

33 694 Wassermühlen,

1 721 Dampfmühlen.

¹⁾ Vgl. Pappenheim, Lehrbuch S. 565.

²⁾ Vgl. über Göpel: Lueger, Lexikon der gesamten Technik. Artikel „Göpel“. Stuttgart.

3.

Die Rohstoffe der Müllerei ¹⁾.

Weizen und Roggen sind die Rohstoffe, aus denen hauptsächlich das zum Brote verwendete Mehl hergestellt wird. Ihre einzelnen Spielarten interessieren uns wenig, nur müssen wir auf eine Sorte eingehen, die in der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Mühlenindustrie eine grosse Bedeutung hat, nämlich auf den Unterschied der sogen. englischen Weizensorten ²⁾ von den übrigen.

Bei dem deutschen Weizen kommen in einem Aehrchen häufig nur zwei bis drei Samen zur Entwicklung, während die englischen Sorten, der sogen. Rivet oder englische Grannenweizen, wenigstens vier, manchmal sogar sechs Samen in einem Aehrchen vereinen. Dadurch gewinnt der Landwirt sehr viel mehr Körner, wenn er englischen Weizen baut, als bei jeder anderen Sorte. Hierzu kommt noch, dass der Landwirt viel mehr Stroh aus dem englischen Weizen gewinnt, wie bei den übrigen Arten. Diesem Weizen haftet aber der grosse Nachteil an, dass er ausserordentlich kleberarm und in sehr geringem Masse backfähig ist. Da es nun sehr schwer ist, diesen Weizen, namentlich in Vermischung mit anderen Sorten, zu erkennen (daher wohl der Name *triticum turgidum*), und die Landwirte besondere Vorteile aus dem Anbau gerade dieser Weizensorte ziehen, so liegt es nah, dass der englische Weizen leicht die anderen verdrängt, was der Mühlenindustrie zu grossem Schaden gereichen kann.

Was nun die Struktur eines einzelnen Kornes betrifft, so besteht dasselbe im wesentlichen aus Hülle und Korn. Beide setzen sich aus vielen Schichten zusammen, und die Aufgabe der Müllerei ist es nun, die zum menschlichen Genusse ungeeigneten äusseren Schichten (die Kleie enthaltenden) von den

¹⁾ Vgl. Kick, Die Mehlfabrikation. Leipzig, 2. Aufl. und Nachtrag S. 18—35.

Pappenheim S. 17—31, Thaler S. 11—70.

²⁾ Ueber den englischen Weizen vgl. „Mühle“: 1875 S. 194, 1877 S. 302, 1878 S. 292, 315.

Pappenheim S. 21.

inneren zu trennen. Diese Aufgabe wird dadurch sehr erschwert, dass die einzelnen Teile fest aneinander gewachsen sind.

In allen Mehlsorten des Handels findet man mehr Wasser und weniger Stickstoff als im Getreide, und zwar wird diese Verminderung des Stickstoffgehaltes durch Aussonderung der Kleie veranlasst. Das Mehl ist um so feiner, je weniger Kleie es enthält; da somit das feinste Mehl auch das an Kleie ärmste ist, wurde es bisher als das wenigst nahrhafte angesehen.

Die hier wiedergegebene Auffassung ist jedoch nicht unbestritten¹⁾, vielmehr findet folgende von Lebbin und Plagge vertretene neue Ansicht immer mehr Verbreitung. Die Thatsache, so wird behauptet, dass die Kleie mehr Stickstoff enthalte als Mehl, habe viele zu der Ansicht verleitet, Brot aus dem ganzen Korn sei nahrhafter als solches aus Mehl. Es sei aber durch viele Versuche bewiesen, dass der in der Kleie enthaltene Stickstoff im menschlichen Körper überhaupt nicht verdaut werde, sondern den Körper unverändert mit den Ausfuhrstoffen wieder verlasse. Der Grund liege vermutlich darin, dass es sich bei dem Stickstoff der Kleie gar nicht um eigentliche Eiweisskörper, sondern um unverdauliche sogen. Nukleïne handele. Kleber und Kleberschichten hätten gar nichts miteinander zu thun. Kleber sei der im Mehlkörper gleichmässig verteilte Eiweisskörper, während die Kleberschicht einen Teil der Samenhaut ausmache und nicht Eiweiss, sondern wahrscheinlich Nukleïne enthalte.

Bezüglich der Ausnutzbarkeit habe die Verdauung einer Reihe von Broten aus immer geringer werdenden Mehlen deutlich für sich selbst sprechende Zahlen ergeben. Die folgenden Zahlen bedeuten den Prozentsatz der unverdaut gebliebenen Menge der aufgenommenen Nahrung:

Brot aus feinstem Mehl ergab	4,15 %,
die nächst geringere Sorte	7,51 %,
die dann folgende Sorte	13,64 %,
und die geringste Sorte	20,07 %.

Danach würde also auch das feinste Mehl das gesündeste sein.

¹⁾ Siehe darüber im Jahrgang 1897 der „Mühle“ S. 53, 54.

Das Waschen des Getreides ¹⁾.

Die Frage der Zweckmässigkeit der Getreidewäscherei war von jeher unter den Müllern eine sehr bestrittene; ja man war vielfach, namentlich in den 1880er Jahren ganz davon abgekommen, bis in allerletzter Zeit neue Maschinen aufkamen, die alle Vorteile der alten Wäscherei ohne ihre Nachteile in sich vereinen sollen.

Das Waschen des Getreides ist aus dem Bedürfnis hervorgegangen, harte ausländische Getreidearten, welche mit Erdklumpen, Steinen und anderen auf trockenem Wege schwer zu entfernenden Fremdkörpern behaftet sind, intensiv zu reinigen. Die Wäscherei gewann aber erheblich an Bedeutung, als Versuche ergaben, dass das Verfahren überhaupt selbst in Anwendung auf mildes Getreide, Weizen sowohl wie Roggen, die grössten Vorteile bietet, da die Reinigung mittels Waschung eine ganz vortreffliche ist.

Die augenfällige Wirkung der Getreidewäscherei äussert sich vornehmlich in einer bedeutenden Verbesserung der Mehlqualität einmal aus dem Grunde, weil die neuen Maschinen nicht nur alle Stein- und erdigen Bestandteile, sondern auch Spreu, Mäusedreck u. s. w. entfernen. Vor allem aber erreicht man durch die neuen Apparate eine so vorzügliche Schälung, wie es keine Schälmaschine so schonend und doch vorzüglich zu leisten im stande ist. Durch das Waschen wird die Oberhaut von der darüber liegenden zarten Fruchthaut abgeweicht und durch eine Trockentrommel, die das nasse Getreide trocknet und die abgeweichten Bestandteile entfernt, teilweise losgelöst. Der Nutzen, welcher mit der Ablösung und Entfernung der äusseren Hülle erzielt wird, fällt um so mehr ins Gewicht, wenn man in Betracht zieht, dass damit nicht nur der äussere Schmutz an der Schale, sondern auch der Hauptschmutzherd, das Bärtchen, mit entfernt und dadurch wiederum das ganze sogen. Spitzen überflüssig wird.

¹⁾ Die alte Waschmethode ist beschrieben in Wiebe, Die Mahlmühlen. Stuttgart 1861, S. 56. — Zu obigem vgl. „Mühle“ 1897 S. 804.

So ergibt sich, dass durch die in allerjüngster Zeit erreichten Fortschritte in der Technik der Waschmaschinen die Wäscherei wiederum überall mit Vorteil eingeführt werden kann.

Unter den Einwänden, die man früher gegen das Waschen des Getreides erhob, ist vor allem der zu bemerken, dass man fast überall in dem Eindringen der Nässe in den Getreidekern einen grossen Schaden für die Haltbarkeit des Mehles erblickte. Jetzt hat man aber Trockenmaschinen konstruiert, die es ermöglichen, sofort nach der Getreidewäsche, ohne dass die Feuchtigkeit irgendwie in den Kern eindringt, das Trocknen auf künstlichem Wege vorzunehmen ¹⁾.

5.

Der Mahlprozess ²⁾.

I. Das Koppfen.

Der Mahlprozess besteht im wesentlichen aus drei Teilen:

1. den Vorbereitungshandlungen,
2. dem eigentlichen Mahlen,
3. dem Sichten.

Man unterscheidet dann wieder drei Vorbereitungshandlungen, das Reinigen, das Schälen und das Putzen. Das Getreide wird zunächst von allen ihm anhaftenden Unreinlichkeiten befreit³⁾, dann geschält, d. h. die unverdauliche Schale wird nach Möglichkeit beseitigt, endlich wird es gespitzt, worunter man die Beseitigung der an der Oberhaut sitzenden Haare versteht.

Dieser erste Teil des Mahlprozesses heisst Koppfen und das Gebäude, in welchem es geschieht, die Kopperei.

II. Das Mahlen.

Die Verwandlung der Getreidekörner in Mehl, das eigentliche Mahlen, geschah früher ausschliesslich durch Zerreiben

¹⁾ Gegen das Waschen: Kick S. 61.

²⁾ Vgl. Pappenheim S. 120—430.

³⁾ Siehe darüber Kick S. 208.

zwischen den Flächen (Mahlflächen) zweier sich gegeneinander drehenden Steine (Mühlsteine). Aber moderner und technisch vollkommener ist das Zerschneiden oder Zerquetschen zwischen zwei sich drehenden Walzen (Walzengang) oder durch Zerschlagen in Schleudermühlen (Desintegratoren). Der Unterschied zwischen Stein und Walze liegt in folgendem¹⁾: Der Stein des Mahlgangs wirkt vorwiegend durch streifende Reibung, die Walze dagegen vorwiegend durch Quetschung. Die streifende Reibung des Steines ist energischer als die Wirkung der Walzen, er ist daher in den meisten Fällen auch leistungsfähiger. Andererseits bringt die Heftigkeit der Wirkung des Steines mit sich, dass der Mahlgang auch einen Teil der Schalen mit zerreisst und dadurch mehr oder weniger buntes Mehl liefert.

Ausserdem bedingt die stark reibende und reissende Wirkung der Mühlsteine bei der langen Zeitdauer und dem weiten Wege über die Mahlflächen eine gewisse Erhitzung des Mahlgutes und damit zugleich einen grösseren Kraftaufwand, denn überall, wo an bewegten Teilen Wärme auftritt, ist ein Kraftverlust vorhanden. Dem gegenüber hat man an den Walzen einen sehr kurzen Weg und kurze Zeitdauer der Bearbeitung des Mahlgutes unter geringer Reibung, dadurch kalte Vermahlung mit wenig Kraft und kein Zerreißen der Kleieteile. Man kann also die Walzenmüllerei als technisch der Steinmüllerei überlegen bezeichnen.

III. Das Sichten²⁾.

Das gemahlene Getreide wird nun nach seinen verschiedenen gröberen und feineren Bestandteilen sortiert oder gesichtet. Dann werden die einzelnen Produkte entweder noch feiner verarbeitet oder gleich zum Markt gebracht. Man bedient sich zum Sichten der verschiedensten Vorrichtungen, welche der Hauptsache nach als schwingende, schlauchförmige Beutel, rotierende Cylinder oder Maschinen mit saugendem,

¹⁾ Ueber die Theorie der Walzenarbeit vgl. Pappenheim S. 270 bis 277.

²⁾ Vgl. Kick S. 245. Pappenheim S. 330—370.

auch blasendem Winde zu bezeichnen sind. Das Mischen hat den Zweck, die möglichste Gleichförmigkeit einer grösseren Menge eines oder verschiedener Mehle für den Handel herzustellen. Nach diesem Prozess werden dann die Mehle, entsprechend ihrer Feinheit und Farbe, mit verschiedenen Nummern versehen, die manchmal noch einen besonderen Namen, z. B. Nr. 0 „Kaiserauszug“, führen¹⁾. Jeder Konsument weiss also beim Einkauf von Mehl aus derselben Quelle ganz genau, welche Ware er erhält, wenn er diese oder jene Nummer verlangt. Eine einheitliche Mehlnumerierung ist vielfach gewünscht und angestrebt, aber nirgends bisher durchgeführt worden.

6.

Das Mahlverfahren.

A. Die Flachmüllerei.

Unter Flachmüllerei ist diejenige Mahlmethode zu verstehen, bei der das Getreide auf die Mahlgänge aufgeschüttet und in einem Zuge ganz vermahlen wird. Die verschiedenen Sorten Mehle und die Kleie werden alsdann durch Sieben aussortiert.

Wesentlich ist also für die Flachmüllerei²⁾ der Umstand, dass das gereinigte Getreidekorn auf einmal vollständig vermahlen wird, ohne dass hierbei die Trennung der edleren und unedleren Teile des Kornes versucht würde. Hieraus folgt schon ohne weiteres die Schnelligkeit und Billigkeit dieses Mahlverfahrens.

Der Name Flachmüllerei erklärt sich aus der flachen Stellung der Mühlsteine.

Die Flachmüllerei hat nun wieder folgende Entwicklungsstufen durchgemacht:

a) Die einfache Hausmüllerei.

Diese Methode besteht darin, dass bei enger Steinstellung

¹⁾ Ueber die Konvention der ungarischen Mühlen bezüglich der Mehltypen siehe „Mühle“ 1890 S. 413. — Vgl. ferner „Mühle“ 1879 S. 404, 415.

²⁾ Vgl. Kick S. 288. Pappenheim S. 436 ff.

das notdürftig gereinigte Getreide sofort zusammengemahlen wird und dann Mehl und Kleie ausgeschieden werden.

b) Als zweites Stadium ist hier zu erwähnen die Graupenmüllerei, die jetzt fast nirgends mehr anzutreffen ist. Hier wurde das Getreide zunächst geschält und dann erst vermahlen.

c) Als drittes und weitaus anwendbarstes System ist die sogen. verbesserte Flachmüllerei anzuführen. Sie basiert auf der Verwendung möglichst vollkommener Mahlgänge, rationell arbeitender Sichtvorrichtungen etc. Nach dem ersten Niedermahlen des Getreides werden die Produkte sorgfältig gesichtet und in Mehl, Griess und Kleie gesondert. Griesse werden dann noch einmal vermahlen und diese Methode verschiedene Male wiederholt.

d) Wir haben jetzt noch eine letzte vierte Art zu erwähnen, die zwar ihrem Prinzip nach noch zur Flachmüllerei gehört, aber in ihren Einzelheiten sich der Hochmüllerei nähert.

Die sogen. Weissmüllerei besteht darin, dass das Mahlgut mehrmals gebeutelt und ausgemahlen wird, so dass wir hier eine Zerlegung der ursprünglich einzigen Operation in viele haben. Da das erste Mehl, welches aus der Flachmüllerei gewonnen wird, zu gleicher Zeit auch das beste ist, so muss naturgemässerweise bei der Flachmüllerei eine besonders sorgfältige Reinigung stattfinden.

B. Die Hochmüllerei¹⁾.

Ganz entgegengesetzt dem Verfahren bei der Flachmüllerei ist die sogen. Hochmüllerei, deren Technik jetzt beschrieben werden soll.

Das Prinzip der Hochmüllerei ist folgendes²⁾:

¹⁾ Kick S. 249 ff. Pappenheim S. 478 ff.

²⁾ Der Name „Hochmüllerei“ stammt von dem Umstande, dass zwecks Erzielung einer sehr allmählichen, stufenweise fortschreitenden Zerkleinerung, bei welcher die Schale möglichst grossblättrig bleibt, also möglichst wenig ihrer feinsten Teile in das Mehl geraten, die Läufer-

Der gereinigte und gespitzte Weizen wird zwischen hochgestellten Steinen (daher der Name „Hochmüllerei“) oder zwischen Walzen gebrochen.

Hierbei ergibt sich ein geringer Teil Mehl niedriger Qualität, ferner Teile des Mehlkörpers, die Griesse heissen (daher auch Griessmüllerei). Diese Griesse liegen entweder frei da, oder es haften noch Teile der Oberhaut daran. Jetzt haben wir also aus dem Fruchtkorn gewonnen:

1. einen Teil schlechtes Mehl, das nicht weiter vermahlen wird; dann noch zwei Kategorien, die einen weiteren Mahlprozess durchzumachen haben, nämlich:

2. reine Griesse,

3. Griesse mit Bestandteilen der Oberhaut.

Diese drei Bestandteile werden nun voneinander getrennt, die Griesse geputzt und abermals zerkleinert, und damit so lange fortgefahren, bis sich ein Zwischenprodukt ergibt, das den Namen „Dünste“ führt und aus dem dann das Mehl ausgemahlen wird.

Das Hauptmerkmal der Hochmüllerei liegt also darin, dass verschiedene Operationen zur Zermahlung des Getreides nötig sind.

Bei der Hochmüllerei sind noch zu unterscheiden die satz- oder postenweise und die kontinuierliche Vermahlung.

Bei der satz- oder postenweisen Vermahlung¹⁾ werden die einzelnen Mahloperationen hintereinander vorgenommen, d. h. ein bestimmtes Getreidequantum wird auf denselben Stühlen geschrotet, auf welchen nach der Sichtung der Griesse und Auflösungen aufgelöst, dann die Dünste vermahlen werden und schliesslich abgemahlen wird.

steine der Mahlgänge hochgestellt wurden, indem man das verstellbare Spurlager der den Läuferstein tragenden Spindel entsprechend hob. Lueger Bd. VI S. 337.

Unter „Mahlgängen“ versteht man Zerkleinerungsmaschinen aus zwei flachen, aufeinanderliegenden, kreisrunden Steinscheiben bestehend, von denen entweder die obere oder die untere sich mit einer senkrecht zur Steinfläche drehenden Achse dreht. Lueger Bd. VI S. 261.

¹⁾ Kick S. 317.

Bei der kontinuierlichen Vermahlung dagegen werden alle diese Operationen gleichzeitig ausgeführt, demnach müssen für jedes Schrot eigene Mahlgänge vorhanden sein.

Die Hochmüllerei, die das technisch vollkommenste aller Mahlverfahren ist, wurde am Anfang dieses Jahrhunderts von Ignatz Pauer in Leobsdorf bei Wien erfunden.

C. Näher der Hochmüllerei als der Flachmüllerei steht die sogen. Halbhochmüllerei.

Sie unterscheidet sich von der Flachmüllerei dadurch, dass das Getreide nicht in einem Zuge niedergemahlen wird, dagegen wird aber nicht so oft geschrotet wie bei der Hochmüllerei. Man kann sie daher auch als Hochmüllerei mit rascherer Aufarbeitung der Zwischenprodukte bezeichnen.

7.

Das Ausbeuteverhältnis.

Es entsteht nun die Frage, wieviel Ausbeute an Mehl aus einem bestimmten Quantum Getreide man in der Müllerei erzielt. Man nennt dieses Verhältnis von Mehl und Getreide das sogen. Ausbeute- oder Rendementsverhältnis (Rendement gleich Ertrag). Wirtschaftlich ist die richtige Normierung dieses Verhältnisses von allerhöchster Bedeutung.

Wir werden später in der Betrachtung der Schutzzollgesetzgebung sehen, wie man sich bemüht hat, ein richtiges Rendementsverhältnis, das Getreide- und Mehlimporteure gleichstellt, zu finden, wie aber die Normierungen des Bundesrates nie allenthalben Zustimmung fanden.

Wird nämlich bei der Einfuhr von Mehl in einem Lande, das auf Cerealien einen Zoll legt, ein Ausbeuteverhältnis angenommen, das in Wirklichkeit viel zu hoch ist und in den einheimischen Mühlen nie erzielt werden kann, dann ist das Mehl geringer belastet wie das Getreide; der Mehlimport lohnt sich mehr wie der Getreideimport. Dadurch aber werden die Mühlen sehr stark geschädigt. Im entgegengesetzten Falle tritt die umgekehrte Wirkung ein.

¹⁾ Thaler S. 349—370. — Vgl. darüber Pappenheim S. 458 ff.

Wie verhält es sich nun in Wirklichkeit mit dem Ausbeuteverhältnis?

Zunächst muss gesagt werden, dass es unmöglich ist und, solange man verschiedene Getreidesorten und verschiedene Mahlmethode kennt, auch sein wird, generell das Ausbeuteverhältnis zu bestimmen. Das Ausbeuteverhältnis ist vielmehr vollkommen verschieden je nach der Art des in Anwendung gebrachten Mahlverfahrens und des vermahlenden Getreides.

a) Der Einfluss des Mahlverfahrens auf das Ausbeuteverhältnis.

Bei einfacher Flachmüllerei stellt sich das Ausbeuteverhältnis beim Weizen ungefähr folgendermassen:

Man erhält

Mehl Nr. 1 rund	. 60 %	}	74 % Mehl.
Mehl Nr. 2 rund	. 10 %		
Mehl Nr. 3 rund	. 4 %		
Kleie und Abfall	. 23 %.		
Verstäubung . . .	<u>3 %.</u>		
	100 %.		

Bei Flachmüllerei mit allen Verbesserungen ergibt sich:

Mehl Nr. 00 }	. . . 70,67 %.
Mehl Nr. 0 }	
Mehl Nr. 1 . . .	4,43 %.
Pohlmehl . . .	2,83 %.
Grobe Kleie . . .	12,39 %.
Feine Kleie . . .	7,50 %.
Reinigungsabfall . . .	1,30 %.
Verstäubung . . .	0,88 %.

Bei Flachmüllerei ist das Ergebnis im allgemeinen etwa 74 % Mehl.

Bei der Hochmüllerei ergeben sich 76 % Mehl und etwa 24 % Kleie und Abfall.

Bei Weizen wird in Wien nach der dort herrschenden Numerierung erzielt ¹⁾:

Mehl Nr. 1	23 %.
Mehl Nr. 2	3 %.
Mehl Nr. 3	3 %.
Mehl Nr. 4	2 %.
Mehl Nr. 5	3 %.

¹⁾ Thaler S. 365.

Mehl Nr. 6	7 %.
Nr. 7 Bäckermehl	6 %.
Nr. 8 Windmehl	6 %.
Nr. 8 ^{1/2} Semmelmehl	6 %.
Nr. 8 ^{3/4} Pohlmehl	4 %.
Nr. 9 Pohlmehl	4 %.
Nr. 10 Schweineroggen	13 %.
Nr. 11 Feine Kleie	12 %.
Nr. 12 Grobe Kleie	3 %.
Hühnerweizen	1 %.
Wickenabfälle	1 %.
Verstäubung	3 %.

Nach der neuen Numerierung ergeben sich in Buda-
pester Mühlen ¹⁾:

Mehl Nr. 0	17,71 %.
Mehl Nr. 1	12,61 %.
Mehl Nr. 2	9,47 %.
Mehl Nr. 3	5,39 %.
Mehl Nr. 4	7,23 %.
Mehl Nr. 5	8,22 %.
Mehl Nr. 6	7,83 %.
Mehl Nr. 7	4,99 %.
Mehl Nr. 8	2,13 %.
Fussmehl	3,62 %.
Feine Kleie	12,88 %.
Grobe Kleie	5,06 %.
Sämereien	1,71 %.
Verstäubung	1,05 %.
	<hr/>
	100,00 %.

Dieses Verhältnis modifiziert sich dann noch, wenn die
Vermahlung, statt mit Steinen, mit Walzen geschieht.

Aehnlich ist das Verhältnis bei der Halbhochmüllerei.

Bei der Roggenflachmüllerei ist die Verteilung der Mahl-
produkte ungefähr folgende:

Mehl	75—78 %.
Kleie	16—18 %.
Verlust	3—4 %.

Bei der deutschen Feinroggenmüllerei (Halbhochverfahren)
erhält man im Durchschnitt folgende Zahlen:

¹⁾ Ueber den Wert derartiger Angaben vgl. Kick S. 313 Anmer-
kung. Ferner siehe: Kick, Die neuesten Fortschritte in der Mehlfabri-
kation. Leipzig 1883, S. 54.

Mehl Nr. 0 . . .	6,25 %.
Mehl Nr. 1 . . .	59,75 %.
Mehl Nr. 2 . . .	9,07 %.
Mehl Nr. 3 . . .	2,00 %.
Kleie	18,00 %.
Abfälle	3,00 %.
Verlust	1,03 %.

b) Um nun auch noch zu zeigen, wie die verschiedenen Getreidesorten ganz verschiedene Mahlresultate auch unter genau demselben Mahlverfahren ergeben, will ich das Ausbeuteverhältnis der in Norddeutschland wachsenden Getreidesorten, wie die Verhältnisse in den 1870er Jahren lagen, einer näheren Betrachtung unterziehen. Ueberall ist Flachmüllerei vorausgesetzt. Es sind dies folgende Weizensorten:

- | | |
|----------------------|-----------|
| A. Polnischer | } Weizen. |
| B. Schlesischer | |
| C. Märkischer | |
| D. Sächsischer | |
| E. Mecklenburgischer | |

Von allen diesen Sorten liefert bei weitem das beste Mehl der weissbunte polnische Weizen, der in der Weichselniederung angebaut wird und sich zum Export gut eignet.

Das Ausbeuteverhältnis beträgt 80 %.

Der hochbunte polnische Weizen, der eine schlechtere Farbe wie der weissbunte Weizen hat, aber in Norddeutschland selbst sehr begehrt ist, liefert an Mehl eine Ausbeute von 78—79 %.

Der märkische und mecklenburgische Weizen hat ebenso eine Ausbeute von 78—79 %.

Die Ausbeute des schlesischen Weizens ist etwas höher, die des sächsischen am höchsten von sämtlichen in Frage kommenden Sorten.

Somit dürfte wohl bewiesen sein, dass sich generell nicht ein genau bestimmtes Ausbeuteverhältnis feststellen lässt, dass dies vielmehr abhängig ist von der Qualität des vermahlenden Getreides und der Art des Mahlverfahrens. Die Folge davon ist, dass bei dem Import von Mehl und Getreide ein absolut genaues und gerechtes Ausbeuteverhältnis überhaupt nicht an-

genommen werden kann, der eine Müller pflegt mehr, der andere weniger zu erzielen.

Was nun den Unterschied in den Preisen der einzelnen Produkte betrifft, so ist zu sagen, dass, wenn Kaiserauszug den Preis von w Mark pro 100 kg Weizenmehl hat, die übrigen Sorten in etwa folgendem Verhältnis billiger sind:

Kaiserauszug	= w Mark ¹⁾ .
Nr. 1	= $w - 3$ Mark.
Nr. 2	= $w - 5$ „
Nr. 3	= $w - 7$ „
Nr. 4	= $w - 11$ „
Nr. 5	= $w - 17$ „

Beim Roggen, 100 kg vom feinsten Mehl mit r bezeichnet, stellt sich das Verhältnis auf

Nr. 0	= r Mark.
Nr. 1	= $r - 1$ Mark.
Nr. 2	= $r - 2$ „
Nr. 3	= $r - 4$ „
Nr. 4	= $r - 6$ „
Futtermehl	= $r - 12$ „
Kleie	= $r - 17$ „

8.

Die wirtschaftliche Anwendbarkeit der verschiedenen Mahlsysteme²⁾.

Nun fragt es sich, wann und wo ist es für eine Mühle nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geraten, flach, hoch oder halbhoch zu mahlen?

Für diese Frage wollen wir eine generelle Lösung suchen. In der die Müllerei betreffenden Litteratur findet man verhältnismässig selten auf diese die Entwicklung der ganzen Mühlenindustrie so stark beeinflussende Frage eine genügende Antwort. Der Grund für diese Erscheinung ist darin zu suchen, dass in der Müllerei vielfach zwischen technischen und

¹⁾ Siehe die Tabelle unten S. 71.

²⁾ Vgl. dazu den Aufsatz von Häberlein in „Mühle“ 1878 S. 53, 61, 69.

wirtschaftlichen Gesichtspunkten viel zu wenig unterschieden wird, und dass man häufig geneigt ist, das Wohl und Wehe der Mühlenindustrie nur in der Herstellung eines möglichst vollkommenen Produkts zu suchen, d. h. dass man im allgemeinen, namentlich unter den Theoretikern, der Hochmüllerei den unbedingten Vorzug gibt¹⁾.

Nichts ist jedoch falscher als dies, vielmehr sind folgende Gründe für die Anwendbarkeit des Mahlverfahrens massgebend:

1. Die Beschaffenheit des zu vermahlenden Getreides. Wo im wesentlichen weicher Weizen erzeugt wird, ist die Flachmüllerei das zu empfehlende Mahlverfahren. Da dieser Weizen weich und leicht zerreibbar ist, benötigt man keine allzu grosse Kraft zum Vermahlen, und es wird daher von der zähen Schale nicht so viel Kleie vermahlen, als von dem harten oder roten Weizen. Obgleich dieser grössere Nährkraft besitzt, so wurde derselbe wenig für feines Mehl verwendet, weil er zu schwer zu vermahlen ist, d. h. grösseren Kraftaufwand erfordert und die Schale sich schwerer vom Kerne scheidet, daher mehr Kleie mit vermahlen und die erhaltene Qualität dadurch geringer wurde. Es war deshalb der weiche Weizen lange Zeit mehr gesucht als der harte ungarische oder russische, und bis in die fünfziger Jahre wollte man in England und Frankreich keinen harten Weizen vermahlen.

Noch im Jahre 1855, so erzählt Kreuter in seinem Buch über die österreichische Hochmüllerei, wurde der grosskörnige australische, weiche Weizen als unübertroffenes Muster dieser Fruchtgattung aufgestellt. Nur durch das Anfeuchten des harten Weizens vor der Aufschüttung konnte in früheren Zeiten aus demselben ein erträgliches Mehl hergestellt werden. Da aber, wie schon erwähnt, der harte Weizen weit nahrhafter ist, so war es das Streben derjenigen Gegenden, welche diese Qualität Weizen vermöge der dort herrschenden Boden-

¹⁾ Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass rein technisch die Hochmüllerei das einzig empfehlenswerte Mahlssystem ist und darüber auch gar kein Zweifel bestehen kann. Man muss aber auch hier wohl im Auge behalten, dass das technisch vollkommene durchaus nicht in allen Fällen das zugleich wirtschaftlichste ist.

beschaffenheit anbauen mussten, eine Mahlmethode zu erhalten, die ihrem Produkt entsprach.

Dies that die Hochmüllerei in vollem Masse, das Benetzen wurde unnötig, und so ergab sich aus dem harten Weizen ein Mehl, welches das aus dem weichen gewonnene sogar noch übertraf.

So hätten wir also als ersten Gesichtspunkt folgenden aufzustellen:

Für weichen Weizen ist die Flachmüllerei, für harten die Hochmüllerei am geeignetsten.

Dieser Gesichtspunkt setzt nun voraus, dass auf einer Mühle nur das einheimische Getreide vermahlen würde. Wäre dies der Fall, so wäre hiermit ja auch die ganze Frage gelöst. Aber bekanntlich wird in den Mühlen auch noch sehr viel fremder Weizen aus den mannigfachsten Gründen vermahlen (z. B. weil ein gutes Produkt nicht aus einer einzigen Getreidesorte hergestellt wird, sondern weil man durch Mischung ein weit vortrefflicheres erzielt, oder weil z. B. ein Land nicht so viel Getreide erzeugt, als zur Deckung des Mehlbedarfs notwendig erscheint).

Wo dies der Fall ist und verschiedene Getreidesorten, harte und weiche, vermahlen werden müssen, kommen noch folgende Gesichtspunkte in Betracht:

2. Hochmüllerei ist nur dann rentabel, wenn der in- oder ausländische Absatzmarkt der betreffenden Mühle über eine gut situierte Kundschaft verfügt, die weniger auf den Preis des Mehles, als auf die Qualität desselben sieht.

Zunächst ist die Anlage einer Mühle, die das Hochmahlverfahren betreiben will, weit kostspieliger als die einer gewöhnlichen Flachmühle. Wegen des komplizierten Mahlverfahrens sind z. B. bei der Hochmüllerei die Anlagekosten wesentlich bedeutender. Wieviel das im einzelnen beträgt, ist nach der Grösse der Anlage ganz verschieden und lässt sich nicht allgemein angeben. Daraus ergibt sich schon, dass die Amortisationssumme des Anlagekapitals bei einer Mühle mit Hochmahlverfahren beträchtlich höher sein muss als bei einer anderen Mühle.

Ferner kommt der Umstand in Betracht, dass die Hoch-

müllerei die allerfeinsten Mehlnummern herstellt. Natürlich sind diese Mehle verhältnissmässig sehr teuer und können nur zu feinem Gebäck verwendet werden. Eine arme Bevölkerung kann solch teures Mehl natürlich nicht bezahlen, und so ergibt sich als Notwendigkeit, dass der Betrieb einer Hochmühle in armer Bevölkerung nicht ratsam ist, falls die betreffende Mühle nicht einen grossen Exportabsatzmarkt hat.

3. In einer Gegend, wo zu landwirtschaftlichen Zwecken, namentlich aber zur Viehfütterung und Viehmästung ein grosser Bedarf an Mehlen geringer Nummer und an Kleie vorhanden ist, muss die Müllerei, wenn sie für den einheimischen Bedarf produzieren will, die Methode der Flachmüllerei anwenden. Doch ist man davon jetzt vielfach abgegangen, da auch die Hochmüllerei vielfach Kleie in grossen Mengen produziert, und dieser Punkt hat daher nur nebensächliche Bedeutung.

4. Was endlich die Halbhochmüllerei, jenes Mittelding zwischen Flachmüllerei und Hochmüllerei betrifft, so wird sie überall da anzuwenden sein, wo die Hochmüllerei sich aus dem Grunde nicht lohnt, weil wohl feine, aber nicht allzu feine Mehlsorten verlangt werden und absatzfähig sind, und wo die Natur des zu vermahlenden Weizens die reine Flachmethode nicht zulässt.

In Bezug auf die Roggenmüllerei ist folgendes zu merken:

Da das Mehl des Roggens im allgemeinen nur eine beschränktere Verwendung als das des Weizens findet und auch auf die Gewinnung hochfeiner Sorten ein bedeutend geringeres Gewicht gelegt wird, so ist die Roggenvermahlung weit einfacher und mit nur geringen Mitteln durchführbar.

Eine Roggenhochmüllerei gibt es überhaupt nicht, sie würde sich in keinem Falle rentieren, wohl aber wird namentlich in der deutschen Feinroggenmüllerei das Verfahren des Halbhochmahls gern angewandt. Im allgemeinen jedoch ist für die Roggenmüllerei die Anwendung des Flachverfahrens die Regel.

Zweiter Abschnitt.

Die Entwicklung der Zollschutzgesetzgebung für die Mühlenfabrikate.

1.

Einführung.

Zweck dieses Abschnittes ist es, eine Darstellung der Zollgesetzgebung zu geben, wie sie vom Jahre 1879 an von der Deutschen Reichsregierung zum Schutz der Mühlenfabrikate geschaffen wurde.

Man muss bei der Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse vor allem im Auge behalten, dass es sich hier nicht um einen Zoll handelt, der von der geschützten Industrie verlangt war und ohne den sie nicht hätte existieren können. Die vorigen und folgenden Ausführungen zeigen uns ja, dass Gesichtspunkte allerverschiedenster Art in ihrem Zusammenwirken die Lage der Mühlenindustrie beeinflussen und bedingen. Durchaus falsch also wäre eine Ansicht, die etwa die Ursache der Krisis der Mühlenindustrie in der Höhe der Mehlzölle allein sähe. Sie bilden nur eine der konkreten Grundbedingungen, welche die Entwicklung der Mühlenindustrie beeinflussen, und nicht einmal die wichtigste. Denn der Zoll auf Mehl ist durchaus kein Zoll, der aus der Schutzbedürftigkeit der Industrie entstanden, nur für sie gegeben wäre, sondern er ist eine Konsequenz einer anderen Massregel, nämlich eine notwendige Konsequenz der Getreidezölle.

Wieso? Der Preis der Mühlenfabrikate ist in seiner Höhe bedingt durch den Getreidepreis. Würde nun auf Getreide ein Zoll gelegt werden und auf Mehl nicht, so würde man

einfach ausländisches Mehl einführen und Getreide überhaupt nicht. Das ausländische Mehl würde dann die inländische Mühlenindustrie lahm legen und infolgedessen auch die Landwirtschaft, die der Mühlenindustrie das Rohprodukt liefert.

Folglich muss bei Einführung eines Getreidezolles auch ein Mehlzoll gewährt werden; und nachdem einmal in Deutschland ein Getreidezoll eingeführt war, war der Mehlzoll unvermeidlich. Das Hauptinteresse der Müllerei hängt also nicht so sehr an der Einführung der Mehlzölle als solcher, sondern vielmehr daran, dass ein bestimmtes festes Verhältnis zwischen Getreide- und Mehlzoll herrsche. Von der richtigen Bemessung dieses Verhältnisses hängt allerdings das Gedeihen der Mühlenindustrie ab. Die Annahme eines richtigen Verhältnisses zwischen Mehl- und Getreidezoll bedingt die Absatzfähigkeit der Mühlenprodukte im Inland.

Die Absatzfähigkeit der Mühlenprodukte im Auslande hingegen ist abhängig von der Gestaltung der die Ausfuhr von Getreide und Mehl regelnden Bestimmungen, namentlich von dem Umstande, ob bei einer eventuellen Zollrückvergütung der Nachweis der Identität zwischen der zu importierenden und exportierenden Ware verlangt wird oder nicht. Dies werden wir zunächst festzustellen haben. Dann werden wir auf die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Zollgesetzen näher eingehen müssen, so dass sich als Aufgabe ergibt:

1. Darstellung der Höhe der Getreide- und Mehlzölle und der Gründe ihrer Einführung,
2. die Verhältnismässigkeit zwischen Getreide- und Mehlzoll,
3. die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Gesetzen, insbesondere die Bestimmungen über Transitlager und Zollkredite.

2.

Vom Beginn der Schutzzollpolitik bis zur Einführung des Hochschutzzolles. (1879—1887.)

Die Müllerei der siebziger Jahre war nicht gerade glänzend gestellt. Eine Krise machte sich geltend, die von den

einsichtigen Kreisen des Müllerstandes zurückgeführt wurde: auf die allzu grosse Schnelligkeit in den technischen Umwälzungen, auf die kaufmännische Unbildung gewisser Müllerkreise, auf die schlechten Tarifverhältnisse und die herrschende Ueberproduktion. An einen Zoll wurde damals auf seiten der Müller gar nicht gedacht, man sah in der Abstellung der erwähnten Mängel die Bedingungen für ein Wiederaufblühen der Mühlenindustrie. Nun begann die Regierung im Jahre 1879 mit der neuen schutzzöllnerischen Handelspolitik, die mit Freuden begrüsst von den ihre Lage in den düstersten Farben darstellenden Landwirten, von den Müllern, wenn auch nicht als Danaergeschenk, so doch mit der allergrössten Reserve aufgenommen wurde. Dass einige wenige natürlich für den Zoll waren und eine Besserung ihrer Lage erhofften, ist unerheblich.

Bemerkt sei gleich hier, dass die wenig zollfreundliche Gesinnung nicht gar zu lange anhielt und dass sich ein Umschlag zu Gunsten des Zolles später bemerkbar machte.

Die Regierung verlangt und erhält 1879 einen Zoll:

für Weizen von 1 Mark pro 100 kg,

für Roggen, für den ursprünglich nur 50 Pfg. verlangt war, von 1 Mark;

Mühlenfabrikate werden mit 2 Mark pro 100 kg besteuert.

Die Begründung, die dieser Zollvorlage mit auf den Weg gegeben wurde, war eine doppelte. Vor allem wies man damals noch auf die Eigenschaft des Zolles als Finanzzoll hin, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, da dies Moment später vollkommen in den Hintergrund trat. Fürst Bismarck führte aus, man habe einen besonderen Fehler dadurch begangen, dass man in Preussen leichtsinnig die alte Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben habe, ohne ein Aequivalent dafür zu schaffen. Der Vorschlag, der gemacht sei und der darin gipfele, den Einnahmeausfall durch die Erhebung neuer Steuern zu decken, sei für die Regierung unannehmbar, da das Volk durch direkte Steuern immer viel mehr gedrückt werde, als durch indirekte, die es leichter ertrüge.

Es beständen in Hamburg für die Erzeugnisse der Mühlenindustrie doppelt und dreifach so hohe Abgaben, wie sie der Zolltarif verlange, und Klagen der Bevölkerung über zu hohe Brotpreise seien dort nicht bekannt. Der Zoll sei also finanziell als Ersatz für die Mahlsteuer wenigstens in Preussen aufzufassen. Er sei ergiebig, ohne zu drücken.

Dann aber, heisst es weiter, sei ja dieser Zoll gar kein eigentlicher Schutzzoll. Es handle sich um einen Ordnungszoll, der ganz besonders notwendig sei.

Deutschland sei allmählich der Ablagerungsplatz für den internationalen Getreidemarkt geworden. Das in grossen Mengen auf den deutschen Markt geworfene Getreide und Mehl verderbe die Preise des einheimischen Produktes, und man könne sich nicht wundern, wenn unter solchen Verhältnissen die Lage von Landwirtschaft und Müllerei eine gedrückte sei. Der Zoll wirke ordnend, d. h. er halte Getreide und Mehl, das nicht zum Konsum im Inlande bestimmt sei, ab, er wirke dagegen nicht schützend, das Brot werde durch den Zoll, den doch das Ausland bezahlen müsse, um keinen Pfennig teurer. Eine solche Erhöhung der Brotpreise sei um so unwahrscheinlicher, je erheblicher die Differenz der Preise zwischen dem Rohstoff und dem zum Genusse bestimmten Produkte sich gestalte. Fürst Bismarck erklärte, die Erfahrung habe ihn gelehrt, dass grössere Bäckereien überhaupt gar nicht bei Feststellung ihrer Preise für Backwaren Preisveränderungen bei dem Rohprodukte unter 3 Mark berücksichtigten. Dann aber würden selbst bei eventueller Lebensmittelverteuerung die arbeitenden Klassen durch die Hebung der gesamten nationalen Erwerbsthätigkeit und die daraus entspringende vermehrte Nachfrage nach Arbeitskräften, sowie durch eine Erhöhung der Löhne reichlich entschädigt werden. So weit die Reichstagsverhandlungen. Die Vorlage wurde angenommen und trat am 1. Januar 1880 in Kraft. Der Verband deutscher Müller hatte sich, als die Einführung des Zolles schon ziemlich sicher feststand, mit einer Eingabe an den Bundesrat gewandt und verlangt:

1. Der Zoll auf ausländische Mühlenfabrikate müsse mindestens doppelt so hoch sein, als der auf das Rohprodukt.

2. Sämtliche Mühlenfabrikate sollten einem gleichen Zollsätze unterworfen sein.

3. Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten müsse im Verhältnis des verwendeten eingeführten Getreides der Zoll in Höhe der Einfuhrzölle auf Mühlenfabrikate vergütet werden.

Die ersten Forderungen waren erfüllt worden.

Wie steht es nun aber mit der dritten Forderung? Kam überhaupt damals der Mehlausfuhr aus Deutschland irgend welche Bedeutung zu?

Die Mehlausfuhr aus Deutschland, so ist darauf zu antworten, war von der Zeit an, wo sich auch im Deutschen Reiche die grossen Fortschritte der Mühlentechnik allenthalben Eingang verschafft hatten, immer mehr im Steigen begriffen. Einen ganz markanten Beweis dafür geben uns die Ziffern der Ein- und Ausfuhr von Mehl nach Oesterreich-Ungarn, das doch seiner Zeit als Mehlexportland par excellence galt.

Es betrug nach Professor Kreuter der Mehilverkehr Oesterreich-Ungarns mit Deutschland: ¹⁾

	Einfuhr nach Deutschland Meterzentner	Ausfuhr aus Deutschland Meterzentner
1872	266 717	239 257
1873	552 687	131 274
1874	506 056	223 854
1875	420 165	338 755
1876	401 345	582 571
1877	415 997	762 043

Dabei muss aber noch berücksichtigt werden, dass bei dem Export Oesterreichs über die deutschen Grenzen grosse Quantitäten enthalten sind, welche von Deutschland aus nach anderen Ländern als Durchfuhr gingen, also gar nicht in Deutschland konsumiert werden. Diese Thatsachen zeigen uns deutlich, ein wie grosses Interesse die Müllerei daran hatte, dass ihr die Ausfuhr gewahrt blieb. Man wird nun einwenden, die Müllerei brauchte ja gar kein fremdes, durch den Zoll verteuertes Getreide zu vermahlen, sondern sie solle nur das im Lande selbst produzierte zur Mehlfabrikation verwenden. Dem

¹⁾ Es sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass allerdings die deutsche Ausfuhrstatistik vor 1879 viel zu niedrige Angaben enthält.

ist entgegen zu halten, dass erstens durch den Zoll auch das inländische Getreide dem Weltmarktpreise entzogen und verteuert werden musste, was zwar 1879 noch geleugnet, später aber zugegeben wurde. Wenn also die Müllerei selbst nur inländisches Getreide hätte verwenden können, so wäre ihr doch durch die Erhöhung der Getreidepreise für die Dauer der Export unmöglich gemacht worden. Nun liegen aber die Dinge in Wirklichkeit verwickelter. Das Mehl, das die deutsche Mühlenindustrie aus dem einheimischen Getreide produziert, entspricht nicht immer allen Anforderungen, die an eine Ware erster Qualität gestellt werden können. Ein grosser Vorzug dieses deutschen Mehles ist sein Reichtum an Stärke; darin übertrifft es sämtliche anderen, aus nicht-deutschem Getreide hergestellten Mehle. Diesem grossen Vorteil steht nun aber ein ebenso grosser Nachteil gegenüber, der darauf beruht, dass das deutsche Mehl auffallend stickstoffarm ist. Vermengt man nun das stärkehaltige deutsche Getreide mit dem stickstoffhaltigen russischen, so gibt diese Mischung eine gute exportfähige Qualität. Wenn nun der Zollzuschlag zu dem fremden Getreide bei der Ausfuhr nicht in irgend einer Weise wieder rückerstattet wurde, so ist es klar, dass die deutsche Mühlenindustrie plötzlich exportunfähig wurde.

Wie stellte sich nun die Regierung zu diesem Problem?

Das Gesetz von 1879¹⁾ bestimmt im dritten Absatz seines siebenten Paragraphen, dass für die deutschen Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt werden sollte, dass bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikates zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältnis entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei zugelassen werden; doch wird verlangt, dass der Nachweis geführt wird, das ausgeführte Mehl rühre aus dem eingeführten Getreide her (der Identitätsnachweis).

¹⁾ Reichsgesetzblatt 1879 S. 207.

Was heisst und was bezweckt nun diese Bestimmung?¹⁾

Ein Müller kauft 100 kg russisches Getreide ein und bezahlt dafür 1 Mark Zoll. Er mischt nun diese 100 kg russischen mit demselben Quantum deutschen Getreides, um eine exportfähige Ware zu erhalten. Aus diesen 200 kg Getreide, wollen wir annehmen, erhält er 140 kg Mehl, die er exportieren kann; das übrige bilden die Abfallstoffe. Nun will ihm die Regierung, die ja ein Interesse daran hat, dass die Müllerei exportfähig bleibe, den Zoll wieder vergüten und bestimmt, die Zollbehörde solle dem betreffenden Müller eine Bescheinigung geben, dass er 140 kg Mehl exportiert habe. Dafür ist er berechtigt, eine „dem Ausbeuteverhältnisse entsprechende Menge Getreide“ für das in dem Fabrikat enthaltene ausländische Mehl wieder einzuführen, also in unserem Falle heisst das:

Für die 100 kg einheimischen Getreides, die ihm nach unserer Annahme 70 kg Mehl geliefert haben, darf er keine entsprechende Menge ausländischen Getreides wieder einführen, wohl aber für die 100 kg russischen Ursprungs. Das Gesetz als solches also enthält das Prinzip der Rückvergütung mit dem Postulat des Identitätsnachweises. Wie das Ausbeuteverhältnis gerechnet werden soll etc., sagt es nicht. Darüber gibt erst eine im Jahre 1880 erlassene Bundesratsverordnung Auskunft.

Die Regierung war sich über diese Dinge selbst nicht recht klar, davon zeugt noch die dunkle Sprache, deren sie sich in dieser Verordnung bedient.

Festgestellt war durch das Gesetz von 1879:

1. eine Rückvergütung in Form von Einfuhrscheinen für ausländisches verarbeitetes Getreide erfolgt beim Mehlexport, vorausgesetzt

2. dass der Müller nachweist, das von ihm verarbeitete Getreide sei identisch mit dem importierten Getreide (das Postulat des Identitätsnachweises).

Die Bundesratsverordnung bestimmte nun zu Punkt 1:

Das Ausbeuteverhältnis solle gerechnet werden bei Weizen

¹⁾ Vgl. über das Zollregulativ: „Mühle“ 1880. S. 49, 65, 73.

zu 80 % (wer 80 kg Mehl ausführt, darf 100 kg Weizen einführen); bei Roggen zu 70 %.

Zu Punkt 2 gibt der Bundesrat Anweisung, wie der Nachweis der Identität zu erbringen sei.

Stellen wir uns einmal folgenden Fall vor:

Der Müller Schultze in H. hat eine grosse Mühle, die darauf eingerichtet ist, viel zu exportieren. Die Gegend Deutschlands, in der er wohnt, ist ziemlich getreidearm, und er braucht deshalb viel fremdes Getreide. Er bezieht dies einestheils aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, anderenteils aus Russland und mischt beide Sorten in verschiedener Weise, um so den Ansprüchen seiner Kundschaft zu genügen. Da die Mühle an einer Wasserstrasse liegt, hat er nur wenig Fracht zu zahlen und steht sich sehr gut.

Nun kommt das neue Gesetz.

Es gestaltet für ihn die Sache folgendermassen:

Schultze hat für je 100 kg Getreide an der Grenze 1 Mark zu entrichten und will nun beim Export diese eine Mark wieder vergütet erhalten.

Er muss sich zunächst an das Hauptzollamt wenden und um Genehmigung eines „Privattransitlagers ohne amtlichen Mitverschluss“ bitten. Als er sich erkundigt, was man denn darunter zu verstehen habe, wird ihm gesagt: Damit die Zollbehörde in der Lage ist, zu kontrollieren, wieviel zollpflichtige Ware jemand besitzt und was er dafür für Zoll zu zahlen hat, werden die zollpflichtigen Waren bis zu ihrer Ueberführung in den freien Verkehr des Zollgebietes oder bis zu ihrer Wiederausfuhr unverzollt in einer „Niederlage“ deponiert. Solche Niederlagen können nun öffentliche Niederlagen sein, die in unserem Falle ausscheiden, oder Privatlager. Eine Art dieser Privatlager sind nun wieder die Transitlager, d. h. Privatlager, bei denen die Identität der eingeführten und ausgeführten Kolli der Regel nach festgehalten wird und die zu lagernden Waren entweder ausschliesslich zum Absatz ins Ausland bestimmt (sogen. reine Transitlager) oder teilweise zum Absatz ins Ausland, teilweise aber auch zum Absatz im Inland bestimmt sind (gemischte Transitlager). Wenn nun dieses Transitlager so eingerichtet ist, dass es nur von dem

Eigentümer und einem Zollbeamten geöffnet werden kann, dann nennt man es ein Transitlager mit amtlichem Mitverschluss; kann der Eigentümer aber ohne jede Mitwirkung das Lager betreten, so ist es ein Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss. Natürlich, wird dem Schultze erklärt, wird sich die Zollbehörde auf anderem Wege als es der Mitverschluss ist, stets darüber vergewissern, ob nicht irgend welche Waren unter Zolldefraudation das Lager verlassen haben. Schultze bittet nun um die Erlaubnis zur Errichtung eines gemischten Transitlagers ohne amtlichen Mitverschluss und erhält sie mit dem Bemerkten, dass ihm jederzeit die Genehmigung wieder entzogen werden könne. Er erfährt auch noch, dass er das Transitlager in möglichster Nähe vor seinen Fabrikationsanlagen errichten muss.

Er legt nun sein Lager an und weiss:

a) dass er sein Mehl im In- und Ausland verwenden kann, im Inlande natürlich nur unter vorgängiger Verzollung und im Ausland nur nach Nachweis der Identität;

b) dass die Behörde auf einen amtlichen Verschluss des Lagers verzichtet und auf andere Weise die ihr zustehende Kontrolle ausübt;

c) dass er sein Getreide erst dann zu verzollen braucht, wenn er es im Inland absetzt, also dass er bis dahin einen „Zollkredit“ genießt.

Die Behörde kontrolliert ihn in folgender Weise:

In einem Niederlageregister, das bei der Amtsstelle geführt wird, sind zunächst sämtliche Eingänge an Getreide zu verzeichnen. Wird das Getreide dem Lager entnommen und verarbeitet, so werden die entsprechenden Vermerke zu dem Niederlageregister gemacht. Die Richtigkeit der Angaben, die Identität etc. wird durch die Zollbehörde untersucht. Jetzt kennt Schultze erst im wesentlichen die Bestimmungen, die ihn treffen, und sieht ein, dass diese Bestimmungen, namentlich aber der Identitätsnachweis, ganz vortrefflich dazu geeignet seien, den Export der deutschen Mühlenindustrie zu vernichten.

Die Erwägung dieser Umstände, die allenthalben sich schädlich geltend machten, veranlasste den Abgeordneten Richter

in der Reichstagssession 1880/81, folgende Resolution zu beantragen:

„Der Herr Reichskanzler soll ersucht werden, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den § 7 des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879 in Nr. 1 und 3 in einer den Interessen der einheimischen Mühlenindustrie, des Handels und der Landwirtschaft entsprechenden Weise ändert und den Nachweis der Identität bei der mit Rücksicht auf die Ausfuhr gestatteten zollfreien Einfuhr des Getreides so weit erlässt, dass gestattet wird, so viel ausländisches Getreide auf die Transitlager bezw. in die Mühlen zollfrei einzuführen, wie von den letzteren Stellen Getreide und Mehl ins Ausland gelangt.“

In den Reichstagsverhandlungen wurde darauf ganz besonders hingewiesen, dass vor allem die ostdeutschen Mühlen und Städte durch den Identitätsnachweis hervorragend geschädigt wurden. Wir können die ganze Lage nicht besser zeichnen, als wenn wir die markantesten Stellen aus einem Bericht der Danziger Kaufmannschaft wiedergeben. Dort wird ausgeführt, bis zum Jahre 1879 sei über den Absatz des auf den Markt gebrachten Getreides oder Mehles, ob dasselbe nun zum Export nach dem Ausland oder zum Verkauf im Vereinszollgebiet gelangen sollte, je nach den natürlichen Eigenschaften der Ware und nach den besonderen Anforderungen und Neigungen der Käufer auf den verschiedenen ausländischen und inländischen Absatzmärkten Danzigs Bestimmung getroffen worden, ohne jede Rücksicht darauf, ob die Ware in- oder ausländischen Ursprungs war. Während z. B. der milde westpreussische Weizen mit reichem Stärkegehalt in England, wo derselbe von jeher besonders beliebt und gesucht gewesen wäre, seinen Markt gefunden hätte, wurden hinwiederum den west- und süddeutschen Mühlen über die holländischen und belgischen oder auch über die norddeutschen Seehäfen die von ihnen verlangten und für ihre auf Hochmüllerei eingerichtete Mühlentechnik besonders geeigneten, kleberreichen russischen Weizen zugeführt. Dies sei nun jetzt nach Einführung des Identitätsnachweises ganz anders geworden und der Handel gelähmt. Deshalb sei die Beseitigung dieser Massregel eine Notwendigkeit.

Die Regierung stand der Angelegenheit durchaus nicht sympathisch gegenüber, von dem Mehliidentitätsnachweise wollte sie allerdings immer noch eher lassen, als von einem etwaigen Getreideidentitätsnachweis. Der Verband deutscher Müller suchte in der Angelegenheit einen vermittelnden Standpunkt einzunehmen und bat den Bundesrat, er möge folgendes beschliessen:

1. Jeder Mühle, welche Mehl teilweise im Inlande, teilweise im Auslande absetzt, kann ein Zollkonto eröffnet werden, worauf der Import an Getreide belastet, der Export an Mehl entlastet wird, so dass die Differenz zwischen Import und Export zur Verzollung kommt.

2. Eine Vermischung inländischen und ausländischen Getreides ist gestattet, die Fabrikation des gemischten Mehles darf nicht durch Zollvorschriften oder Kontrollmassregeln gehindert werden.

3. Jede Mühle muss durch ein Lagerbuch beweisen, welches Quantum fremden Getreides sie importiert und welches Quantum sie zum Export gebracht hat.

Der Reichstag verwies die Sache an eine Kommission, die eine dem vorstehenden Vorschlage im wesentlichen entsprechende Resolution fasste, welche dann vom Plenum zum Beschluss erhoben wurde. In den Kommissionssitzungen war auch die Angelegenheit betreffs des Ausbeuteverhältnisses zur Sprache gekommen. In diesem Punkt zeigte sich die Regierung am nachgiebigsten, sie versprach, das Ausbeuteverhältnis beim Weizen auf 75 %, beim Roggen auf 65 % herabsetzen zu wollen.

Die Nachgiebigkeit der Regierung war wohl hauptsächlich dadurch veranlasst worden, dass ein Antrag auf Erhöhung des Mehlszolles von 2 auf 3 Mark Aussicht auf Genehmigung, namentlich aber Aussicht auf Genehmigung nach Herabsetzung des Ausbeuteverhältnisses hatte. Dieser Antrag, der das Verhältnis des Mehlszolles zum Getreidezoll von 2 : 1 auf 3 : 1 veränderte, war folgendermassen begründet worden:

Man habe im Jahre 1879 entgegen den Bestimmungen der Regierungsvorlage den Roggenzoll dem Weizenzoll gleichgestellt, dabei aber vergessen, die daraus notwendige Kon-

sequenz zu ziehen und bei dem Zollsatz für Mehl eine Veränderung vorzunehmen. Dieser Zollsatz sei jetzt bei weitem zu niedrig und es wäre ein vollständig ungerechtes Verhältnis entstanden. Es sei jetzt lohnender, fremdes Mehl als fremdes Getreide zu importieren. Den Idealzustand einer differenzierten Verzollung des Roggen- und Weizenmehles könne man wegen des gleichen Aussehens beider Mehle nicht durchführen, es sei darum durchaus geraten, die offenbare Ungerechtigkeit, die in dem Satze von 2 Mark liege, zu beseitigen. Vorteile von dem erhöhten Zoll hätten nicht die Landwirte, sondern die Müller. Für die sei es ganz besonders wichtig, zu sorgen; denn ihnen würde durch den Mehlimport die Möglichkeit, das fremde Getreide zu vermahlen, und somit eine wesentliche Verdienstquelle genommen. Folgendes Beispiel wird angeführt, das zeigen soll, dass der Mehlsatz zu gering sei. Eine gewisse Quantität Mehl ist von dem am Getreideexport stark beteiligten Pest nach Mannheim zu befördern. Das Rendement von Roggen und Weizen ineinander gerechnet, betrage 66 %.

Nun sind 100 kg Getreide mit 1 Mark versteuert, also gleich 66 kg Mehl. Wenn nun 100 kg Getreide gleich 66 kg Mehl 1 Mark Zoll zu entrichten haben, so kostet 1 kg Mehl $100/66$ Pfennig Zoll, d. i. 1,51 Pfg., oder für 100 kg Mehl ist ein Zollsatz von 1 Mark 51 Pfg. zu entrichten. Dazu muss nun noch gerechnet werden die Fracht von Budapest nach Mannheim. Diese beträgt 1 Mark 47 Pfg. Das Gesamtergebnis ist also, dass 100 kg Mehl einen Zoll- oder Frachtsatz von 2 Mark 97 Pfg. zu entrichten hätten, wenn der Zollsatz für Mehl dem Getreidezoll entsprechen und nicht eine ganz einseitige Bevorzugung eines Gegenstandes eintreten solle. Die Entfernung zwischen Pest und Mannheim, wird gesagt, sei nicht etwa zu hoch gegriffen, es sei dies die Normalentfernung zwischen den Getreide-Exportplätzen und den Konsumtionsstätten ¹⁾.

¹⁾ Diese Argumentation ist allerdings wunderbarlich. Danach würde der Mehlsatz immer um so höher sein müssen, je höher die schützende Fracht und je niedriger das Rendement!

Darum sei ein Zoll von 3 Mark ziemlich genau einem Getreidezoll von einer Mark entsprechend. Der Reichstag beschliesst diese Erhöhung und die Regierung willigt ein. Nun zeigte sich auch die Regierung in betreff der Aufhebung des Identitätsnachweises für Mehl gefügiger und willigte darin ein, dass unter Aufrechterhaltung des Identitätsnachweises für Person und Ort der sachliche Identitätsnachweis fiele. Zunächst also hatte die Müllerei einen sehr hohen Zoll und ziemlich grosse Exportfreiheit ¹⁾.

Die Zölle hatten kaum einige Jahre bestanden, als sich namentlich in den landwirtschaftlichen Kreisen Stimmen hören liessen, die sich über den ungenügenden Schutz, der ihnen durch die zu niedrig bemessenen Getreidezölle gewährt würde, lebhaft beklagten. Und hier wird nun der Punkt von Wichtigkeit, auf den wir in unserer Einführung zu diesen Betrachtungen schon hinzuweisen Gelegenheit nehmen mussten, die Müller fühlten sich bei einem Zoll von 3 Mark sehr wohl und beanspruchten nicht mehr. Sie hatten kein Interesse an der Erhöhung des Zolles. Ganz im Gegenteil, sie mussten der Vorlage, die im Jahre 1885 die Regierung dem Reichstage vorlegte, unsympathisch gegenüberstehen, denn wenn man ihnen dort auch einen Mehlzoll von 6 Mark gewährte, so waren sie doch bedeutend benachteiligt gegen ihren alten Zoll von 3 Mark. Denn der Getreidezoll betrug vor dem Jahre 1885 ein Drittel des Mehlzolles, nach der Regierungsvorlage sollte er aber wiederum die Hälfte betragen, denn für Weizen wurde 3 Mark verlangt. Der Roggenzoll, der ursprünglich nur mit 2 Mark veranschlagt war, wurde dann auch auf 3 Mark erhöht, weil der Roggen als Produkt des ärmeren Bodens mehr geschützt werden müsse. Wir sehen also hier: Die Verhältniszahl zwischen Getreide- und Mehlzoll war jetzt eine für die Müllerei ungünstigere; trotz des erhöhten Mehlzolls wäre die Müllerei durch den Zollsatz von 6 Mark geschädigt worden. Es ging deshalb ihr Bestreben auch darauf hin, den Zoll wiederum auf die alte Weise festzusetzen. Das Verhältnis von 1:3 sollte die Müllerei nun allerdings

¹⁾ Betreffs Erhöhung des Mehlzolls siehe Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1881 S. 21.

nicht wieder erhalten, wohl aber das Verhältniß von 1 : 2¹/₂ ¹⁾. Ein Antrag Schorlemer-Alst wurde nämlich vom Reichstag angenommen und von der Regierung bestätigt, der für Mehl und Mühlenfabrikate den Zoll von 6 Mark auf 7 Mark 50 Pfg. erhöhte. Ein Kleiezoll wird trotz der lebhaften Agitation der Müller nicht erhoben. Als man im Reichstag die Regierung befragte, weshalb sie den Zoll nicht mehr wie früher im Verhältniß von 1 : 3 erhöhe, führte sie folgendes aus:

Bei der Abmessung des Zollsatzes für Mehl und Mühlenfabrikate sei vom Weizenmehl ausgegangen worden und zwar von dem feinen Weizenmehl, da ja notorisch überwiegend feines Weizenmehl nach Deutschland, namentlich aus Oesterreich-Ungarn, importiert werde. In dem Mühlenregulativ für die Exportmühlen sei nun angenommen, dass die Mehlausbeute aus Weizen 75 % betrage. Dies sei aber bei feinem Weizenmehl zu hoch gerechnet, es werde im Durchschnitt nur 65 bis 70 % zu Grunde gelegt werden können. Man werde also davon ausgehen müssen, dass zur Herstellung von 100 kg Mehl 143—154 kg Weizen erforderlich seien, im Durchschnitt also 148 kg. Nun aber liege die Sache so, dass bei einem Getreidezoll von 1 Mark und einem Mehlezoll von 3 Mark pro 100 kg sich der Zollschatz für 100 kg Mehl gegenüber dem zur Herstellung erforderlichen Quantum Weizen auf 1 Mark 51 Pfg. stelle. Wolle man diese Differenz behalten, so empfehle es sich, den Satz so festzulegen, wie die Regierung es vorschlug, also bei einem Getreidezoll von 3 Mark den Mehlezoll von 6 Mark zu wählen. Es berechne sich dann die Differenz auf 1 Mark 54 Pfg., also fast so, wie das Verhältniß schon war. Nach dem Antrage, der für das Mehl einen Zoll von 7 Mark 50 Pfg. verlange, würde der Schutz 3 Mark 04 Pfg. betragen, also 1 Mark 50 Pfg. mehr. Die Regierungen hätten nun aber geglaubt, es bei dem bisherigen Zoll bewenden lassen zu müssen. Sie seien dazu durch die Lage der Mühlenindustrie veranlasst, wie sie sich aus der Statistik ergäbe. Während in den Jahren 1878—1879, vor der Einführung des neuen Zolltarifs, Aus- und Einfuhr von Mehl sich verhältnismässig die Wage gehalten

¹⁾ Siehe Gesetz vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzblatt S. 111 ff.

hätten, habe sich 1880 unter dem Zollsatz von 2 Mark per 100 kg Mehl die Ausfuhr auf etwa 280000 Doppelzentner höher belaufen als die Einfuhr. Im Jahre 1881 dagegen habe die Einfuhr die Ausfuhr um 116000 Mark überwogen. Diese steigende Einfuhr habe nun Veranlassung gegeben, den Zollsatz auf 3 Mark zu erhöhen, was die wohlthätige Wirkung nach sich gezogen habe, dass die Einfuhr von 616000 Doppelzentnern im Jahre 1881 auf 445000 Doppelzentner im Jahre 1882, 489000 Doppelzentner 1883 und 469000 Doppelzentner 1884 herabgegangen sei. Daraus erhelle, dass unter dem Schutz dieser Zölle das Arbeitsgebiet für die einheimische Mühlenindustrie sich wesentlich erweitert habe. Da es unter diesen Umständen der Mühlenindustrie sehr gut gehe, habe die Regierung sich nicht für genötigt gehalten, den Schutz zu erhöhen. Sie ist aber dennoch dazu bereit, namentlich im Hinblick darauf, dass die fortwährenden Frachtermässigungen des ausländischen Getreides bei dieser ganzen Kalkulation zum mindesten nicht genügend berücksichtigt wären.

Als 1887 die Getreidezölle wiederum erhöht wurden¹⁾ und der Getreidezoll, für den 6 Mark vorgeschlagen waren, mit 5 Mark angenommen wurde, gewährte man der Mühlenindustrie einen Zoll von 10 Mark 50 Pfg. pro 100 kg, also im Verhältnis von 1:2,1 zu den Getreidezöllen. Die Verhandlungen boten nichts Neues. Nur wurde darüber geklagt, dass die Bestimmungen des Bundesrates betreffs Aufhebung des Identitätsnachweises und der Einrichtung von Transitlagern ungleichmässig und ungerecht gehandhabt würden, und dass das Ausbeuteverhältnis noch immer zu hoch sei.

So ständen wir jetzt am Ende der Hochschutzzollbewegung. Weiter sollte es nicht gehen. Die Schutzzöllner hatten alle ihre Wünsche durchgesetzt, nur den einen nicht, und nicht den unberechtigsten, nämlich, dass bei einem Mehlszoll auch ein Kleie Zoll erhoben werden müsste²⁾.

¹⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1887, Reichs-Gesetzblatt S. 533, 534.

²⁾ Vgl. dazu „Mühle“ 1887 S. 632, 664, 794.

Die Zollmassnahmen des Deutschen Reiches von der Einführung des Hochschutzzolles bis auf das Jahr 1898¹⁾.

Wir haben die mit dem Jahre 1879 anhebende Aera der deutschen Schutzzollpolitik in zwei Abschnitte geteilt, deren erster die Zeiten bis 1887 enthielt und deren zweiter die neueste Entwicklung geben soll. Grundverschieden in ihrem wirtschaftlichen Charakter sind diese beiden Perioden. Die erste hat die Autonomie der Zölle hauptsächlich im Auge, sie lässt sich freie Hand in der Festsetzung der Zollsätze; die zweite dagegen ist die Periode der vertragsmässig gebundenen Zölle. Denn von 1887 an hat keine Veränderung der Getreide- und Mehlzölle mehr stattgefunden, die nicht ein Zugeständnis deutscherseits war einem Staate gegenüber, der einen Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche abschliessen wollte.

Zu Beginn dieser Periode klagt die Müllerei vor allem über die falsche Auslegung bezw. Anwendung der bestehenden Gesetze. Und zwar sind es hier zwei Punkte, die erwähnt werden müssen.

Zunächst herrschte Unsicherheit bei den Zolldirektionen darüber, ob die Tara, d. h. das Gewicht der Verpackung des Mehls bei der Verzollung mitzurechnen sei oder nicht. So kam es, dass bei einigen Zollämtern für Mehl in Säcken 2 % Tara vergütet wurde, bei anderen hingegen gar nichts.

Das hatte natürlich zur Folge, dass z. B. das österreichische Mehl zu verschiedenen effektiven Sätzen eingeführt wurde, je nach dem Wege, den es über die Zollgrenze nahm.

Der zweite Punkt betrifft die in geringen Mengen gestattete zollfreie Mehleinfuhr über die Grenze²⁾. Der Zolltarif gestattete nämlich jedem Grenzbewohner eine zollfreie Einfuhr von 3 kg Mehl oder Brot. Nun wurde diese Bestimmung missbraucht, indem verschiedene Leute die Mehl-

¹⁾ Vgl. Wilhelm Trempenau, Der Zolltarif in seiner früheren und jetzigen Gestalt. Leipzig 1886.

²⁾ Siehe „Mühle“ 1888 S. 673, 702, 750; 1889 S. 174, 189, 209, 287, 335, 380, 397, 412, 478, 782.

einbringung geschäftsmässig betrieben und bedeutend mehr als den gewöhnlichen Hausbedarf einführten. Allenthalben gingen Beschwerden der an der Grenze wohnenden Müller und Bäcker an die Regierungen mit der Bitte um Aufhebung der betreffenden Zollbestimmungen. Es wurden dann auch von einzelnen Regierungen Bestimmungen erlassen, die den Missstand einigermassen beseitigen sollten. So bestimmte z. B. die bayerische Regierung im Jahre 1889 für einige bayerische Grenzbezirke, dass ein jeder, der von der zollfreien Einfuhr für Getreide und Mühlenfabrikate Gebrauch machen wolle, bei der Anmeldung von Waren sich als Grenzbezirkswohner durch eine ortsbehördliche, für jeden Haushalt nur in einem Exemplar zu erteilende Bescheinigung auszuweisen habe, auf deren Rückseite der Tag der Einführung und die Menge des eingeführten Mehles zollamtlich zu vermerken sei. Man suchte auch das Strafgesetzbuch gegen die Betreffenden in Anwendung zu bringen, doch ohne Erfolg; denn das Reichsgericht¹⁾ entschied am 12. April 1889, dass die den Bewohnern der Grenzbezirke für Mülhenerzeugnisse in Mengen von nicht mehr als 3 kg gewährte Zollfreiheit (Zolltarif vom 24. Mai 1885, Anm. zu Nr. 25, 92 . . . „vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung und Beschränkung dieser Begünstigung“) eine unbedingte sei und die Bewohner der Grenzbezirke infolgedessen das Recht hätten, Mülhenerzeugnisse in Mengen von 3 kg oder weniger einzuführen, ohne Unterschied, ob sie eine Verwendung für den eigenen Bedarf bezweckten oder nicht.

Des weiteren sind zwei bedeutsame Ereignisse in dieser Periode auf dem Gebiete des Zollwesens zu erwähnen, nämlich erstens die Herabsetzung des Getreide- und Mehlzolls durch die Handelsverträge und der Wegfall des Identitätsnachweises auch für Getreide.

Die Handelsverträge Deutschlands von 1892 mit Oesterreich-Ungarn und Italien bestimmten, dass für Weizen und Roggen ein Zollsatz von 3 Mark 50 Pfg.²⁾, für Mehl und

¹⁾ Vgl. darüber den Aufsatz „Das Reichsgericht und der zollfreie Grenzverkehr“ in „Mühle“ 1892 S. 538.

²⁾ Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 14.

Mühlenfabrikate ein solcher von 7 Mark 30 Pfg. erhoben werden sollte¹⁾. Mit diesem Zollsatz waren die Müller unzufrieden, da der Mehlzoll seinem Verhältnisse nach geringer war als der Getreidezoll. Man hatte vor dem Abschluss der Handelsverträge der Müllerei einen Schutz von 1:2,1 gewährt (5:10,50). Also hätte man zum mindesten einen Zoll von 7 Mark 35 Pfg. gewähren müssen, ganz ungeachtet des Umstandes, dass man überhaupt von dem Satze, der sich als eigentlicher Schutz hinstellt und der früher, wie nachgewiesen, 3 Mark betrug, abgegangen war. Die Handelsverträge wurden bis auf den russischen, der 1894 zum Abschluss gelangte, auf 10 Jahre 1892 abgeschlossen, so dass unsere Getreide- und Mehlzölle bis 1902 vertragsmässig gebunden sind.

Das zweite bedeutende Ereignis in der Zollpolitik des Deutschen Reiches in dieser Periode ist die Aufhebung des Identitätsnachweises auch für Getreide im Jahre 1894.

Im Jahre 1887 waren vom Abgeordneten v. Heereman und von dem Abgeordneten Graf v. Stolberg-Wernigerode Anträge gestellt worden, die beide die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide bezweckten und zwar in derselben Weise, wie es 1882 für Mehl und Mühlenfabrikate geschehen war. Beide Anträge hatten dasselbe Schicksal, sie blieben unerledigt. Von grösserer Bedeutung und weit wirksamer als diese Anträge ist schon ein Antrag Ampach, der in der Session 1887/88 gestellt wurde und lautet:

„Für die im Zolltarif angeführten Waren sub 9a, b u. c (also auch Getreide neben Mühlenfabrikaten), wenn sie ausschliesslich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Massgabe bewilligt, dass sämtliche aus den Transitlagern in das Ausland gehenden gemischten und ungemischten Waren als zollfreie Durchfuhr anzusehen sind. Für Waren der bezeichneten Art, welche

¹⁾ Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 24.

zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.“

In der Begründung des Antrages wurde ausgeführt, dass die Hauptwirkung der Novelle vom Jahre 1882, die den Identitätsnachweis für Mehl aufhob, die gewesen sei, dass der Müller, welcher einheimisches Mehl verarbeite, weit mehr Betriebskapital gebrauche als der, welcher ausländisches benutze. Kaufe ein Müller eine Tonne deutschen Roggens zu 120 Mark, so könne er diesen, da er keine Exportbonifikation erhalte, nur in Deutschland verkaufen. Kaufe er aber russischen Roggen zu 120 Mark, so würden ihm erstens 50 Mark Zoll beim Reiche kreditiert, und dann könne er sein Mehl nicht nur in Deutschland, sondern überall absetzen. Dann aber sei den deutschen Müllern noch der Nachweis der Identität erlassen. So müsse denn der deutsche Müller immer mehr fremdes Getreide verarbeiten. Man wolle nun nicht etwa die ergangenen Bestimmungen für die Mühlen aufheben, man wolle nur den Getreideexporteur dem Mehlexporteur gleichstellen und so ein gerechtes Verhältnis schaffen. In der Kommission, an die der Antrag gegangen war, wurde ähnliches ausgeführt und wurden namentlich die verschiedenen Interessen Süddeutschlands und Norddeutschlands erörtert, die ja im wesentlichen darin gipfelten, dass der süddeutsche Müller das grosse Monopol der zinsfreien Niederlagen, das man der Müllerei gewährt hatte, nicht so ausnutzte und auch nicht so ausnutzen konnte, wie die norddeutschen Müller.

Schliesslich kam man aber zur Erkenntnis, dass man sich über die ganze Sachlage, über die Bedeutung und Wirkungen der Aufhebung des Identitätsnachweises und der Erteilung von Einfuhrvollmachten überhaupt noch nicht klar war, und ging auf einen Antrag von Bennigsen zur Tagesordnung über, indem man die Regierung bat, die Angelegenheit im Auge zu behalten, sich Klarheit darüber zu verschaffen und dann beim Reichstage einen geeigneten Antrag zu stellen. Die Regierung nahm sich denn auch der Sache an und arbeitete nach langen Ermittlungen und Untersuchungen ein Gesetz aus, das im wesentlichen folgendes bestimmte:

1. Bei einer Getreideausfuhr von mindestens 500 kg werden Einfuhrscheine erteilt, wonach innerhalb mindestens 6 Monaten eine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung eingeführt werden kann. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss sind nach wie vor zulässig.

2. Die Bestimmungen in betreff des Mehls und der Mühlenfabrikate bleiben dieselben, wie sie 1882 normiert waren.

Das Gesetz wurde vom Reichstage angenommen und trat am 1. Mai 1894¹⁾ in Kraft. Wichtig für das Verständnis des Gesetzes sind nun folgende drei Fragen:

1. Welche Ausführungsbestimmungen erliess der Bundesrat?

2. Wie stellte sich die deutsche Mühlenindustrie zu dem Gesetze?

3. Wie wirkte es, und was erscheint im Interesse der deutschen Müllerei reformbedürftig?

Wenden wir uns zunächst zur Behandlung der ersten Frage, so sind die Bestimmungen des Bundesrates, soweit sie uns interessieren, zu dem Gesetze im wesentlichen folgende:

Die Erteilung des Einfuhrscheines auf Getreide war früher nur Müllern bei der Ausfuhr von Mehl zugestanden worden, jetzt soll sie auch den Getreideexporteuren gewährt werden. Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten wird als Ausbeuteverhältnis für gebeuteltes Mehl aus Weizen 75 %²⁾ gerechnet, für gebeuteltes Mehl aus Roggen 65 %. Was man unter gebeuteltes zu verstehen habe, wird nicht gesagt.

In betreff der Transitlager werden dann noch einige Bestimmungen erlassen. So wird für die gemischten Transitlager bestimmt, dass es dem Bundesrat zustehe, anzuordnen, in welchen Orten solche errichtet werden sollten. Das ist nun naturgemäss eine sehr weittragende Bestimmung gewesen, denn mit dem gemischten Transitlager ist doch ein Zollkredit insofern stets verbunden, als jemand dort sein Getreide ruhig lagern lassen kann, ohne den Zoll zu entrichten. Wenn es ihm nun passt, das Getreide zu exportieren, so braucht er

¹⁾ Reichs-Gesetzblatt 1894 S. 335.

²⁾ Zur Frage des Ausbeuteverhältnisses vgl. „Mühle“ 1894 S. 578, 815; 1895 S. 823; 1886 S. 721; 1897 S. 54, 75, 116, 201, 381, 384, 472, 473, 507, 555, 585, 651, 713, 779.

überhaupt keinen Zoll zu bezahlen; bringt er nach der Maximalzeit von 3 Monaten, die ihm zur zollfreien Lagerung im gemischten Transitlager gewährt ist, das Getreide in den Inlandshandel, so hat er die Zinsen für 3 Monate Zoll, die unter Umständen nicht unbeträchtlich sein können, gespart. Es ist nun klar, dass es hier dem Bundesrat in die Hand gegeben ist, Bevorzugungen von Orten dadurch herbeizuführen, dass er die Gründung von Transitlagern dort gestattet. Damit ist eine Basis für Angriffe gegeben. Sie sollten nicht ausbleiben.

Es wird dann noch vom Bundesrat eine Anweisung¹⁾ zur „zollamtlichen Abfertigung von Mühlenfabrikaten“ erlassen, die bestimmt, dass bei der Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlass, oder auf Erteilung eines Einfuhrscheines zur Ausfuhr zugelassen wird, das Typenverfahren Anwendung finden soll.

Denken wir uns, A. will 200 kg Mühlenfabrikate ausführen, z. B. 100 kg feines Weizenmehl, 100 kg Weizenmehl von ganz geringer Qualität. Er kommt nun mit seinen Waren an das Zollamt und beantragt die Erteilung eines Einfuhrscheines. Es werden Proben seines auszuführenden Mehles und der einzuführenden Kleie entnommen und mit den aufliegenden Typen verglichen. Sein feines Weizenmehl entspricht den Anforderungen und ist gleich den Typen, er erhält ohne weiteres den Einfuhrschein; bei dem zweiten Sack mit dem schlechten Mehl stellt sich aber heraus, dass das Mehl geringer ist als die Type. Bei dem früheren Verfahren, das in diesen Beziehungen nicht so streng war, wie die neuen Bestimmungen, hätte er ohne weiteres den Einfuhrschein erhalten; die neue Verordnung bestimmt aber, dass Roggen- und Weizenmehl von geringerer Beschaffenheit als die betreffenden Typen zur Entlastung eines Zollkontos oder zur Erteilung eines Einfuhrscheines fernerhin nicht zugelassen werden durften, beim Eingange jedoch als Mehl zur Verzollung heranzuziehen seien.

Ferner bestimmt das Gesetz, dass Kleie, welche einen

¹⁾ Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz mit Erläuterungen siehe „Mühle“ 1894 S. 341, 356; das Regulativ betreffs Gewährung von Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten ist abgedruckt in „Mühle“ 1894 S. 323, 342.

höheren Mehlgehalt aufweise, als die Typen, die also schon als geringes Mehl gelten könne, nur nach vorschriftsmässiger Denaturierung zollfrei abgelassen werden darf, was ein weiteres Vermahlen im Inland unmöglich macht. Dagegen wird die Kleie mit geringerer Beschaffenheit als die Type ohne Denaturierung zollfrei abgelassen.

Diese Typen galten nur als Versuchstypen. Da sie zu Unzuträglichkeiten führten, wurden Ende 1897 vom Bundesrat neue gegeben.

Zum zweiten Punkte übergehend, wollen wir nun im folgenden betrachten:

1. wie die Regierung den Entwurf zu dem Gesetze begründete und was sie zu den Verhältnissen der Mühlenindustrie sagt;

2. wie die Müller selbst dem Gesetze gegenüberstanden.

In der Regierungsvorlage heisst es, der Antrag betreffs Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide entspräche einem lang gefühlten Bedürfnis. Von seiten der Mühlenindustriellen sei zwar die Befürchtung gehegt worden, das Ausland werde künftig nicht das Mehl, sondern den Rohstoff beziehen und die Exportmühlen würden dadurch den grössten Teil ihres Absatzes nach dem Ausland verlieren, es sei aber nicht zu erkennen, wie die Beförderung der Ausfuhr inländischen Getreides diese Wirkung zu äussern im stande sein möchte. Einerseits erscheine nach Lage der Getreideproduktion und Konsumtion in Deutschland die Zunahme unserer Getreideausfuhr in einem Umfange, welcher die Verhältnisse des Weltmarktes in Bezug auf den Bedarf von Getreide und von Mehl erheblich zu beeinflussen vermöchte, in absehbarer Zeit ausgeschlossen. Andererseits werde durch eine Preissteigerung, die lediglich in einem räumlich begrenzten Teile des Inlandes eintrete, das Interesse der Exportmühlen wenig berührt, da dieselben durch die Begünstigung der zollfreien Einfuhr von Getreide gegen den Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Mühlenfabrikaten auf die vorzugsweise Verwendung von ausländischen Rohstoffen hingewiesen seien und von ihnen nach der amtlichen Statistik in der That sehr grosse Mengen ausländischen Getreides verarbeitet würden. So seien im

Jahre 1891 für Mühlenlager 5556823 Doppelzentner Getreide aller Art eingegangen, während aus solchen Lagern nur 1083172 Doppelzentner Mühlenfabrikate nach dem Ausland versandt worden seien. Zu verkenne sei allerdings nicht, dass die Inhaber von Mühlen durch die Modalitäten der ihnen eingeräumten Zollbefreiung in der Verwendung von inländischem Getreide beschränkt wären, da sie behufs Erlangung der Erleichterung mindestens eine den ausgeführten Mühlenfabrikaten entsprechende Menge von ausländischem Getreide verarbeiten und beziehen müssten. Diese Beschränkung in Bezug auf den inländischen Rohstoff benachteilige nicht nur unsere Landwirtschaft, sondern gereiche auch dem Mühlengewerbe zur Erschwerung, soweit dasselbe nach Lage der örtlichen Verhältnisse naturgemäss auf Verarbeitung des einheimischen Getreides angewiesen sei. Da keine Veranlassung vorliege, die Mühlen auch dann zum Bezuge von ausländischem Getreide zu nötigen, wenn sie an sich in der Lage seien, inländisches Getreide zu verarbeiten, so erscheine insoweit eine Aenderung des geltenden Gesetzes geboten.

Der Zweck, die Müller in den Stand zu setzen, je nachdem es für sie vorteilhaft sei, ausländisches oder inländisches Getreide für die Ausfuhr zu verarbeiten, werde erreicht, wenn unter Aufrechterhaltung der bisher gewährten Vergünstigung die für die Erleichterung der Getreideausfuhr beabsichtigte Massregel auch auf die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten ausgedehnt und es dem betreffenden Mühleninhaber freigestellt werde, sich nach eigener Wahl für die eine oder andere Vergünstigung zu entscheiden.

Nach allen diesen Ausführungen dürfte es wohl klar sein, dass der Teil der deutschen Mühlenindustrie, der auf den Export angewiesen ist, sich für die Aufhebung des Identitätsnachweises aussprechen musste, während die kleineren Müller sich nichts davon versprochen.

Fragen wir nun nach den Wirkungen der Aufhebung¹⁾ und überhaupt nach der Wirkung des ganzen Gesetzes, so ist zu sagen, dass im grossen und ganzen das Gesetz für die

¹⁾ Siehe „Mühle“ 1895 S. 769, 847.

Müllerei Gutes nach sich zog. Doch ist das Gesetz, namentlich die einzelnen Ausführungsbestimmungen, nicht unangefochten geblieben. Von agrarischer Seite wandte und wendet man sich fortwährend gegen die gemischten Transitlager und die damit verbundenen Zollkredite. Es heisst, grosse Mengen ausländischen Getreides würden unverzollt in den Lagern gehalten, von dort bei passender Konjunktur auf den Markt geworfen, um so die Preise der einheimischen Produkte zu drücken. Nach Aufhebung des Identitätsnachweises hätten die gemischten Transitlager nur übel gewirkt, zum mindesten seien sie überflüssig geworden. Die Agitation führte dahin, dass am 10. März 1897 der Reichstag einen Antrag annahm, der bestimmte, die Zahlung des Zolles solle spätestens 14 Tage nach der Einfuhr erfolgen und bei der Abfertigung der Ware auf Transitlager¹⁾ sollten die gestundeten Zollbeträge und die Mühlenkonten mit 4% verzinst werden. Die ausgestellten Einfuhrscheine sollten nicht erst nach vier Monaten, sondern sofort in Zahlung genommen werden können. Doch sind diese Reformbestrebungen noch zu keinem definitiven Abschlusse bisher gelangt, da die Entscheidung des Bundesrates in diesen Fragen meist noch aussteht.

Wir haben somit die neueste Zeit in unserer Betrachtung erreicht. Viele Fragen sind noch zu erledigen. Man hat sich bemüht, den Ausdruck „gebeutelt“ zu definieren und ein richtigeres Ausbeuteverhältnis zu finden. Doch die Verhandlungen darüber schweben noch. Bei der Besprechung der Lage der Mühlenindustrie in der neuesten Zeit und der französischen Prämienpolitik werden wir eingehend auf die letzten Vorgänge zurückkommen und noch andere Punkte ausser dem falschen Ausbeuteverhältnis zu besprechen haben, die in jeder Weise reformbedürftig erscheinen.

¹⁾ Ueber die Transitlager und Zollkredite vgl. „Mühle“ 1893 S. 819; 1894 S. 705, 751, 653, 670; 1895 S. 469, 835; 1896 S. 59, 75, 699, 746, 779; 1897 S. 580, ferner S. 12, 30, 99, 161, 164, 323, 411, 627.

Dritter Abschnitt.

Die Eisenbahntarife für Getreide und Mehl und ihre Bedeutung für die Mühlenindustrie¹⁾.

1.

Die Zeiten bis zur Tarifreform.

Im Anfange der siebziger Jahre gab es im Gebiete des Deutschen Reiches drei verschiedene Systeme, die bei der Tarifierung von Gütern angewandt wurden. In dem sogen. Tarifverbände, der aus der Vereinigung der in dem Verkehrsgebiete zwischen dem Rhein einerseits und Berlin, Dresden und Stettin andererseits konkurrierenden Verbände bestand, herrschte das Wertklassifikationssystem, d. h. der Wert der zu befördernden Güter bildete den Massstab für ihre Tarifierung. In Elsass-Lothringen, Baden und dem linksrheinischen Bayern galt der sogen. „natürliche“ Tarif, dessen Wesen darin bestand, dass er nur das Mass der Beförderungsbeschleunigung (Eilgut und gewöhnliches Frachtgut), die Verschiedenheit der Wagen (bedeckte und offene Wagen) und endlich die Menge des aufgegebenen Gutes berücksichtigte. Das rechtsrheinische Bayern und Württemberg schliesslich hatten ein System, das aus den beiden anderen kombiniert war und das „gemischte“ genannt wurde.

¹⁾ Quellen: Ulrich, Eisenbahntarifwesen, Berlin und Leipzig 1886. Ulrich, Staffeltarife und Wasserstrassen, Berlin, Sax, Verkehrsmittel Bd. II (namentlich S. 419 ff.).

Dass die durch die Verschiedenheit der Systeme begründeten, ganz auseinander gehenden Bestimmungen und Sätze auf den Güterverkehr lähmend einwirkten und den dringenden Wunsch nach Einführung eines einheitlichen Tarifsystems aufkommen liessen, ist klar. Dazu kam noch, dass selbst innerhalb eines und desselben Tarifsystems ganz ungleiche Tarifsätze zur Anwendung kamen, die namentlich auch die kleineren Mühlen stark beeinträchtigten und ihre Exportfähigkeit lähmten. Hören wir einmal die Klage eines Müllers aus Eschwege, der folgende Angaben macht:

Die Frachtsätze von Eschwege nach dem 201 km entfernten Frankfurt a. M. betragen für 100 kg 2 Mark,

bei einer Ladung von 3800 kg	. .	1,71 Mark ¹⁾
" " " " 4000 "	. .	1,54 "
" " " " 4500 "	. .	1,33 "
" " " " 5000 "	. .	1,20 "
für Stückgut endlich	2,34 "

Der betreffende Müller fügt diesen Angaben folgende Betrachtungen bei:

„Dass bei solchen Ungleichheiten eine genaue Kalkulation nicht möglich ist, sondern dass für Mühlen mit kleinerem Betrieb der Nutzen oft gänzlich in der Luft schwebt, weil jede feste Basis für die Berechnung der Fracht fehlt und weil unter Umständen die Frachtdifferenz das Doppelte beträgt, was beim laufenden Geschäft verdient werden kann, bedarf gegenüber diesen klaren, für sich selbst sprechenden Zahlen keines Beweises.“

So war man denn in Müllerkreisen nicht allein wegen der ganz verschiedenen Tarifierungen, sondern auch wegen der Bevorzugung der grossen Etablissements mit den bestehenden Tarifen aufs höchste unzufrieden und sehnte sich nach Verbesserungen.

¹⁾ „Mühle“ 1878 S. 77. Vgl. ferner, namentlich auch was die Ziffern betrifft: Braesicke, Die Reform der Eisenbahngütertarife, Berlin 1890.

2.

Die Tarifreform.

Nachdem das Reich den lang erwogenen Plan der Einführung einheitlicher Tarifsätze im Zusammenhange mit dem Reichseisenbahnprojekt hatte fallen lassen müssen, wollte man wenigstens die Verschiedenheit der Systeme in der Form der Gütertarifizierung aufheben und schritt zur Ausarbeitung eines einheitlichen Tarifschemas. Die geschichtliche Entwicklung näher zu schildern, die diese Frage durchgemacht, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Hervorgehoben sei nur, dass der sogen. Reformtarif am 12. Februar 1877 in einer Generalkonferenz sämtlicher deutscher Eisenbahnverwaltungen endgültig festgestellt wurde, dass aber eine vollständige Durchführung wegen der Regelung der Lokal- und ausländischen Verbandstarife erst im Jahre 1880 geschah und in dem Zeitraum von 1877—1880 überhaupt noch sehr wichtige Bestimmungen getroffen wurden.

Es gibt nach dem neuen Tarif erstens einen Tarif für Stückgut, z. B. Getreide und Mehl in kleineren Mengen. In grösseren Mengen befördert, fallen die meisten Güter bei Verladung von mindestens 5000 kg unter die allgemeine Wagenladungsklasse A, bei Verladung von mindestens 10000 kg unter die Wagenladungsklasse B. Für wenig wertvolle Güter gibt es drei Spezialtarife, unter deren erstem Spezialtarif I Getreide und Mehl bei Verladung von mindestens 10000 kg fallen. Der Spezialtarif A. 2 gilt für die Güter der Spezialtarife I—III, also auch für Getreide und Mehl, wenn sie in Quantitäten zwischen 5000 und 10000 kg zur Verladung gelangen.

Die Tarifsätze waren z. B. 1886 folgende:

	Eilgut in Wagen- ladungen Pf.	Eil- stück- gut Pf.	Frachtstückgut Pf.	Allgemeine Wagenladungsklassen		Spezialtarife			
				A. 1 Pf.	B. Pf.	A. 2 Pf.	I Pf.	II Pf.	III Pf.
Staatsbahnen 1): 1. Preussische Staatsbahnen: Streckensätze f. d. Tonnenkm. Expeditionsgebühren f. 100 kg	doppelter Satz der allgemein. Wagen- ladungs- klassen A. 1 u. B	doppelter Satz von Stückgut	11,0 bis zu 10 km 10	6,1 wie für Stückgut	6,0 bis zu 10 km 8 11—20 " 9 21—30 " 10 31—40 " 11 über 40 " 12	5,0 bis zu 10 km 8 von 11—100 km 9 über 100 km 12	4,5 wie bei A. 2	3,5 wie bei A. 2	2,6 bis 100 km, über 100 km 2,2 wie bei A. 2
2. Reichsbahnen in Elsass-Lothr. 3. Main-Neckarbahn 4. Oldenburgische Staatseisen- bahnen 5. Sächsische Staatseisenbahnen und unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen 6. Bayerische Staatsbahnen: Streckensätze f. d. Tonnenkm. Expeditionsgebühren f. 100 kg 7. Württemberg. Staatsbahnen: Streckensätze f. d. Tonnenkm. Expeditionsgebühren f. 100 kg im inneren Verkehr im direkten Verkehr 8. Badische Staatsbahnen: Streckensätze f. d. Tonnenkm. Expeditionsgebühren f. 100 kg bis 20 km für jeden Kilometer mehr bis 40 km über 40 km			Die Normaltransportgebühren der preussischen Staatsbahnen.						
	wie oben	23,0 24,0	11,5 20,0	6,8 12,0	6,0 12,0	5,5 12,0	4,5 12,0	3,4 12,0	2,7 7,0
	wie oben	23,0 24,0	11,5 20,0	7,5 12,0	6,0 12,0	6,0 12,0	4,8 12,0	4,0 12,0	3,0 bis 35 km 12 üb. 35 km 11 6,0
	wie oben	22,0 20,0 1,0 40,0	11,0 10,0 0,5 20,0	6,7 10,0 0,5 20,0	6,0 6,0 0,3 12,0	5,0 6,0 0,3 12,0	4,5 6,0 0,3 12,0	3,5 6,0 0,3 12,0	2,7 6,0 0,3 12,0

1) Vgl. Ulrich, Eisenbahnen und Eisenbahntarifwesen S. 296, 297.

Damit nun dieser Reformtarif auch einheitlich weiter fortgebildet werde, wurde auf Vorschlag des preussischen Handelsministeriums durch Vereinbarung unter den deutschen Regierungen eine sogen. Tarifkommission eingesetzt, bestehend aus den Vertretern deutscher Staats- und Privatbahnen, sowie ein Verkehrsausschuss, der von der Regierung durch Vertreter von Handel, Industrie und Landwirtschaft beschickt wurde. Ausserdem beraten die einzelnen Landeseisenbahnräte über Tarifsysteemänderungen. So wurde von dem preussischen Landeseisenbahnrat in der Sitzung vom 4. Dezember 1885 beschlossen, eine zweite Stückgutklasse einzuführen, in der neben anderem auch Getreide und womöglich auch Mehl einzureihen wäre¹⁾.

3.

Die Staffeltarife ²⁾.

Unter einem Staffeltarif versteht man eine Tarifbildung, bei der nicht ein und derselbe Einheitssatz bei allen Entfernungen, sondern mit zunehmender Länge der Transportstrecke ein fallender resp. steigender Einheitssatz (Staffeltarif mit fallender resp. steigender Skala) für die Wegmasseinheit in Anwendung gebracht wird.

Ein solcher Staffeltarif mit fallender Skala wurde am 1. September 1891 an Stelle des Reformtarifs im Gebiete der preussischen Staatseisenbahnen eingeführt. Seine Bestimmungen bestehen in folgendem:

Zwei verschiedene Tarife wurden festgesetzt, von denen der erste nur im Bezirk des königl. Eisenbahndirektionsbezirks Bromberg, der zweite aber für das Gebiet sämtlicher preussischen Staatsbahnen Geltung erhielt. Getreide und Mehl sind in beiden Tarifen gleichgestellt. Im ersten, nur für den Bezirk Bromberg geltenden wurde bestimmt:

¹⁾ Heute wird auf den preussischen und bayerischen Staatseisenbahnen Mehl in der allgemeinen, Getreide in der zweiten (billigeren) Stückgutklasse befördert.

²⁾ Vgl. Zur Entwicklung der Staffeltarife: Schlesische Zeitung vom 5. März 1890.

Der Einheitssatz für Tonnenkilometer in Pfennigen betrug:

1— 50 km	. . .	4,5 Pfg. ¹⁾
51—400 "	. . .	3,8 "
401—450 "	. . .	3,7 "
451—500 "	. . .	3,6 "
501—550 "	. . .	3,5 "
551—600 "	. . .	3,4 "
601—650 "	. . .	3,3 "
651—800 "	. . .	3,2 "

Die Abfertigungsgebühr, d. h. die Gebühr, welche für Annahme, Verwiegen, Verladen der Güter, die Ausfertigung der Begleitpapiere etc. erhoben wird, betrug:

für 1— 50 km	. . .	6 Pfg.
" 51—100 "	. . .	9 "
" über 100 "	. . .	12 "

Der im Gesamtbezirk der preussischen Staatsbahnen geltende Staffeltarif unterschied sich von dem hier erwähnten insofern, als er bis zu einer Entfernung von 200 km überhaupt keine Ermässigung der Tarifsätze gewährte, von 200 km ab dann eine solche, die etwas geringer als die im Bromberger Bezirke geltende ist.

Die Staffeltarife, die sich finanziell ausgezeichnet bewährt hatten, wurden am 1. August 1894 wieder beseitigt aus Gründen, die später eingehend dargestellt werden.

So gilt denn heute wieder der Reformtarif, der im wesentlichen mit der Zeit nicht verändert wurde.

Wir haben so eine kurze Uebersicht der wichtigsten Tarifveränderungen²⁾, die die Müllerei betreffen, gegeben und wollen nun zur Erörterung der Frage übergehen: Wie verhalten sich die einzelnen Tarife den Interessen der Müllerei gegenüber?

¹⁾ Vgl. „Mühle“ 1890 S. 173 und Ulrich, Staffeltarife und Wasserstrassen.

²⁾ Die neben diesen Tarifen noch in sehr grosser Zahl bestehenden Ausnahmetarife besonders darzustellen, wäre eine dankbare Aufgabe für eine besondere Arbeit.

4.

Die Frage der Einwirkung der gleichen Tarifierung von Mehl und Getreide auf die Mühlenindustrie ¹⁾.

A. Ihr Entwicklungsgang.

Bei der Ausarbeitung des Reformtarifs war von seiten verschiedener Mühleninteressenten die Forderung erhoben worden: Getreide müsse niedriger tarifiert werden wie Mehl. Diese Forderung, die immer und immer wieder erhoben wurde und wird, wollen wir unter Berücksichtigung der für und gegen sie vorgebrachten Momente hier betrachten.

Offiziell verhandelt wurde über sie zum erstenmal am 18. September 1879 ²⁾ in der in Lindau stattgehabten Sitzung der allgemeinen ständigen Tarifkommission. Dort wurde folgender Antrag Württembergs auf ein Referat der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft abgelehnt: Die Artikel Mühlenfabrikate und Malz sollen aus dem Spezialtarif I, wo sie bis dahin mit Getreide zusammen rangierten, in die allgemeinen Wagenladungsklassen versetzt werden, d. h., da die Fracht in den Wagenladungsklassen, die für höherwertige Güter bestimmt sind, höher ist als die Fracht in den Spezialtarifen, nach denen Getreide befördert wird, verlangte man einen höheren Tarif für Mehl als für Getreide.

Der Antrag Württembergs wurde abgelehnt und zwar, wie wir einem Bericht der Magdeburger Zeitung entnehmen, mit folgender Motivierung:

1. Ein grosser Teil des Mehles, welches in den Dörfern und Landstädten zum Konsum kommt, werde noch heute (d. h. 1879) in den kleinen Mühlenanlagen gewonnen, die das an Ort und Stelle gewonnene Getreide lediglich für kleine,

¹⁾ Vgl. die Schrift von Merck: Die Wirkung der gleichen Tarifierung von Mehl und Getreide auf unsere Müllerei und Landwirtschaft. Aichach 1896.

²⁾ Vgl. „Mühle“ 1879 S. 365, 366, 372, 373, 374, 401, 402, 410 bis 414, 417—420.

örtlich abgegrenzte Distrikte vermahlen. Diesen Mühlen könne nichts an einer Veränderung liegen.

2. Für den Konsum der grossen Städte und der volkreichen Distrikte, die genügende Mengen Getreide nicht produzierten, seien in Nord- wie in Süd- und Westdeutschland Handelsmühlen etabliert, welche mit einer sehr vervollkommenen Technik nicht nur für den Konsum der nächsten Umgebung, sondern für ein grosses Absatzgebiet arbeiteten.

Die Lage dieser verschiedenen Handelsmühlen sei allerdings in den verschiedenen Teilen Deutschlands nicht ganz die gleiche, da in Süddeutschland hauptsächlich Weizen, in Norddeutschland Roggen verarbeitet werde. Entsprechend der stärkeren Bevölkerung im Süden und Westen Deutschlands seien die norddeutschen Mühlen im wesentlichen auf den Export dorthin angewiesen. Werde nun die Mehlfracht erhöht, so würden folgende Wirkungen unerlässlich sein:

1. Die freie Konkurrenz unter den deutschen Mühlen würde erschwert und dadurch seien die grossen Konsumentenkreise namentlich Westdeutschlands geschädigt.

2. Der Wert der norddeutschen Mühlenetablissemments würde eine ungerechte Verminderung erleiden.

3. Die Eisenbahnen würden geschädigt.

4. Schliesslich würden den Vorteil der ganzen Erhöhung, wenigstens beim Roggenmehl, die Franzosen haben, die eine bedeutende Exportroggenmüllerei trieben und die von deutschen Fabrikanten vom Markte verdrängt werden müssen.

5. Es würde durch Tarifmassregeln die Wirkung der Zollpolitik abgeschwächt, und einen derartigen Eingriff in die Wirtschaftspolitik dürften sich die Eisenbahnen nie und nimmer erlauben.

Der viel erhobene Einwand, das Rohprodukt müsse billiger wie das Fabrikat befördert werden, sei hinfällig, weil in diesem Falle der Unterschied so gering — etwa 2 Mark für 100 kg — sei, dass deshalb eine Erhöhung nicht geboten erscheine.

Dieser Beschluss und namentlich seine Motivierung verursachte den lebhaftesten Widerspruch in den beteiligten Kreisen.

Bei dieser ganzen Argumentation, so wird gesagt, sei

vorausgesetzt, dass die Frage der Gleichstellung des Mehl- und Getreidetarifs nur eine interne deutsche Frage sei. Diese Voraussetzung widerspräche aber der von Württemberg gegebenen Begründung, die im wesentlichen folgendes ausgeführt hätte:

Die süddeutschen Getreidemühlen seien bei dem herrschenden Tarif einer Schädigung insofern ausgesetzt, als es ausländischen, besonders ungarischen Mühlen infolge ihrer günstigen Lage inmitten des Produktionsgebietes und wegen der Verarbeitung gehaltreicheren Getreides ermöglicht werde, die den deutschen Durchschnittsfabrikaten gleichen Mehlsorten zu einem die deutschen Selbstkosten unterbietenden bzw. den letzteren gleichkommenden Preise nach Deutschland zu importieren. Der inländische Müller sei vielfach auf den Bezug eines beträchtlichen Teils des von ihm zu verarbeitenden Getreides aus dem Auslande angewiesen und müsse daher auch für die beim Mahlen entstehenden Abfälle (Kleie) Frachtkosten mitbezahlen, deren die ausländischen Mühlen enthoben blieben.

Auf diese hier angeschnittene Frage war von seiten der Tarifkommission überhaupt nicht eingegangen worden, und es ist klar, dass man also als erstes Argument gegen den Beschluss anführte:

1. Die Angelegenheit sei überhaupt nur zu einem Teil eine intern deutsche, zum anderen seien aber auch die Importverhältnisse ausserdeutschen Mehles wichtig.

2. Es sei von der Tarifkommission nicht berücksichtigt worden, dass das zum Verbacken geeignete Mehl im Durchschnitt aus Weizen und Roggen etwa zwei Drittel des Getreidegewichts betrage, das dritte Drittel seien Futterstoffe und Mahlverlust. Daraus folge, dass bei Bezug des Getreides durch die Bahn die Fracht für 300 kg Körner bezahlt werden müsse, um 200 kg Mehl herzustellen. Eine Mühle in einer Getreideproduktionsgegend, die ihr Fabrikat zum Versand bringe, sei daher bei gleichem Frachtsatz für Getreide und Mehl um 50 % der Fracht begünstigt gegen eine Mühle, die in einer getreidearmen, daher solches beziehenden Gegend gelegen sei.

Ein Beispiel soll uns diesen Grund verdeutlichen:

Zwei Mühlen liegen 400 km voneinander entfernt, die eine in einer Getreide exportierenden, die andere in einer Gegend mit dichter Bevölkerung und starkem Konsum, aber ungenügendem Getreidebau.

Beide Mühlen kaufen ihre Körner an dem ersteren Orte zu gleichen Preisen und verkaufen ihr Mehl an dem letzteren ebenfalls gleich. Der Frachtsatz für diese Entfernung soll betragen 2,20 Mark für 100 kg.

Es ist daher die Mehl versendende Mühle um 1,10 Mark per 100 kg Mehl im Vorteil gegen die Getreide beziehende, weil sie nur die Fracht für 200 kg Mehl zu zahlen hat, die letztere dagegen 300 kg Körner herbeischaffen muss, um 200 kg Mehl herzustellen. Oder auch: Die letztere Mühle zahlt für 100 kg Mehl 3 Mark 30 Pfg. Bahnfracht. Man sagte also: Bei gleichen Tarifsätzen wirke eine solche Frachtdifferenz wie eine Versandprämie auf Mehl zum Nachteil des Getreidebezugs.

Ganz besonders betont wurde noch von einigen Seiten die schon kurz gestreifte Bedeutung der Kleie für den Mehltransport. Dass die Kleie niedriger als Mehl tarifiert werden müsse, hatte schon die Tarifkommission in Lindau anerkannt, indem sie dem Antrag, Kleie aus dem Spezialtarif I in den Tarif II zu versetzen, zustimmte. Der Grund war für die Tarifkommission folgender:

Erstens sei der Wert der Kleie ein sehr geringer.

Zweitens: Bei dem geringen spezifischen Gewicht der Kleie könnten in einem Wagen von 10000 kg Tragkraft nicht volle 10000 kg eingeladen werden, so dass hierdurch nach den Grundsätzen des Reformtarifsystems eine besondere Frachtverteuerung eintrete.

Ausserdem wird noch geltend gemacht:

Durch die grossen, namentlich norddeutschen Exportmühlen seien die kleinen Lohnmühlen teilweise schon ruiniert worden, teilweise doch wenigstens ihrem Untergang nahe. Dieses allmähliche Untergehen der kleinen Mühlen habe nun aber eine sehr unangenehme Folge wirtschaftlicher Natur für die Umgegend der kleinen Mühlen, dies sei der Mangel an einem

guten stickstoffreichen Viehfutter, welches die Kleie in sehr hohem Masse sei. Die Kleie hätten die Platzmühlen erzeugt und sie sei der Landwirtschaft und Viehzucht der betreffenden Gegenden das ganze Jahr hindurch zu gute gekommen. Dies höre nun vollständig auf; das mit dem Getreide gleich tarifierte Mehl, das aus den Exportmühlen komme, überschwemme die einzelnen Gebiete mit Mehl, aber nicht mit Kleie. Für diese sei den Exportmühlen die Eisenbahnfracht viel zu teuer, man versende sie auf Wasserwegen, namentlich auch nach England. Dort blühe die Viehzucht, dagegen würde sehr wenig Roggen angebaut; es sei nun natürlich, dass dort bei der billigen Fracht ein besserer Ertrag erzielt werden könne als im Inland.

Das Argument der Tarifkommission, die Lohnmühlen berühre der Frachtsatz nicht, sei eben vollkommen verfehlt. Die Lohnmühlen liessen sich bei der Differenzierung der Getreide- und Kleiefracht vielleicht noch halten, und dies würde ein Segen für die kleinen Leute sein; wolle man aber von dieser Differenzierung nichts wissen, so müsse man wenigstens einen Frachtsatz schaffen, nach dem Kleie wesentlich billiger wie Mehl und Getreide befördert werden könnte.

Dies wären die wesentlichsten Gesichtspunkte, die im Jahre 1879 beim eigentlichen ersten Aufkommen der Frage geltend gemacht wurden. Der Wunsch derer, die eine Differenzierung der Tarifsätze mit allen Mitteln herbeiführen wollten, blieb und ist heute noch unerfüllt. Man ruhte aber nie mit der Agitation.

Unter den Gründen, die im Lauf der Jahre noch ins Feld geführt wurden, seien folgende erwähnt:

Es wurde von den Freunden der Differenzierung der Tarifsätze ausgeführt, der Staat, der jetzt nach und nach sich in den Besitz aller Eisenbahnstrecken gesetzt hätte, sei verpflichtet, in seiner Tarifpolitik die Massnahmen der Schutz-zollpolitik zu unterstützen und zu fördern. Wir erinnern uns, dass die Begründung ähnlich ist der, die man in Lindau in Erwägung desselben Punktes gegeben hatte, natürlich nur mit dem Unterschiede, dass es damals noch verhältnismässig wenig Staatsbahnen, namentlich in Preussen, gab.

Als im Jahre 1894 der Identitätsnachweis gefallen war, kam für die Freunde der verschiedenen Gestaltung der Tarifsätze noch folgendes in Betracht. Man sagte: Das ungeheure Einströmen des Auslandgetreides habe sich durch die Aufhebung des Identitätsnachweises noch gewaltig gesteigert. Der Verkehr würde jetzt in sehr hohem Masse durch die Rheindampfschiffahrt bewirkt. Wenn dann das Getreide in die Häfen eingeführt worden wäre, würden die Riesenmühlen es sofort vermahlen und für die billigen Tarifsätze Mehl ins Land hinein befördern. Darin liege eine grosse Ungerechtigkeit gegen die im Lande gelegenen Mühlen.

B. Würdigung.

Wenn wir zunächst einmal die thatsächliche Wirkung der gleichen Tarifierung von Mehl und Getreide ins Auge fassen und festzustellen versuchen, wo sie genützt und wo sie geschadet hat, so ist zu sagen:

I. Die Wirkung für Süddeutschland:

Im April 1896 betrug die Fracht für 100 kg Getreide frei nach München¹⁾:

ab Mannheim . . .	1	Mark	76	Pfg.
ab Berlin	3	"	—	"
ab Königsberg . . .	5	"	63	"

Für 100 kg Getreide in Form von Mehl betrug die Fracht, das Ausbeuteverhältnis gerechnet zu 60%:

ab Mannheim . . .	1	Mark	05	Pfg.
ab Berlin	1	"	60	"
ab Königsberg . . .	3	"	38	"

Der Unterschied ist also bei Mannheim 71 Pfg., bei Berlin 1 Mark 40 Pfg., bei Königsberg 2 Mark 25 Pfg.

Diesen Betrag hat also der badische resp. norddeutsche Müller vor dem bayerischen voraus. Würde dagegen der bayerische Müller für das Getreide eine niedrigere Fracht zu zahlen haben, als für Mehl gezahlt wird, so würde er eher

¹⁾ Siehe die oben erwähnte Schrift von Merck.

mit dem norddeutschen Müller konkurrieren können; so aber ist es für ihn unmöglich. Also muss festgestellt werden, dass thatsächlich für die süddeutsche, d. h. hier für die bayerische und württembergische Müllerei ein entschiedener Nachteil durch die gleiche Tarifierung von Mehl und Getreide erwächst.

II. Norddeutschland.

Die norddeutschen Mühlen sind auf den Export stark angewiesen, sie haben die naturgemässe Aufgabe, das in Ostdeutschland produzierte und zum Teil auch das aus Russland importierte Getreide zu vermahlen und zum Teil zu exportieren. Um ein vorzügliches absatzfähiges Mehl zu erzielen, mischen sie nun russischen und einheimischen Weizen. Dass Süddeutschland, dessen Bedarf an Getreide nicht von ihm selbst ganz produziert werden kann, als wichtiges Absatzgebiet des nord- und ostdeutschen Mehls gedacht werden muss, ist klar.

Durch eine Differenzierung der Getreide- und Mehlfrachten tritt nun einerseits die Wirkung ein, dass die norddeutsche Industrie nicht mehr so konkurrenzfähig im Süden ist, sie würde aber zweifellos auch die Gegenwirkung haben, dass in Württemberg und Bayern, wo die Mühlenindustrie wieder lohnender geworden sein wird, viele neue Unternehmungen entständen und die alten sich vergrösserten, so dass dann die norddeutsche Industrie vielleicht vom Platze verdrängt würde.

Die norddeutschen Müller müssen also, um ihr Interesse zu wahren, sich entschieden gegen eine solche Differenzierung der Tarife wenden.

Fassen wir das Ergebnis unserer Betrachtung zusammen, so erhellt, dass die Interessen der verschiedenen Produktionsgebiete Deutschlands in der Frage der Differenzierung des Getreide- und Mehltarifes entgegengesetzte sind, die Frage also kaum in einer alle Teile befriedigenden Weise einheitlich gelöst werden kann.

5.

Die Staffeltarife, ihre Wirkungen und ihre Beseitigung.

Man war sich seiner Zeit, als man die Staffeltarife in Preussen zur Hebung der ostelbischen Landwirtschaft und Mühlenindustrie einführen wollte, sehr wohl bewusst, dass diese Massregel von ganz eminenter Tragweite für das deutsche Wirtschaftsleben sein werde. Der Plan, der Mitte der achtziger Jahre aufgekommen war, wurde auch vom preussischen Abgeordnetenhaus zu wiederholten Malen am Ende der achtziger Jahre abgelehnt, auf besonderes Verwenden des preussischen Eisenbahnministers Thielen dann aber, zunächst zwar nur provisorisch, angenommen und durchgeführt. Es wiederholte sich bei der Für- und Gegenargumentation in Sachen der Staffeltarife vieles von dem, was wir bereits im vorigen eingehend erörtert haben, wir können uns also auch demnach in vielen Beziehungen hier etwas kürzer fassen. Eines soll hier aber noch vorausgeschickt werden.

Landwirtschaft und Mühlenindustrie haben durchaus nicht immer dieselben Interessen, namentlich in Deutschland nicht. Eine wesentliche Bedingung dafür würde nämlich die sein, dass auf jedem Gebiete die Leistungsfähigkeit der betreffenden Mühlen proportional wäre der erzeugten Getreidemenge. Das ist aber nur selten der Fall. So sind z. B. die süddeutschen Mühlenetablissemments darauf eingerichtet, weit mehr Getreide zu vermahlen, als in Süddeutschland produziert wird. So hat man sich denn auch in Kreisen der Mühleninteressenten des grössten Teiles Deutschlands viel schärfer gegen die Staffeltarife gewandt als in landwirtschaftlichen Kreisen.

Was erwartete man nun zunächst von einer Einführung der Staffeltarife?

Man sagte sich: Um der ostdeutschen Landwirtschaft wirksam zu helfen, müssen ihr zunächst grössere Absatzgebiete geschaffen werden. Ihr Hauptkonkurrent aber auch in Deutschland selbst ist das Ausland, welches namentlich nach Süd-

und Westdeutschland sehr grosse Mengen Getreide liefert. Das Ausland produziert aber billiger wie die deutsche Landwirtschaft und könne demnach auch seine Produkte zu weit mässigeren Preisen abgeben. Ein naturgemässes Ziel der Politik nun müsse es sein, die ostdeutsche Müllerei so konkurrenzfähig zu machen, dass sie das Ausland verdrängen könne. Durch die Zollschutzpolitik allein könne dies aber keinenfalls geschehen, ein Hauptgrund seien für die schlechte Lage der ostelbischen Landwirtschaft die sehr hohen Tarife für ihre Produkte. Würden nun diese Tarifsätze entsprechend herabgesetzt, würde namentlich erreicht, dass die Tarifsätze auf weite Strecken nach einer fallenden Skala normiert würden, dann sei eine Konkurrenz der ostdeutschen Landwirtschaft auf dem süd- und westdeutschen Markte mit dem Auslande eher erfolgreich. Der Haupteinwand, der gemacht werden könne, sei der, dass man in Süddeutschland und in Ostdeutschland dieselbe Weizensorte, nämlich den weissen Weizen anbaue, dass diese Weizensorte aber trotz ihrer ganz vorzüglichen Qualität nicht ausreiche, um ein gutes Mehl herzustellen. Dazu müsste der Müller den weissen Weizen mit dem roten oder bunten vermischen. Dieser rote oder bunte Weizen werde aber in Ostdeutschland nur sehr wenig angebaut. Also könnte Ostdeutschland überhaupt nicht den süddeutschen Bedarf erfüllen. Dieser Einwand sei aber absolut nicht stichhaltig. Es liege ja nahe, den roten Weizen aus Russland, der schon immer in erheblichen Mengen das östliche Deutschland über Königsberg und Danzig als Zolldurchgangsware passiere, zum zollfreien Austausch gegen den einheimischen zuzulassen und diesen statt jenes auszuführen. Von der Mühlenindustrie ist in den ganzen Erörterungen nicht viel die Rede, man betrachtet ihre Interessen so ziemlich als mit der Landwirtschaft identische. Nur sucht man die süd- und westdeutschen Müller damit zu trösten, dass man ihnen eine erhöhte Mehlfraucht verspricht. Man verkennt dabei ein wichtiges Moment vollständig. In Süd- und Westdeutschland muss allerdings zur Befriedigung des Bedarfs Getreide eingeführt werden. Jedoch sind in jenen Gegenden so zahlreiche Mühlen vorhanden, dass der Bedarf an Mehl vollständig durch letztere

gedeckt werden kann. Durch Staffeltarif eingeführtes billiges Mehl muss natürlich dem einheimisch erzeugten erhebliche Konkurrenz machen und bei einer gewissen Preisgrenze sogar die einheimische Mülerei vernichten.

Aus den langen Debatten des preussischen Abgeordneten-hauses über diese Punkte sei nur noch ein Gesichtspunkt hervorgehoben, den der preussische Eisenbahnminister aufs schärfste bekämpfte: nämlich die Behauptung, durch Einführung der Staffeltarife würde die Konkurrenz des Auslandes erleichtert und somit gerade das Entgegengesetzte von dem herbeigeführt, was man beabsichtigt habe. Der Minister führte dort aus, das ausländische Getreide gehe über die Grenze nur auf kurze Entfernungen, im wesentlichen auf kürzere als 240 km. Es sei dies auch ganz natürlich, das russische Getreide gehe in der Hauptsache nach Danzig und Königsberg, soweit es nicht benutzt werde zum Verbrauch innerhalb der nächsten Grenzdistrikte, das österreichisch-ungarische Getreide in der Hauptsache nach Schlesien. Das Getreide, welches auf weitere Entfernungen vom Auslande herkomme, komme fast nur auf dem Wasserwege. In der Zeit vor Einführung der Staffeltarife seien im Durchschnitt der sechs Jahre von 1886—1891 jährlich auf den Wasserstrassen von ausländischen Plätzen eingeführt 1 164 500 Tonnen¹⁾, dagegen sei der Eisenbahnversand 144 000 Tonnen jährlich gewesen.

Der Staffeltarif wurde nun eingeführt, und es schlossen sich dem preussischen Vorbilde sogar noch andere Bahnen, so die sächsischen Staatsbahnen, an. Die Agitation dagegen wurde immer heftiger mit der Zeit, die Wirkungen für die süd- und westdeutsche Mühlenindustrie waren traurige, so dass dann endlich am 1. August 1894 die Tarife wieder abgeschafft wurden. Um die Wirkung der Staffeltarife auf die Mühlenindustrie kurz zu charakterisieren, wollen wir eine Eingabe, die der Vorstand des sächsischen Müllerverbandes an das Ministerium des Innern zu Dresden gerichtet hat, hier wiedergeben, da sie in sehr klarer Weise zeigt, wie die dortige Mühlenindustrie durch diese Tarife geschädigt wurde. Es wird dort ausgeführt:

¹⁾ Vgl. Ulrich, Staffeltarife und Wasserstrassen.

Eine empfindliche und schädliche Wirkung der Staffeltarife habe sich erst 1892 gezeigt, als das Ergebnis der reichlichen Ernte in den Handel kam und den Ostseeprovinzen bei der reichen Ernte durch die Staffeltarife ein aussergewöhnlicher Vorteil für den Absatz ihres Ueberschusses zugeführt wurde.

Dasjenige, was für Getreide gelte, treffe in diesem Fall noch mehr für Mehl zu. Die durch die Staffeltarife erzeugten Frachtunterschiede seien so bedeutend, dass die mittel-, west- und süddeutschen Mühlen nicht in der Lage seien, mit den durch den Staffeltarif begünstigten Mühlen der östlichen und nördlichen Provinzen des preussischen Staates zu konkurrieren. Der Staffeltarif äussere seine schädigende Wirkung vorzüglich auch im Verkehr mit bayerischen Stationen.

Die Frachtunterschiede erhöhten sich dann noch bei Mehl ganz beträchtlich, da ja aus 100 kg Getreide höchstens 65—75 % Mehl gewonnen werde. Wenn die Staffeltarife in Kraft blieben, würden zweifellos im Osten Deutschlands grosse Mühleneinrichtungen entstehen, welche nur die Vorteile des Ausnahmetarifs, die allein schon den möglichen Nutzen der Mehlproduktion überstiegen, auszubeuten brauchten, um gewinnbringende Geschäfte zu machen und die mittel-, west- und süddeutsche Industrie vollständig lahm zu legen.

Wenn hierzu noch die Einfuhr von russischem Getreide in dem früheren Umfange trete, so müsste die Wirkung des Staffeltarifs noch unheilvoller werden, zum Nachteil der deutschen Landwirtschaft und Mühlenindustrie und zum Vorteil des russischen Getreides.

6.

Die Wasserstrassen und ihr Einfluss auf die Entwicklung der Mühlenindustrie.

Wenn auch die Wasserstrassen, die stärksten Konkurrenten der Eisenbahnen im Güterverkehr, eine lange nicht so grosse Bedeutung für die Mühlenindustrie wie für die Landwirtschaft

haben, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil der Transport zu Wasser immer ein naturgemäss langsamer ist und die feinen Mehlsorten einen allzulangen Transport nicht vertragen können, so ist doch bei der steigenden Bedeutung der Kanäle und Binnenwasserstrassen ein Einfluss auf die Entwicklung der Mühlenindustrie nicht zu verkennen.

Dieser Einfluss ist weit grösser, sobald es sich um ausländisches Getreide handelt, als um ausländisches Mehl.

So sind in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis 1. März 1893 in die Elb- und Weserhäfen an ausländischem, namentlich amerikanischem Mehl eingeführt worden 3887 Tonnen.

Wir wenden uns nun dem Einflusse zu, den diese Wasserstrassen auf die Mühlenindustrie ausüben.

Da ist folgendes zu bemerken:

1. Die Mühlen an den deutschen Seeplätzen sind gegeneinander geschützt, sie haben für Auslandsgetreide gleiche Preise. Diese grossen Mühlen an den Seeplätzen beherrschen diese und haben gegen die nicht direkt an der See liegenden Mühlen gewisse Vorteile, die jedoch bei den niedrigen Wasserfrachten nicht viel betragen und sich wieder aufheben, weil sich die Fabrikate für den unzuverlässigen Wasserversand weniger eignen.

2. Die Mühlen an den Grosswasserstrassen sind ebenfalls gegeneinander geschützt, sie verderben aber die abseits gelegenen durch die gleichen Bahntarife.

Anders und noch weit günstiger liegen die Verhältnisse in den am Rhein gelegenen Mühlen. Diese konkurrieren nämlich nicht mit den Mühlen, welche an den Seehäfen, an der Mündung des Rheins gelegen sind, vielmehr sind diese durch die Zölle abgehalten.

3. Dadurch, dass die Grosswasserwegsmühlen nur Auslandsgetreide verarbeiten, sind sie gegenüber den Inlandsmühlen sehr stark im Vorteil, indem sie nämlich nur das Mehl und nicht die Kleie, für die es besondere Absatzgebiete in Menge gibt (namentlich in England), ins Inland befördern, haben sie eine weit billigere Fracht zu bezahlen, als der Inlandsmüller, der neben der Mehlfracht noch die Kleiefracht zu entrichten hat.

Dies wären die Hauptwirkungen, die unsere Wasserstrassen auf die Entwicklung der Mühlenindustrie ausüben.

Es hat sich ergeben, dass die Entwicklung der Wasserstrassen ein grosser Segen für die an denselben liegenden Mühlen bedeutet, dass sie jedoch, namentlich bei gleicher Bahnfracht von Mehl und Getreide, die im Lande gelegenen Mühlen sehr stark schädigen.

Vierter Abschnitt.

Die Lage der deutschen Mühlenindustrie

in den einzelnen Perioden deutscher Wirtschaftspolitik
mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses der
Schutzzölle.

A. Geschichtlicher Teil.

1.

Einleitendes.

Konkrete Grundbedingungen verschiedenster Art wirken auf die Mühlenindustrie ein und bedingen so ihre Lage. Gänzlich verfehlt ist es darum, für die Kritik der Müllerei in den letzten Jahrzehnten etwa einen einzigen Umstand ins Feld zu führen. Wir müssen uns gleich zu Beginn unserer Betrachtungen darüber klar werden, dass zwar eine einzige Bedingung, wie z. B. die Zölle in gewissen Perioden, sehr drückend wirken kann, sie aber allein für die schlechte Lage der Müllerei verantwortlich machen zu wollen, ist unrichtig.

Dreierlei Ursachen sind hier vor allem von Bedeutung, und zwar wird die Lage der Müllerei beeinflusst:

1. durch natürliche,
2. durch technische,
3. durch wirtschaftliche Grundbedingungen.

Die natürlichen Bedingungen sind zunächst Saatenstand und Ernte. Qualität und Quantität des zur Vermahlung gekommenen Getreides sind von ausserordentlicher Wichtigkeit für das Gedeihen der Müllerei. Die Qualität und Quantität des Getreides gehört zu den Bestimmungsgründen seines Preises,

und der Preis des Getreides hinwiederum ist massgebend für den Preis des Mehles.

Eine weitere natürliche Grundbedingung für die Müllerei ist das Wetter. Wer es z. B. unternimmt, über die Mühlenindustrie des Königreichs Sachsen zu schreiben, wird zu berücksichtigen haben, wann in jedem Jahre die Elbe eisfrei und für Zufahren zu Wasser geeignet wird. In Jahren, wo dies sehr spät der Fall war, hat dies ganz beträchtlich auf die Mühlenindustrie eingewirkt. So z. B. wird im Jahre 1890 von den sächsischen Müllern und Landwirten darüber geklagt, dass mit Aufgang der Schifffahrt auf der Strecke Hamburg-Magdeburg, die ausnahmsweise und unerwartet schon im Januar erfolgte, die Roggenpreise stark gesunken seien.

Zweitens haben wir auf die technischen Momente näher einzugehen.

Die Entwicklung der Technik ist von schwerwiegendem Einfluss für die Müllerei geworden. Die, denen die Fortschritte der Technik namentlich aus Geldnot nicht zugänglich waren, sind ihrem Untergang entgegengeeilt. Und auf nicht vielen Gebieten sind so viele und schwerwiegende technische Umwälzungen vorgekommen, wie gerade in der Müllerei. Roggen wird zwar fast allenthalben noch flach vermahlen, doch erinnern wir uns aus dem ersten Abschnitte, wie viele Wandlungen selbst die Flachmüllerei schon durchgemacht hat und wie selbst diese einfachste Mahlmethode allmählich sich immer komplizierter gestaltete. Und wenn wir auch sehen, dass es Fälle gibt, wo man heute noch zur Errichtung von Flachmühlen schreiten dürfte, so sind sie doch im allgemeinen zurückgetreten gegenüber der modernen Hochmüllerei, die bei kolossaler Leistungsfähigkeit sehr grosse Anforderungen an das Kapital stellt. Die Walzen haben die Steine verdrängt; wo noch Steine verwandt werden, bedient man sich der teuersten und feinsten. Der kleine Müller kann nicht mitgehen mit diesen Fortschritten der Technik, er muss allmählich verschwinden.

Auf die Wirkungen der Technik folgen solche wirtschaftlicher Natur, und sie sind die wichtigsten. Die verschiedensten

Veränderungen der Zölle, die in so kurzer Zeit erfolgten, haben einschneidende Wirkungen zurückgelassen; der Identitätsnachweis für Mehl drohte während seines Bestehens die ganze Exportmüllerei lahm zu legen, die Transitlager und Zollkredite sollen, wie die einen behaupten, höchst ausgleichend und segensreich, nach anderen aber direkt ruinös namentlich auf die Lohnmüllerei durch einseitige Bevorzugung der Exporteure gewirkt haben. Hierzu kommt die bereits geschilderte Bedeutung der Tarifsätze.

Ferner kommt noch ein wirtschaftliches Moment in Betracht, das in den letzten Jahrzehnten die Müllerei besonders gefährdet hat, das ist die masslose Ueberproduktion.

In den Antworten auf unsere Rundfragen bei Müllern wurde allgemein dieser Umstand, der sich durch Zahlen leider schwer beweisen lässt, als der schwerwiegendste anerkannt. Doppelt schwerwiegend ist er deshalb, weil er unabstellbar ist. Die sich immer mehr vervollkommnende Technik verursacht naturgemäss Mehrproduktion. Diese Mehrproduktion drückt die Preise; den dadurch bedingten Einnahmeausfall wollen die Müller ersetzen, indem sie möglichst viel Mehl auf den Markt werfen und den Konkurrenten, der vielleicht mit nicht so ausgebildeter Technik weniger produzieren kann, allmählich vom Markte verdrängen. So muss der Lohnmüller immer mehr verschwinden. Ausserdem ist für die Müllerei die Gestaltung der Kreditverhältnisse von erheblicher Bedeutung.

So haben wir eine kurze Uebersicht der wichtigsten in Frage kommenden Grundbedingungen gegeben. In den einzelnen Jahren seit 1879 hat bald das eine, bald das andere der angeführten Momente ausschlaggebend gewirkt. Dies soll nunmehr im einzelnen geschildert werden.

2.

Die Lage der deutschen Mühlenindustrie vor 1879.

Die Krisen, die sich allenthalben in deutschen Landen in den siebziger Jahren geltend machten, verschonten auch die Mühlenindustrie nicht. Vielfache Konkurse wurden eröffnet,

und auch diejenigen Etablissements, die ihren Betrieb nicht direkt aufzugeben gezwungen waren, klagten über gedrückte Preise und schlechten Geschäftsgang.

Zunächst war die Müllerei — wie andere Industrien — in der Gründerära zu einer Ausdehnung der Produktionsfähigkeit gelangt, die den Bedarf überschritt. Vieles andere jedoch kommt in unserem Falle noch hinzu.

Wir finden bei der Prüfung der einschlägigen Verhältnisse, dass sich die Krise im Mühlengewerbe aus folgenden Gründen erklären lässt:

1. Die Unerfahrenheit der Müller in Kalkulation und geschäftlichem Verkehr.

2. Die durch die raschen Fortschritte der Technik und durch die auf den allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang folgende mangelnde Kaufkraft des Publikums begründete Ueberproduktion¹⁾.

3. Die durch die Eingangszölle und Exportbonifikationen in Frankreich und Holland gehemmte Absatzfähigkeit.

4. Der durch — angeblich — schlechtes eingeführtes Getreide verursachte Preisdruck.

Zu dem ersten Punkt, betreffend die mangelhafte Kalkulation der Müller, spricht sich die Handelskammer zu Braunschweig in ihrem Berichte über das Jahr 1874 folgendermassen aus:

„Eine Besserung der gedrückten Preise der Mühlenfabrikate dürfte erst dann eintreten, wenn eine genaue Kalkulation und Buchführung allgemeine Einführung fände, um dem betreffenden Müller eine klare Einsicht in die betreffenden Verhältnisse und Leistungen zu ermöglichen, ohne die eine rationelle Handhabung und Durchführung des Betriebes nicht denkbar ist.“

Diese traurigen Zustände fanden nun wieder in dem Umstande ihre Begründung, dass ein grosser Teil der Müller nicht über den Grad der Bildung verfügte, der zur Leitung eines modernen Etablissements notwendig ist. Dies leitet sich daher, dass sich aus dem Müllergewerbe, das früher doch

¹⁾ „Mühle“ 1876 S. 21, 29.

immer nur ein Kleingewerbe gewesen war, durch den rapiden Aufschwung der Technik eine grosse Industrie entwickelt hatte, und dass mit den Maschinen die Köpfe nicht immer gleichen Schritt hielten. Kaufmännische Bildung war eben bei den Müllern nur sehr wenig verbreitet. Dieser plötzliche Umschwung in der Technik aber hatte eine andere primäre Wirkung nach sich gezogen, die von hoher Bedeutung wurde, nämlich die Ueberproduktion an Produktionsstätten.

Dazu kam in den siebziger Jahren noch folgender Umstand:

Holland erhob an seinen Grenzen einen Eingangszoll auf Mehl von 40 Cts. pro 100 kg, Frankreich 1 Fr. 20 Cts. und gab seinen Müllern gar noch eine Exportbonifikation von 80 Cts. Offiziell zwar ja nicht, nur diejenigen, welche in den Häfen des mittelländischen Meeres Getreide einfuhrten und dann Mehl ausfuhrten, sollten ihren Zoll zurückerhalten. Praktisch aber gestaltete sich die Sache so, dass nur sehr wenig Mehl über die Häfen des mittelländischen Meeres wieder ausgeführt wurde, die wirklich exportierenden Mühlen waren vielmehr diejenigen, welche an Deutschland grenzten. Verbraucht wurde von ihnen natürlich nur dasjenige Getreide, das im Lande produziert wurde. Da nun aber die Seemühlen keine Verwendung für ihre Certifikate hatten, verkauften sie um ein geringes diese an die östlichen Mühlen, die so eine Prämie genossen, die man im allgemeinen auf 80 Cts. schätzte. Diese Beschränkung des Absatzmarktes veranlasste die deutschen Müller, sich in einer Eingabe an den Reichstag mit der Bitte zu wenden, die Beseitigung der Zölle anzustreben. Nach einer Richtung hin wurde auch durch die Vermittelung der deutschen Regierung Abhilfe geschaffen, Holland hob im Jahre 1877 seinen Zoll auf¹⁾. Der Erfolg war ein enormer, 1877 wurde an Mehl aus Deutschland nach Holland exportiert: 12571000 kg²⁾, 1876: 1550000 kg.

Noch ein Umstand schädigte in seiner Wirkung die deutsche Mühlenindustrie.

1) „Mühle“ 1877 S. 65.

2) „Mühle“ 1878 S. 293.

Russland hatte sein gewaltiges Schienennetz ausgebaut; es warf nun mit Vorliebe seine Roggensorten geringer Qualität, die es selbst nicht verwandte, auf den deutschen Markt. Beim Terminhandel, über dessen Auswüchse bei den Müllern schon damals viel geklagt wurde, weil er mit fiktiven Mehlmengen handele, wurde nun vielfach jener russische billige Roggen zur Preisbasis genommen; der Name „Terminroggen“ hatte bald keinen guten Klang; er bedeutete ein Drücken der Preise.

Dass alle diese Umstände natürlich mehr noch auf die Lohnmühlen als auf die Kundenmühlen wirken müssen, ist klar, der Lohnmüller war immer weniger kaufmännisch gebildet und minder technisch geschult als der Kundenmüller, er konnte nicht so billig produzieren wie jener und musste natürlich in jenem Streben, den Mahllohn immer mehr herabzusetzen und in seinen Preisen der Grossmüllerei gleichzukommen, einen langsamen, aber sicheren Untergang finden.

So gestaltete sich denn die Lage der Mühlenindustrie vor Einführung der Getreidezölle. Ueberall war der Wunsch nach Beseitigung und Hebung der angedeuteten Missstände vorhanden. Der Weg, der Mühlenindustrie aber durch Mehlzölle helfen zu wollen, erschien so ziemlich allen Müllern ungewiss und in seinen Konsequenzen höchst zweifelhaft.

Werfen wir noch einmal einen Blick auf die Mehlpreise und die Schwankungen, denen sie damals unterworfen waren.

(Die hierher gehörende Tabelle folgt auf S. 70.)

Diese Tabelle zeigt uns, dass die Mehlpreise in den Jahren 1876—1879 am höchsten standen im Mai 1877; dass sie jedoch fortwährend von da ab fielen, bis sie sich im Mai 1879 jedenfalls im Hinblick auf die Getreide- und Mehlezölle wieder erholten. Man beachte wohl die enorme Preisdifferenz, die zwischen Mai 1877 und März 1879 besteht; beträgt sie doch

Bei Weizenmehl (pro 100 kg):

Nr. 00	. . .	8 ¹ / ₂ —9	Mark
0	. . .	7 ¹ / ₂ —8	„
1	. . .	6 ¹ / ₂ —8	„
2	. . .	10	„
3	. . .	9—10	„

In Frankfurt¹⁾ betrug der Preis für 100 kg:

		Weizenmehl					Roggenmehl	
		Nr. 00	Nr. 0	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 1	Nr. 2
1876	3. Januar . . .	33	30—30 ^{1/2}	24—24 ^{1/2}	20	—	24 ^{1/2} —25	18 ^{1/2}
	6. März . . .	32—33	29 ^{1/2} —30	23 ^{1/2} —24	19 ^{1/2} —20	16—16 ^{1/2}	24 ^{1/2}	18 ^{1/2}
	1. Mai . . .	34 ^{1/2} —35 ^{3/4}	31 ^{1/2} —32 ^{3/4}	24—25	20 ^{1/2} —20 ^{3/4}	16 ^{1/2} —17	24 ^{1/4}	17 ^{1/2}
	17. Juli . . .	36—36 ^{1/2}	33—33 ^{1/2}	26—27	22—33	18—19	27	17 ^{1/2}
	4. September . .	34 ^{1/2} —35	31 ^{1/2} —32	26—26 ^{1/2}	22—22 ^{1/2}	18 ^{1/2}	26 ^{1/2} —27	16 ^{1/2} —17
	6. November . .	34 ^{1/2} —35	31 ^{1/2} —32	26	21—22	18 ^{1/2}	25 ^{3/4}	16 ^{1/2}
1877	3. Januar . . .	35—36	32—33	28—29	22—23	19—20 ^{1/2}	26 ^{3/4}	18—19
	5. März . . .	34 ^{3/4} —35 ^{1/4}	31 ^{3/4} —32 ^{1/4}	27 ^{1/2} —28	21 ^{1/2} —23	18 ^{1/2} —19 ^{1/2}	26 ^{1/2}	18
	5. Mai . . .	37 ^{1/2} —38	35 ^{1/4} —36	31 ^{1/2} —33	26—27	24—25	28—28 ^{1/2}	21
	2. Juli . . .	36 ^{1/2}	34 ^{1/2}	31	23—23 ^{1/2}	22	26	19
	3. September . .	36 ^{1/2} —38	34 ^{1/2} —36	31 ^{1/2} —32	25—26 ^{1/2}	22 ^{1/2} —24 ^{1/2}	24—24 ^{1/2}	17
	5. November . .	36 ^{1/2}	34 ^{1/2}	31 ^{1/2}	23 ^{1/2}	21	23 ^{1/2}	16 ^{1/2}
1878	7. Januar . . .	35 ^{1/2}	33 ^{1/2}	30 ^{1/2}	22 ^{1/2}	19 ^{1/2}	22 ^{1/2} —23 ^{1/2}	16
	4. März . . .	34	32	29 ^{1/2}	21 ^{1/2}	18	22 ^{1/2} —23 ^{1/2}	16
	6. bis 12. Mai . .	34	32	29	21	18	22 ^{1/2} —23 ^{1/4}	16—16 ^{1/2}
	1. Juli . . .	33	31	28	20	17	21 ^{1/2} —22	15 ^{1/2}
	2. September . .	31	29 ^{1/2}	26	18—18 ^{1/2}	16	20 ^{1/2} —20 ^{3/4}	15 ^{1/2}
	4. November . .	29	28	25	16	15	20 ^{1/2} —21	15
1879	6. Januar . . .	29	28	25	16	15	20 ^{1/2}	13 ^{1/2} —14
	3. März . . .	29	28	25	16	15	20 ^{1/2} —20 ^{3/4}	12 ^{1/2} —13 ^{1/2}
	5. Mai . . .	29 ^{1/2}	28 ^{1/2}	25 ^{1/2}	16,1—17,1	15,1—16	20 ^{1/4} —20 ^{3/4}	14 ^{1/2} —15
	30. Juli . . .	28	27	24	17	16	20 ^{3/4} —21	15—15 ^{1/2}
	1. September . .	31 ^{1/2} —32	28 ^{1/2}	18 ^{1/2} —19,1	17—18	18,1—19,1	22—22 ^{1/2}	16—16,1
	3. November . .	32—34 ^{1/2}	32—32,1	30—31	22 ^{1/2} —24 ^{1/2}	20 ^{1/2} —22	26—26 ^{1/2}	19,1—20,1

¹⁾ Zusammengestellt nach den Wochenberichten von J. Harburger in Frankfurt a. M., abgedruckt im Deutschen Mühlenanzeiger (1876—1879).

Bei Roggenmehl (pro 100 kg):

Nr. 1 . . . $7\frac{1}{2}$ — $7\frac{3}{4}$ Mark

2 . . . $7\frac{1}{2}$ — $8\frac{1}{2}$ „

je nach Qualität des Mehles.

3.

Die Wirkungen der ersten Mehlzölle und die Lage der Mühlenindustrie von 1880—1885 ¹⁾.

Die allgemeine Charakteristik dieser Periode wird dahin gehen, dass es in ihren ersten beiden Jahren, namentlich bis zum Fortfall des Identitätsnachweises, aus den verschiedensten Gründen der Müllerei recht schlecht ging, dass sie sich aber mit der Zeit wieder erholte. Nicht allein sind es die Zölle, die ihren Einfluss ausübten, gar manches kam noch hinzu, was stark schädigend wirkte.

Die Wirtschaftsperiode 1880/81 ist in dieser ganzen Zeit die weitaus schlechteste zu nennen, und zwar machen sich folgende Umstände besonders unangenehm bemerkbar:

1. Die Zollverhältnisse.

2. Der starke Anbau der sogen. englischen Weizensorten.

3. Die ungünstigen Kreditverhältnisse.

Diese drei Umstände gestalteten die Lage der Mühlenindustrie sehr schlecht, namentlich da schon an und für sich das Jahr 1881/82 von keiner guten Ernte gesegnet war.

Der Getreidezoll drückte die Müller nicht so sehr, als der Identitätsnachweis, der bei jedem Export verlangt wurde. Ihn ohne die schwerste Schädigung der Müllerei durchzuführen, war gar nicht möglich, denn gutes Mehl kann nicht stets aus einer, sondern muss oft aus einer Vermischung mehrerer Weizensorten hergestellt werden.

Durch den Identitätsnachweis aber wurde die Exportindustrie lahm gelegt. Die grossen Mühlen sahen sich genötigt, à tout prix im Inland zu verkaufen und den kleinen

¹⁾ Vgl. dazu den Aufsatz in der Bank- und Handelszeitung (1880): Ueber Getreidetarif, Zölle und Mühlenindustrie.

Mühlen, die vielfach zu Grunde gingen, auf jede Weise Konkurrenz zu machen. So war im Inlande eine ungeheure Ueberproduktion vorhanden, die das ganze Gewerbe zu vernichten drohte.

Dazu kam noch die Konkurrenz des Auslandes, namentlich Ungarns, besonders in den feineren Mehlsorten. Obwohl z. B. die sächsischen Müller für 100 kg des allerfeinsten Mehles nur 37 Mark verlangten und das beste ungarische Mehl mit Zoll 44 Mark kostete, so wurde doch von sehr vielen Bäckern nur dieses ungarische Mehl gekauft. Es lag dies nicht etwa in der Fabrikationsmethode, denn in dieser Beziehung waren die deutschen Mühlen ebenso gut eingerichtet, wie die Pester, und verstanden es auch ebenso gut, mit dem Produkte umzugehen; es fehlte vielmehr den deutschen Mühlen das vorzügliche kleberreiche Rohprodukt, das den Ungarn zur Verfügung stand, und warum? Weil der gute deutsche Weizen immer mehr verdrängt wurde durch den Anbau des kleberarmen englischen. Durch den Getreidezoll war aber den Müllern der Ankauf von ausländischem kleberreichen Weizen sehr erschwert, und so sahen sich viele Bäcker veranlasst, Pester Mehl zu beziehen, um damit dem einheimischen aufzuhelfen.

Die Landwirte wollten und konnten sich aus den bekannten Gründen so leicht nicht entschliessen, den Anbau des englischen Weizens aufzugeben. Die deutschen Müller und namentlich auch ihr Verband gaben sich zwar alle Mühe, die Landwirte von dem englischen Weizen abzubringen, doch hatte dies bis auf den heutigen Tag wenig Erfolg. Vielmehr wird noch heute viel englischer Weizen gebaut, was jedoch nach Wegfall des Identitätsnachweises für Mehl für die Müllerei nicht mehr von der ehemaligen kardinalen Bedeutung ist.

Drittens sind es die ungünstigen Kreditverhältnisse, welche die Müllerei in jener Zeit schwer schädigten.

Die Müller waren genötigt, recht langfristige Kredite zu geben, und die Folge davon war, dass der Müller ein sehr viel grösseres Betriebskapital brauchte, und als dies dann nicht reichte, sehr häufig selber bei seinem Getreidelieferanten Kredit in Anspruch nehmen und diesen Kredit durch hohe Getreidepreise, mithin durch verringerten Gewinn, erkaufen musste;

zweitens, dass Leute sich als Bäcker niederliessen, wenig oder kein Geld besaßen und von den Mehllieferanten häufig noch durch Agenten veranlasst wurden, grosse Vorräte einzulegen. Diese Leichtigkeit, Kredit zu erlangen, machte vielfach die Leute leichtsinnig, und sie selbst fingen an, zu borgen und mit dem aus dem noch nicht bezahlten, aber immer leicht durch die Konkurrenz zu ergänzenden Mehle gelösten Gelde flott zu leben.

Aus diesem Grunde sahen sich z. B. eine grosse Anzahl Mühlenbesitzer aus dem bayerischen Zweigverband deutscher Müller genötigt, in Zukunft nur eine Frist von zwei Monaten zu gewähren und bei Barbezahlung innerhalb acht Tagen 1% Abzug zu gestatten.

Aber nicht nur gaben die Müller zu viel Kredit, sie nahmen ihn auch vielfach in zu hohem Masse dadurch, dass Leute mit ganz geringem Anlage- und Betriebskapital sich Etablissements gründeten, die sehr grossen Kapitals zu ihrer Erhaltung bedurft hätten. Hätten die Müller ihre Leistungsfähigkeit dazu benutzt, um in einem kürzeren Zeitraum dasselbe Quantum von früher zu vermahlen, also statt 24 Stunden nur 16 Stunden zu mahlen, so wäre das Mehl billiger und besser hergestellt worden.

Diese Gründe in ihrem Zusammenwirken also waren es, welche die Lage der Mühlenindustrie kurz nach Einführung der Getreide- und Mehlzölle beeinflussten und ihren starken Rückgang verursachten. Der Hauptgrund aber war das Bestehen des Identitätsnachweises auch für Mehl, denn als dieser wegfiel, hob sich die Lage der Mühlenindustrie schnell.

Am besten sprechen wohl folgende Zahlen. Während des Bestehens des Identitätsnachweises und nach dem Wegfall desselben für Mehl wurden aus Deutschland ausgeführt:

	1881	1882
August . .	3 116 500 kg	12 408 400 kg Mehl ¹⁾
September .	3 968 300 „	12 864 100 „ „
Oktober . .	4 597 300 „	13 306 900 „ „
November .	4 968 900 „	15 478 700 „ „
Dezember .	3 464 700 „	13 443 500 „ „

1) „Mühle“ 1883 S. 248.

Recht eingehend schildert uns die unselige Wirkung des Identitätsnachweises für Mehl der Bericht der Handelskammer zu Stralsund über die dortige Dampfmühlengesellschaft, die 1882 liquidierte. Er führt aus:

„Die Zollpolitik habe dem auf grossen Export nach Skandinavien berechneten Unternehmen den Todesstoss gegeben.

Es sei infolge des Identitätsnachweises der gesammte Export an Weizen- und Roggenmehl aus den Stralsunder und Wolgaster Mühlen 1880 auf 30 221 Meterzentner zurückgegangen, ein Quantum, das für ein 130 Arbeiter beschäftigendes Etablissement kaum nennenswert sei. Das finanzielle Ergebnis dieser Thätigkeit sei gewesen, dass nicht nur der während des neunjährigen Bestehens der Gesellschaft angesammelte Reservefonds eingebüsst wurde, sondern noch ein Verlust von 43 000 Mark verblieb. Dies Resultat sei in der Hauptsache daraufhin zurückzuführen, dass der Export von Mehl, auf den die Gesellschaft ihrer Lage nach angewiesen sei, durch den verlangten Nachweis der Identität ausserordentlich erschwert und infolge Verteuerung durch das inländische Getreide verlustbringend gemacht wurde. Ferner führe der erschwerte oder verminderte Export nach dem Auslande naturgemäss zu einer noch stärkeren Konkurrenz der Mühlen im Inland, die die Preise so herabdrücke, dass Mehl, ganz abgesehen von den Fabrikationskosten, zeitweise billiger als Getreide gewesen sei. Angesichts dieser Umstände sei der Betrieb der Stralsunder kleineren Mühlen seit Anfang 1882 gänzlich eingestellt. Auch die Einstellung des Betriebes der Wolgaster Mühle würde in Aussicht genommen, falls nicht die am 1. Juli eingetretenen Zollerleichterungen ein lohnendes Fortarbeiten gestatteten. In dieser Richtung würde allerdings von manchen Seiten die Aufhebung des Identitätsnachweises mit grossen Erwartungen begrüsst, die Direktion der Dampfmühlen-Aktiengesellschaft erwartet indes eine Besserung der Verhältnisse erst von der Aufhebung der Getreidezölle oder von der Anerkennung der Thatsache, dass nicht nur das ausländische, sondern auch das einheimische Produkt von den Zöllen verteuert werde. Diese Anerkennung müsste dazu führen, beim Export von Mehl den Getreidezoll nach den be-

stehenden Verhältnissen zurückzuvorgüten, einerlei, ob das Mehl aus inländischem oder ausländischem Getreide hergestellt sei. In den beiden Jahren 1880 und 1881 sei die Produktion Deutschlands an Weizen und Roggen so gering gewesen, dass sie für den Bedarf nicht ausgereicht habe und demnach für jedes Quantum Mehl, das zum Export gebracht sei, ein entsprechendes Quantum ausländisches Getreide hätte importiert werden müssen.“

4.

Die Periode von 1885—1892.

Eine Massregel wirkte Ende der 1880er Jahre besonders drückend auf die Mühlenindustrie, nämlich die zollfreie Einfuhr der Kleie. Nach dem Zollreglement durfte nämlich Mehl nicht unverzollt eingeführt werden, wohl aber die Kleie. Was man aber eigentlich unter Mehl und was man unter Kleie zu verstehen habe, war nirgends gesagt. Diese Lücke im Gesetze machten sich nun namentlich die Russen zu nutze. Sie zogen aus ihrem Roggen das beste Mehl heraus und führten dann den Rest, der noch sehr viel Mehl enthielt, als Kleie nach Deutschland ein. Dabei wurde die im Zollregulativ vorgesehene Denaturierung der vom Zollaussland eingehenden Kleie von den Grenzstationen nur äusserst selten vorgenommen¹⁾.

Nehmen wir einmal zwei nebeneinander gelegene Orte, nämlich Sosnovize auf russischer, Kattowitz auf deutscher Seite, beides Orte, mit einer ansehnlichen Mühlenindustrie, so kosteten 1889 in Sosnovize

100 kg Roggen . . .	8 Mark — Pfg.
100 „ Kleie . . .	6 „ 90 „
Wertdifferenz . . .	1 Mark 10 Pfg.

In Kattowitz kosteten:

100 kg Roggen . . .	12 Mark 50 Pfg.
100 „ Kleie . . .	7 „ — „
die Wertdifferenz betrug also	5 Mark 50 Pfg.

¹⁾ Siehe Leipziger Zeitung 1889 den Aufsatz von Dr. jur. Oertel-Zittau: Zur Notlage unserer Mühlenindustrie.

Unter diesen Umständen steigerte sich der Kleieimport ganz enorm, während er

	1885		1 609 002 Doppelzentner ¹⁾ betrug,
stieg er	1886	auf	1 907 447
	1887	"	2 005 612
	1888	"	3 745 912

Es ist klar, dass diese kolossalen Mengen einen sehr starken Preisdruck ausüben mussten.

Den im statistischen Jahrbuch veröffentlichten Zahlen der Ein- und Ausfuhr von Kleie 1884—1888 wollen wir die von einem unserer grössten Mühlenetablissemments aufgegebenen Preise für Roggen- und Weizenkleie in denselben Jahren gegenüberstellen:

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
		(in Doppelzentner)	
1884	1 293 050	507 190	785 860
1885	1 609 000	443 620	1 165 380
1886	1 907 450	446 480	1 460 970
1887	2 055 612	608 119	1 477 493
1888	3 745 912	719 306	3 026 606

Die Roggenkleiepreise betragen:

1884	Januar . . .	10,80	Mark
	Juli . . .	12	"
1885	Januar . . .	10	"
	Juli . . .	8,40	"
1886	Januar . . .	8	"
	Juli . . .	8,20	"
1887	Januar . . .	7,80	"
	Juli . . .	7,20	"
1888	Januar . . .	6,60	"
	Juli . . .	6,80	"

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass, je mehr die Mehreinfuhr von 785 860 im Jahre 1884 bis zu 3026 606 Doppelzentnern im Jahre 1888 stieg, die Kleiepreise sich immer niedriger und niedriger stellten. Diese Thatsache des Wachstums der Einfuhr auf der einen und des Rückgangs

¹⁾ Siehe obigen Aufsatz von Oertel. — „Mühle“ 1889 S. 812.

der Preise auf der anderen Seite begründet die Schlussfolgerung, dass der Preisrückgang durch die gesteigerte Einfuhr veranlasst worden ist.

Die Agitation für den Kleiezoll drückt dieser ganzen Periode das Gepräge auf. Man fühlte sich gerade durch das Fehlen dieses Zolles ganz besonders beeinträchtigt und ungerecht behandelt. Dazu kam noch die Klage über das ungerechte Ausbeuteverhältnis, die Missstände im Grenzverkehr etc.

Wenden wir uns nun nach diesen allgemeinen Betrachtungen zu der Entwicklung der Müllerei in den einzelnen Jahren der uns beschäftigenden Periode, so war zunächst das Jahr 1885 zufolge der in den ersten Monaten desselben erwarteten und am 24. Februar erfolgten Erhöhung der Getreide- und Mehlzölle ereignisvoll.

Die allgemeine Erwartung ging dahin, dass die Erhöhung der Eingangszölle für Weizen, Roggen und Mehl, für erstere um 200 %, eine Erhöhung der Preise für die genannten Artikel, die bei Beginn des Jahres 1885 anscheinend sehr niedrig waren, zur Folge haben müsse. Die Spekulation warf daher vor der Zollerhöhung enorme Quantitäten Weizen und Roggen, sowie namentlich feine Weizenmehle aus dem Auslande nach Deutschland, während andererseits der inländische Konsum sich durch Vorkäufe von Mehl auf Monate hinaus reichlich versorgte. Das Resultat dieser Spekulation war bei reichlichem Angebot von Weizen und Roggen und gutem Abgang der Mühlenfabrikate ein flottes, nutzbringendes Geschäft für die Mühlenindustrie in der ersten Hälfte des Jahres. Die zweite dagegen verlief sehr ruhig, da die nicht günstige Ernte des Jahres 1885 und die Ueberspekulation in der ersten Hälfte des Jahres die Berechnungen der Spekulation, die Erhöhung der deutschen Zölle auf Getreide und Mühlenfabrikate müsse eine entsprechende Steigerung der Preise für Getreide und Mehl zur Folge haben, gründlich zu Schanden machte. Die Preise für Weizen und Roggen waren am Schluss des Jahres 1885 daher niedriger und die Mehlpreise infolge der Ueberproduktion gedrückter als am Anfange desselben, trotz der eingetretenen Zollerhöhung. In dem folgenden Jahre 1886

und auch noch 1887 bis zur weiteren Zollerhöhung hielt dieser Zustand an. 1887 machte sich ein merkwürdiger Umstand geltend, den wir nicht unerwähnt lassen wollen. Die Grossmühlen, namentlich im Königreich Sachsen, klagten darüber, dass ihnen die Kleinmühlen zu viel Konkurrenz machten. Die Ernten waren nämlich gut und der Wasserstand der Gebirgsässer meist ein besonders günstiger. Beide Faktoren gestatteten den vielen kleinen Wassermühlen billige Versorgung mit Getreide und Aufrechterhaltung des vollen Betriebes. Ganz besonders in Sachsen traf diese Konkurrenz die Grossmüller. Die letzten Monate des Jahres brachten erst wieder das alte Verhältnis zurück, da Wassernot an Stelle des Wasserüberflusses eintrat.

Im Jahre 1888 hatte die deutsche Müllerei zunächst mit der im November 1887 eingetretenen Erhöhung der Getreidezölle und deren Einwirkung auf die Getreidepreise zu rechnen. Die Erwartungen, welche die Landwirtschaft an die Erhöhung der Getreidezölle knüpfte, erfüllten sich zunächst nicht, denn abgesehen von einer mässigen Steigerung der Getreidepreise, die bereits vor der Erhöhung der Zölle im November 1887 eintrat, unterlagen die Preise für Weizen und Roggen in den ersten Monaten des Jahres 1888 nur geringen Schwankungen. Erst als gegen die Mitte des Jahres ungünstige Berichte über die zu erwartende neue inländische Ernte einliefen, befestigte sich die Stimmung und die Getreidepreise gerieten in steigende Bewegung. Namentlich für Roggen war dieselbe ganz bedeutend, denn inländischer Roggen stieg von Ende Mai bis Oktober 1888 von 125—130 Mark ¹⁾ auf 160—170 Mark, also um 40 Mark für 1000 kg, während inländischer Weizen sich in der gedachten Zeit zwischen 190 und 200 Mark bewegte. In den letzten Monaten gingen dann die Preise wiederum zurück. Entsprechend dieser Bewegung der Körnerpreise lag

¹⁾ Vgl. zu den Angaben über Getreidepreise:

1. Die Wochenberichte von Sachs und Pinkus in Berlin (NW. Dorotheenstr. 8).
2. Die hier gegebenen mittleren Preise für Deutschland stammen aus den Geschäftsberichten der Dresdener Dampfmühlen A.G.

der Schwerpunkt im Absatze der Mühlenprodukte in den Sommermonaten, dann liess er nach. Die Müller waren darum mit dem Jahr 1888 wegen des Kontrastes der ersten mit den letzten Monaten immer noch sehr unzufrieden. Besser war es schon 1889, da die Getreidepreise in den ersten sieben Monaten des Jahres ziemlich wenig schwankten. Die Mehlpreise hoben sich dann auch allmählich. Grössere Schwankungen im Roggenpreise traten dann wiederum 1890 ein. Im Januar dieses Jahres kostete inländischer und russischer Roggen bei kleineren Lagern 183 Mark für 1000 kg. Später gingen die Roggenpreise zurück, um im Juni mit 155 Mark für Roggen russischer Herkunft den niedrigsten Stand zu erreichen. Die Preise für Weizen dagegen waren ziemlich stabil. Im Januar 1890 betragen sie etwa 195 Mark und schwankten im ganzen Jahre nur etwa um 5—6 Mark.

So entwickelte sich auch für Weizenmehl im Jahre 1890 ein normaler Absatz, während der Handel in Roggenmehl im ersten Halbjahr, den Körnerpreisen sich anschliessend, sich sehr schwerfällig bewegte. Denn in der gesamten Müllerei kann man die Erfahrung machen, dass bei rückgängigen Preisen der Konsum sich nur von der Hand in den Mund versorgt.

Anfangs 1891 waren die Getreidepreise gut stabil, für einheimischen Weizen wurden 195—200 Mark, für Roggen 175—180 Mark pro 1000 kg bezahlt. Da die Preise des Fabrikats, wenn auch nicht immer im gleichen Schritte, dem Preise des Rohproduktes folgen, so war man mit dem Mehlhandel durchaus zufrieden.

Die Roggenpreise hoben sich 1891 noch ganz bedeutend nach Veröffentlichung des russischen Ausfuhrverbotes, so dass sie im August 1891 sogar die Höhe von 250 Mark pro 1000 kg russischen Roggens erreichten.

So standen die Dinge am Anfang des Jahres 1892 noch, als die Zölle einer starken Erniedrigung entgegengingen.

Werfen wir nun einmal einen Blick darauf, wie es einigen sehr bedeutenden Grossmühlen in den bisher betrachteten Jahren des immer gesteigerten Getreidezolles ergangen ist.

Es gaben Dividende:

1. Die Berliner Brotfabrik A.G.

(Flachmühle, nur Roggenvermahlung.)

1879	1880	1881	1882 (nach dem Fallen des Identitätsnachweises)						
10	15	5	1 ¹ / ₂						
1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
14	15 ¹ / ₂	12	12 ¹ / ₂	13 ¹ / ₂	13 ¹ / ₃	14	8	8 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂

2. Die Baltischen Mühlen A.G.

(Halbhochmüllerei, Weizen- und Roggenvermahlung.)

1882	1883	1884	1885	(Zollerhöhung)			1886	1887	1888	1889
11	7	11	4				3	3	4 ¹ / ₂	3
				1890	1891	1892				
				3	4	5				

(von da ab nach Ermässigung des Getreidezolles)

1893
3

3. Die Kunstmühle Rosenheim.

(Hochmüllerei, 80—85% Weizenvermahlung, 20—15% Roggenvermahlung.)

1880	1881	1882	(Identitätsnachweis!)			1883	1884	1885	1886
6	5	3 ² / ₅				5	6	6	4
1887	1888	1889	1890	1891	1892	(Ermässigung des Zolles)			1893
5	7	7	8	9	7				6

4. Die Kunstmühle Aichach.

(³/₅ Weizenvermahlung, Hochmüllerei; ²/₅ Roggenvermahlung, Flachmüllerei.)

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
6	6	3	0	3	5	6	7	8	6

5. Die Stettiner Walzenmühle.

(Flachmüllerei, Roggen- und Weizenvermahlung.)

1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887—1891	
5	6 ² / ₃	6 ² / ₃	10	26 ² / ₃	26 ² / ₃	26 ² / ₃	26 ² / ₃	36	
				(nach Erniedrigung des Zolles)					
				1892	1893				
				15	10				

6. Die Wurzener Kunstmühle.

(Nur Weizen, Hochmüllerei.)

1886/1887	1887/1888	1888/1889	1889/1890	1890/1891	1891/1892
3	0	0	3	4	5

7. Die Kunstmühle Bobingen.

(Hochmüllerei, $\frac{3}{4}$ — $\frac{3}{5}$ Weizenvermahlung, $\frac{1}{4}$ — $\frac{2}{5}$ Roggenvermahlung.)

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
7,5	9	3	3	0	4	0	4,5	7

(nach Ermässigung der Zölle)

1892	1893—1894
0	2

8. Die Berliner Dampfmühlen A.G.¹⁾.

1888	1889	1890	1891	1892
7	10	9	12 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$

(nach Ermässigung der Zölle)

1893	1894
4	0

5.

Die Lage der deutschen Mühlenindustrie in der jüngsten Zeit (von 1892—1897).

In den ersten Jahren dieser Periode war die Lage der Mühlenindustrie durchaus nicht günstig zu nennen und hat sich auch in der letzten Zeit nur wenig gehoben. Zuerst schädigten in wirtschaftspolitischer Beziehung die Staffeltarife fast alle süd- und westdeutschen Müller; dazu kam dann noch der durch die Handelsverträge stark ermässigte Zollschutz, der ja nicht mehr so im Verhältnisse zu den Getreidezöllen stand, wie vordem. Vorteilhaft wirkte dann ziemlich unbestritten die Aufhebung des Identitätsnachweises auch für Getreide. Dagegen hat die deutsche Müllerei in den letzten Jahren über einen Umstand sehr zu klagen, nämlich über das eigentümliche Prämiensystem, das die französische Regierung für Mehl und Mühlenfabrikate eingeführt hat. Dass das Ver-

¹⁾ Obige Angaben beruhen sämtlich auf direkten Mitteilungen.

bot des börsenmässigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 50 Absatz 3) die Grossmühlen schädigen wird, ist wohl die herrschende Ansicht, doch sind die bis jetzt damit gemachten Erfahrungen zu gering, um ein mit Zahlen zu belegendes abschliessendes Urteil darüber abzugeben.

Gehen wir nun nach dieser allgemeinen Charakterisierung auf die Betrachtung der einzelnen Jahre, namentlich auf die Bewegung der Getreide- und Mehlpreise ein, so ist folgendes zu berücksichtigen: Im Jahre 1892 war das Geschäft im allgemeinen ausserordentlich schlecht, da ein kolossaler Rückgang im Preise des Getreides und demgemäss auch der Mühlenfabrikate eintrat. Mit hochgespannten Preisen, für Weizen ca. 240—250 Mark, für Roggen ca. 240—245 Mark begann das Jahr. Diese Preise ermöglichten das Heranbringen von Ware aus allen Weltteilen, und nachdem der Getreideimport durch Ermässigung der Getreidezölle im Februar 1892 den meisten Produktionsländern noch erleichtert wurde, liess sich schon in den ersten Monaten des Jahres übersehen, dass eine Not in der Versorgung mit effektivem Getreide bis zur neuen Ernte fast ausgeschlossen und ein Halten der Preise auf dem hohen Stande kaum möglich war. Letzteres um deswillen nicht, weil, neben den andauernd grossen Zufuhren, infolge der zu erwartenden Zollermässigungen grosse Quantitäten von Getreide im Inland auf den Transitlagern aufgespeichert lagen, welche nach Eintritt der Zollermässigung in den Verkehr übergehen mussten.

Wenn nun auch die Grossmühlen, diesen Thatsachen Rechnung tragend, vom Beginne des Jahres an stets nur ihren notwendigsten Bedarf an Getreide gedeckt hatten, so genügte auch diese Vorsicht meist nicht, Konjunkturverluste zu verhüten. Die Vorräte der grossen Transitlager, die andauernd grossen Zufuhren fremder Ware und die Aussichten auf eine vorzügliche inländische Ernte drückten die Weizen- und Roggenpreise bis Ende Juni 1892 um ca. 40—50 Mark per 1000 kg, und als die Resultate der inländischen Ernte die schon hochgespannten Erwartungen noch übertrafen, erfolgte bis Ende des Jahres ein weiterer Preissturz von 40—50 Mark per 1000 kg

für Getreide. Die Preise der Mühlenfabrikate sanken infolgedessen ebenfalls ganz beträchtlich.

Die Verhältnisse besserten sich einigermaßen im Jahre 1893. Die Körnerpreise machten wenig Schwankungen mit und demgemäss blieben auch die Mehlpreise ziemlich stabil. Gegen Ende des Jahres wurden die Verhältnisse wieder schlechter, die Weizenpreise gingen stark zurück. Weizen wurde im Juli 1893 noch mit 170 Mark per 1000 kg bezahlt. Ende Juni 1894 notierte er 145 Mark, Roggen fiel von 146 auf 116 Mark, um sich Ende Juni 1894 auf 123 Mark zu erheben. Die Folgezeit brachte keine Besserung; namentlich bei Kleie, die 20—25 % des Ertrags der Müllerei bringt, war der Rückgang sehr empfindlich. Von da ab blieben die Preise in den folgenden Jahren verhältnismässig stabil.

So sehen wir in unserer Betrachtung vor allem eins: An und für sich ist es für die Müllerei von weniger Belang, ob die Getreidepreise hoch oder niedrig sind, als dass sie nicht allzusehr und allzuschnell schwanken. Diejenigen Perioden für die Müllerei sind immer die schlechtesten gewesen, wo heftige Schwankungen in den Getreidepreisen herrschten. Mag die Landwirtschaft noch so sehr an der Höhe der Getreidepreise als solcher interessiert sein, die Müllerei hat ihr Hauptinteresse an der Stabilität der Getreidepreise. Getreidepreise und Mehlpreise stehen miteinander in innigster Beziehung, steigen diese, folgen auch jene. Jedoch behaupten die Müller, dass bei steigenden Getreidepreisen die Mehlpreise immer allmählich und langsam und durchaus auch nicht immer in demselben Verhältnis steigen, dass dagegen bei sinkendem Getreidepreis auch der Mehlpreis schnell fällt.

Wir haben nun noch einen Punkt zu besprechen, der auf unsere Mühlenindustrie und namentlich auf unsere Exportmühlenindustrie auf das allerverderblichste eingewirkt hat.

Deutschland exportierte ¹⁾:

1894 . .	188 573 500 kg	Mehl
1895 . .	166 730 500	" "
1896 . .	149 966 800	" "

¹⁾ Vgl. dazu „Mühle“ 1896 S. 547, 754, 756.

Wie ist dieser enorme Rückgang zu erklären? Frankreich hatte ganz merkwürdige Bestimmungen betreffs der Vergütung des Einfuhrzollens auf Getreide für ausgeführtes Mehl getroffen. Es herrschte dort von jeher bei der Ausfuhr von Mehl das Typenverfahren, d. h., das auszuführende Mehl wurde mit den in dem betreffenden Zollamte liegenden Typen verglichen und je nach der Uebereinstimmung mit der einen oder anderen Type der Zoll vergütet. Es gab nun in Frankreich bis zum August 1895 4 Typen, eine solche zu 60 %, eine zu 70 %, 80 % und 90 %. War also das auszuführende Mehl sehr fein, so dass es der Type entsprach, bei welcher aus 100 kg Getreide nur 60 kg Mehl gezogen war, so erhielt der betreffende Exporteur eine Einfuhrvollmacht, nach der ihm gestattet wurde, für je 60 kg ausgeführtes Mehl 100 kg Getreide zollfrei über die Grenze einzuführen. Am 29. Juli 1896 wurde nun folgende Bestimmung erlassen. Die Type zu 90 %, die dem schlechtesten Mehl entsprach, fiel weg, und dafür gelangte eine neue Type für allerfeinste Mehle zu 50 % zur Anwendung. Diese Bestimmung, die ja an und für sich einen zweifellos sehr harmlosen Charakter hat, wurde durch ihre Handhabung für die deutsche Müllerei so sehr gefährlich. Die französischen Typen nämlich sind aus geringem Weizen sehr grob gemahlen, so dass in Wirklichkeit ein 62—65%iges Mehl der 50%igen französischen Type entspricht. Dadurch aber wird den französischen Müllern eine Exportbonifikation gegeben, die es ihnen ermöglicht, zu sehr niedrigen Preisen ins Ausland zu liefern und jede Konkurrenz zu schlagen. Die Wirkung dieser Massregel war die, dass die Einfuhr von Mehl aus Frankreich nach Deutschland, die im Jahre 1895 nur eine Höhe von 944 400 kg erreichte, 1896 bereits bis Ende November die enorme Zahl von 4 059 300 kg betrug. Diese Massregel der französischen Regierung wurde für die deutschen Müller noch dadurch ungünstiger gestaltet, dass im Laufe des Jahres 1897 den Einfuhrscheinen, die bis dahin wenigstens nicht gerade vertretbare Gegenstände gewesen waren, wenn auch nicht direkt Vertretbarkeit, so doch unter ganz geringen Kautelen Freizügigkeit von den Exportmüllern des Ostens zu den Getreideimporteuren des Südens gewährt wurde.

Infolge aller dieser Umstände begann in Deutschland eine kräftige Agitation sich geltend zu machen, die mit verschiedenen Mitteln, namentlich aber auch mit Einführung einer der französischen ähnlichen Exportprämie der deutschen Müllerei geholfen wissen wollte. Diejenigen unter den Müllern, die der Notlage ihres Standes tiefer auf den Grund gehen konnten, sahen ein, dass mit derartigen Mitteln, wie Prämien, wenn überhaupt, so doch nicht für die Dauer geholfen werden könne. In verständigen Kreisen verlangte man Abhilfe für zwei Misstände: erstens für das völlig ungenügende Ausbeuteverhältnis, das im Gesetz von 1894 viel zu hoch angenommen sei, und dann eine authentische Interpretation des Wortes „gebeutelt“.

Mit Beziehung auf den letzteren Punkt hatte sich nämlich folgendes zugetragen: Die Königsberger Walzmühle hatte sogen. Neptunmehl¹⁾, d. i. Mehl, welches im Verhältnis von etwa 80 zu 100 gezogen ist, produziert und ausgeführt. Dieses Mehl konnte man nun nicht als gebeutelt ansehen, weil es von ganz abnormer Beschaffenheit war, und das Typenverfahren fand demgemäss in Verbindung mit dem vom Bundesrat festgesetzten Ausbeuteverhältnis auch keine Anwendung. Durch die erteilten Einfuhrvollmachten war nun die Königsberger Walzmühle in der Lage, grosse Mengen Getreides zollfrei einzuführen und so die ostdeutsche Landwirtschaft und Müllerei stark zu schädigen. Zuerst konnte man gegen die Mühle nichts ausrichten, weil ein solcher Fall vom Bundesrat überhaupt nicht vorgesehen war, dann aber wurde ihr der Export solchen Mehles überhaupt durch die Verweigerung der Einfuhrscheine unmöglich gemacht, eben weil der Bundesrat solches Mehl überhaupt nicht im Auge gehabt habe. Die Angelegenheit wurde im Januar 1897 im preussischen Herrenhause besprochen, und der Finanzminister v. Miquel versprach, eine definitive Regelung der Verhältnisse nach Möglichkeit beschleunigen zu wollen. Es wurde dann bereits auf den 23. Februar 1897 in das Reichsschatzamt zu Berlin eine Sachverständigenkommission berufen, welche zu erörtern hatte²⁾:

¹⁾ „Mühle“ 1897 S. 54.

²⁾ Ausführliche Berichte finden sich im Jahrgang 1897 der „Mühle“, namentlich S. 65, 81. — Weitere Litteraturangaben siehe S. 87 Anm.

a) Was ist unter „gebeuteltem“ Mehl zu verstehen?

b) Welche Erfahrungen sind mit den Mustertypen gemacht worden?

c) Wieviel Prozent Feinmehl und minderwertigen Mehles werden aus Weizen und Roggen gewonnen?

d) Was ist über die französischen Verhältnisse zu sagen?

Bezüglich der Beantwortung der ersten Frage, was man unter „gebeutelte“ zu verstehen habe, war ein Vorschlag gemacht worden, der dahin ging, man solle die äusserste Gaze-Nummer bestimmen, durch die das Mehl hindurchgehen müsse. Aber dieser Vorschlag war von vornherein deswegen undurchführbar, weil ebensowenig wie die Mehlnummern die Gaze-Nummern feststehen. Im Anschluss daran klagte man über das falsch angenommene Ausbeuteverhältnis. Nur einige Mühlen hatten das im Gesetze gegebene Ausbeuteverhältnis von 75 % beim Weizen. Zu beanspruchen seien 70 %. Nach Einführung dieses Satzes könne man unter gebeuteltem Mehl dasjenige verstehen, welches nach Ausscheidung von 30 % Kleie und Unreinlichkeiten beim Weizen und von 35 % beim Roggen nach der Vermahlung des Getreides zurückbliebe.

Auf den zweiten Punkt betreffs der Typen antwortete die Kommission, dass die Typen als solche sich wohl im ganzen bewährt hätten, nicht aber die Art und Weise, wie in Zweifelsfällen die Feststellung der Identität oder der Minderwertigkeit des zu exportierenden Produktes mit den Typen erfolgt sei. (Verworfen wurde namentlich die Prüfung auf den Aschengehalt.)

Die dritte Frage, wieviel Prozent Feinmehl etc. in dem gewöhnlichen Mahlprodukte enthalten sei, war für die verschiedenen Verhältnisse sehr schwer zu beantworten. Im allgemeinen wurde festgestellt, dass sich aus Weizen 60 % besseres, 5 % mittleres und noch einige Prozente geringes Mehl ziehen lassen, aus Roggen 60 % besseres und 5 % geringes.

Auf die letzte Frage, betreffs des französischen Systems und seiner Schäden, kam man zur Ueberzeugung, dass hier hauptsächlich durch die Herabsetzung des Ausbeuteverhältnisses und vielleicht durch die vorübergehende Einführung von Prämien geholfen werden könne. Gegen die Herabsetzung des

Ausbeuteverhältnisses waren von jeher die Landwirte gewesen, Man zog auch eine Deklarationspflicht der Mühlen in den Kreis der Erörterungen und verstand darunter: Jede Mühle, welche Mehl zur Ausfuhr anmelde, erkläre dadurch zugleich, dass dasselbe innerhalb 70 % gezogen sei, wenn höher, so müsse dies besonders angegeben werden. Die Regierung und auch die Landwirte standen diesem Vorschlag verhältnissmässig sympathisch gegenüber.

Es erhellt also, dass hier noch manche schwierige Fragen zu lösen und manche Verwaltungs- und Gesetzesmassregeln zu ergreifen sind, um der Müllerei aufzuhelfen und ihre Exportfähigkeit wieder herzustellen.

Das eine ergibt sich aus unseren Betrachtungen: Seit 1879, dem Beginn der Getreideschutzzollpolitik, ist es zweifellos der Müllerei nicht besonders gut gegangen. Dies muss jeder zugestehen, mag er sonst Schutzzöllner oder Freihändler sein. Zweifellos ist infolge der Zollgesetzgebung ein sehr starkes Schwanken in den Konjunktur- und Preisverhältnissen wie auch in den Gesetzesbestimmungen eingetreten. Die Ueberproduktion hat sich besonders schlimm bemerkbar gemacht. Der mit wenig Kapital und schlechter Technik arbeitende Lohnmüller musste immer mehr dem Handelsmüller das Feld räumen ¹⁾.

B. Statistischer Teil.

1.

Einleitendes.

Die folgenden Betrachtungen sollen die Lage der Müllerei an der Hand der vom Deutschen Reiche veranstalteten Gewerbezahlungen vor Augen führen und die Veränderungen zeigen, welche die einzelnen Berufsstatistiken für die Müllerei

¹⁾ Vgl. zum Vorhergehenden: „Mühle“ 1894 S. 43, 103, 117, 141, 171, 198; 1895 S. 28, 46, 62, 65, 85, 157, 375, 724; 1896 S. 426, 477, 547, 756, 836; 1897 S. 41, 106, 413, 546, 555, 573, 746.

aufweisen. Berufsstatistische Aufnahmen sind im Jahre 1875, dann 1882 und endlich 1895 erfolgt. Da die Veröffentlichung der Statistik vom Jahre 1895 noch einige Zeit bis zu ihrer Vollendung in Anspruch nehmen wird, konnten wir sie nur zum Teile benutzen. Im übrigen ist die gesamte Aufnahmetechnik der Statistik eine so mangelhafte und sind die Aufnahmezeiten verhältnismässig so weit auseinander liegend und unperiodisch (zwischen der ersten und zweiten Aufnahme z. B. liegen 7, zwischen der zweiten und dritten Aufnahme 15 Jahre), dass man auf eine ausführliche vergleichende Statistik von vornherein verzichten muss, da eine solche zu richtigen Resultaten kaum führen dürfte. Dann erscheint es im höchsten Grade zweifelhaft, ob man z. B. die in der Statistik als Betriebe über fünf Gehilfen angegebenen Betriebe als Grossbetriebe, die anderen aber als Kleinbetriebe bezeichnen kann.

Zunächst soll noch eine Definition für zwei in der Statistik vorkommende Ausdrücke gegeben und erklärt werden, was man unter Haupt- und was unter Nebenbetrieben zu verstehen hat.

Es gelten als Hauptbetriebe alle diejenigen Betriebe, welche entweder von dem betreffenden Gewerbetreibenden oder bei mehreren Teilhabern von mindestens einem Teilhaber als Hauptberuf ausgeübt werden, oder für welche in einer Gewerbekarte gesonderte Angaben hinsichtlich der darin beschäftigten Hilfspersonen gemacht sind, wenn sich auch nur ein Gehilfe dafür angegeben findet; oder wenn von dem Betriebe aus Personen in der Hausindustrie oder Gefangene in den Straf- und Besserungsanstalten beschäftigt werden. Als Nebenbetriebe gelten nur solche Nebenberufe, welche entweder ohne Gehilfen ausgeübt werden, oder für welche doch in der betreffenden Gewerbekarte gesonderte Angaben hinsichtlich der darin beschäftigten Personen nicht gemacht sind.

2.

Der Stand des Müllergewerbes im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1875 ¹⁾.

Die verschiedenen Gewerbe im Deutschen Reiche sind für die Bearbeitung der Aufnahme vom 1. Dezember 1875 den ergangenen Vorschriften gemäss nach 212 Unterscheidungen in Ordnungen, Klassen und Gruppen systematisch auseinander gehalten worden.

Das Müllergewerbe bildet die erste Ordnung der ersten Klasse der Gewerbegruppe für Nahrungs- und Genussmittel. In derselben sind Getreidemüller ²⁾, Dampf- und Wassermühlenbesitzer, Wassermühlen und Windmühlen für Getreide, Getreide- und Mahlmühlen, Griessfabrikanten, Graupen-, Grütze- und Reismüller, Rollgerstenmacher und Getreide- und Leinsamenputzer zusammengefasst. Alle diese Gewerbe werden im folgenden kurz als Müllerei bezeichnet. Die Gesamtzahl der Mühlenbetriebe im Deutschen Reich betrug am 1. Dezember 1875 59908. Es kamen also bei der Bevölkerung von 42727360 auf je 10000 Einwohner 14 Mühlenbetriebe. Die Verteilung derselben über das Staatsgebiet war derart, dass in den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, in den preussischen Regierungsbezirken Liegnitz, Posen und Merseburg, sowie in dem Regierungsbezirk Kassel nebst Oberhessen und dem Fürstentum Waldeck die meisten, nämlich mehr als 20; in Berlin, im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Oberelsass und im Regierungsbezirk Arnberg dagegen die wenigsten, nämlich weniger als 8 Mühlenbetriebe auf 10000 Einwohner gezählt wurden. Das Maximum in Niederbayern mit Oberpfalz betrug 51,3, das Minimum in Berlin 1,4 Betriebe auf die genannte Einwohnerzahl.

Für die nähere Unterscheidung nach der Zahl der beschäftigten Personen müssen 2128 Betriebe ausser acht bleiben, weil in ihnen als Nebenbetrieben keine Person ausschliesslich

¹⁾ Uebersicht darüber gibt Statistik des Deutschen Reiches Bd. 34 T. II S. 558.

²⁾ Bd. 34 T. I S. 30.

oder hauptsächlich thätig war. Von den verbleibenden 57780 Hauptbetrieben wurden 56727 oder 98,18 % ohne oder mit nicht mehr als 5 Gehilfen geführt. Das grosse Uebergewicht der ersten Klasse von Geschäften lässt eine weitere Unterscheidung derselben, als sie die Reichsstatistik bietet, wünschenswert erscheinen. Eine Spezialisierung der Betriebe ohne oder mit nicht mehr als 5 Gehilfen haben folgende Bundesstaaten veröffentlicht: Preussen, Bayern, Baden, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg.

In Bayern und Hamburg werden von den Müllereien mit 5 und weniger Gehilfen nahezu der dritte Teil, in Preussen und Oldenburg beinahe die Hälfte, im Durchschnitt aller sieben Staaten aber 42,67 % ganz ohne Hilfspersonen betrieben.

Wird letzteres Verhältnis auf das ganze Reich mit seinen 56727 Hauptbetrieben von 5 und weniger und 1053 Hauptbetrieben von mehr als 5 Gehilfen übertragen, so wären in demselben innerhalb der Gesamtzahl anzunehmen:

24 205	oder	41,89 %	Mühlenhauptbetriebe	ohne	Gehilfen,
32 522	"	56,29 %	"	"	mit 1—5 Gehilfen,
1 053	"	1,82 %	"	"	mit mehr als 5 Gehilfen.

Die Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen unterscheidet die Reichsstatistik näher nach der Gesamtzahl der in denselben thätigen Geschäftsleiter und Gehilfen in

494	Betriebe	mit	10	und	weniger	Personen,
529	"	"	11—50	Personen,		
30	"	"	mehr	als	50	Personen.

Unter je 100 Mühlen waren solche mit mehr als 5 Gehilfen in der sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig 8,79, in Berlin 7,14, in der Kreishauptmannschaft Zwickau mit den beiden Fürstentümern Reuss 6,28 und im Regierungsbezirk Düsseldorf 5,98, in allen übrigen Gebietsteilen aber weniger als 5 %. Es herrschte also fast ausschliesslich Kleinbetrieb. Die Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen waren in 21 Bezirken solche, welche 6—50 Personen beschäftigten. Mühlenbetriebe mit mehr als 50 Personen kamen in 19 Gebietsteilen vor. Dieselben machen in der Kreishauptmannschaft Leipzig 0,41, in den Regierungsbezirken Köln und Aachen durchschnittlich 0,22 und in dem Regierungsbezirk Stralsund und Stettin durch-

schnittlich 0,20, in allen übrigen Gebietsteilen aber 0,19 und weniger Prozent aller Mühlenhauptbetriebe aus. Der durchschnittliche Umfang der Mühlenhauptbetriebe berechnet sich für das Reich auf 2,19 Personen.

Nach der Gesamtzahl der beschäftigten Personen nahm das Müllergewerbe unter den 212 Ordnungen der systematischen Uebersicht der Gewerbe die 14. Stelle ein. Es umfasste 126 563 Personen oder 29,6 unter je 10 000 Einwohnern.

Dem Geschlecht nach unterschieden sich die in Mühlen beschäftigten Personen in 122 658 oder 96,91 % männliche und 3905 oder 3,09 % weibliche. Die Verwendung weiblicher Arbeitskraft im Mühlenbetriebe dürfte hauptsächlich Betrieben angehören, welche mit Detailverkauf von Mühlenprodukten verbunden sind.

Der Stellung im Betriebe nach waren von den in der Müllerei beschäftigten Personen 57 228 Geschäftsleiter und 69 335 Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge, so dass dem überwiegend kleingewerblichen Charakter entsprechend durchschnittlich nur 1,21 Hilfspersonen auf einen Geschäftsleiter kamen.

Motoren und Arbeitsmaschinen bilden neben den beschäftigten Personen im Mühlenbetriebe ein besonders wichtiges Kennzeichen der Leistungsfähigkeit des Gewerbes. Genauere Kenntnis der Zahl und der Beschaffenheit dieser Maschinen kann indes nur höchst ungenügend aus der Reichsstatistik erlangt werden, weil sie allein für die Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen, also nur für 1,82 % der Mühlenhauptbetriebe, Angabe über Motoren und Arbeitsmaschinen enthält.

Im Mühlenbetriebe wurden Umtriebsmaschinen verwendet, welche bewegt wurden durch:

1. Tierkraft	Zahl der Tiergöpel . .	477,
2. Windkraft	" " Windmühlen .	18 995,
3. Wasserkraft	" " Betriebe . .	33 694,
4. Stationäre Dampfkraft . .	" " " . .	1 631,
	" " Maschinen . .	1 700,
5. Transportable Dampfkraft .	" " Betriebe . .	90,
	" " Maschinen . .	93.

Mahlgänge überhaupt waren 110 147 vorhanden.

Die Zahl der Mühlenbetriebe stimmt nicht ganz mit der Wirklichkeit überein. Eine gewisse, aus der Annahme leider

nicht näher festgesetzte Anzahl Mühlen, welche darauf eingerichtet sind, mit verschiedenen Motoren betrieben werden zu können, ist nicht bloss einmal, sondern bei jedem dieser Motoren gezählt worden. Diese Ungenauigkeit betrifft namentlich Windmühlen und grössere Wassermühlen, welche nicht selten für die Zeit ungenügenden Windes oder Wassers Dampfmaschinen zur Aushilfe benutzen. Auch sind durch den Ausfall von Württemberg, Hessen, beiden Mecklenburg und Sachsen-Meiningen, über welche Angaben fehlen, die Gesamtzahlen nicht vollständig. Im wesentlichen aber ergibt sich doch, dass im ganzen Reich durchschnittlich nur auf ungefähr 64 Mahlgänge überhaupt eine Dampfmaschine verwendet wird, dass also die Anwendung von Wind- und Wasserkraft im Mühlenbetriebe noch immer bei weitem überwog.

Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Waldeck und Reuss ä. L. besitzen 1875 überhaupt keine Dampfmaschine, die verhältnismässig geringste Zahl derselben besteht demnächst in Ober-, Niederbayern und Oberpfalz; hier wurde eine Dampfmaschine erst auf 807,2 Mahlgänge gezählt, im badischen Bezirk Konstanz schon auf 465,0, in Mittelfranken und Schwaben auf 344,2, im Regierungsbezirk Kassel auf 307,9. Dagegen benutzen bei annähernd derselben Zahl von Mahlgängen auf gleiche Bevölkerung verhältnismässig die meisten Dampfmaschinen: Schaumburg-Lippe je eine Maschine auf 5,7, Oldenburg auf 21,2, die bayerische Pfalz auf 25,1, Münster, Minden, Hannover und Osnabrück auf 31,5 Mahlgänge.

Die an sich geringe Zahl von Mühlen in den Hansestädten und in Berlin besteht zu 26,7 %, die in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Aachen und Oppeln durchschnittlich zu 10,4 % aus Dampfmaschinen.

Unter den nicht durch Dampfkraft bewegten Mühlen überwiegen 1875 im Reiche die Wassermühlen um nahezu das Doppelte alle übrigen. In Bayern, Baden und Elsass-Lothringen und in den preussischen Regierungsbezirken Koblenz, Wiesbaden, Trier und Hohenzollern, sowie im oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld kommen Windmühlen überhaupt nicht vor.

In der Gesamtheit des preussischen Staates stehen die Windmühlen den Wassermühlen an Zahl gleich, in den Pro-

vinzen Ost- und Westpreussen, Posen und Pommern dagegen überwiegt der Wind als Motor jede andere Triebkraft.

Unter gleicher Bevölkerung zählen Sachsen-Weimar, Bayern, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss j. L. relativ die meisten Mahlgänge; die wenigsten dagegen haben Hamburg, Bremen und Lübeck, Elsass-Lothringen, Reuss ä. L., Preussen und Oldenburg¹⁾.

3.

Die Mühlenbetriebe im Deutschen Reiche nach der Aufnahme von 1882²⁾.

1882 wurden in der Mühlenindustrie im Deutschen Reich 58 079 Gewerbebetriebe gezählt, unter denen sich 52 492 Haupt- und 5 587 Nebenbetriebe befanden. Beschäftigt wurden in den Hauptbetrieben 115 519 männliche, 3 085 weibliche, zusammen 118 604 Personen.

Die Gewerbebetriebe wurden eingeteilt in Allein- und Gehilfenbetriebe, wobei unter jenen die von einem einzelnen Geschäftsleiter ohne Verwendung eines durch Elementarkraft bewegten Triebwerkes, unter den Gehilfenbetrieben die von mehreren Personen (Mitinhaber oder Gehilfen) oder auch nur mit Benützung von Motoren bewegten Werke zu verstehen sind. Die Zahl der Alleinbetriebe ohne Motoren beläuft sich auf 1 056, nämlich auf 381 Haupt- und 675 Nebenbetriebe, diejenigen der Gehilfenbetriebe auf 57 023, nämlich auf 52 111 Haupt- und 4 912 Nebenbetriebe.

Was das Personal der beiden Kategorien von Betrieben anlangt, so ist hinsichtlich der Alleinbetriebe die Zahl der Personen ebenso hoch, wie die der Hauptbetriebe (381), deshalb nämlich, weil jede Person nur einmal und zwar bei dem Gewerbe, in welchem sie hauptsächlich thätig ist, nachgewiesen wird; das Personal der Gehilfenbetriebe betrug am Zählungs-

¹⁾ Vgl. dazu „Mühle“ 1875 S. 159, 169 und die in dieser Zeitschrift erfolgten Verarbeitungen der Statistik, die benutzt wurden.

²⁾ Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 2 S. 52; Bd. 4 Teil 2 S. 958 f.; Bd. 6 Teil 1 S. I, 18, 32, 46, 58; Bd. 7 Teil 1 S. I, 446 und Bd. 7 Teil 2 S. II, 428, sowie die Bearbeitung in der „Mühle“.

tage 118 223 Köpfe und gliederte sich in der Weise, dass auf die Geschäftsleiter 44 807, auf das Verwaltungspersonal 2847 und auf die sonstigen Hilfspersonen 70 569 kamen.

11 596 Hauptbetriebe wurden regelmässig ohne Gehilfen ausgeübt, und zwar je von einem einzelnen Selbständigen 11 484 Betriebe, von je 2 geschäftsleitenden Inhabern 95 und von je 3 geschäftsleitenden Inhabern 5 Betriebe.

In 39 288 Hauptbetrieben wurden regelmässig 1—5 Gehilfen beschäftigt. Die Anzahl der darin durchschnittlich beschäftigten Personen betrug 87 639, nämlich 31 759 Geschäftsleiter, 718 Personen Verwaltungspersonal, 55 162 andere Hilfspersonen.

Hauptbetriebe, in deren Betriebsstätten regelmässig mehr als 5 Gehilfen beschäftigt werden, wurden 1227 gezählt, und zwar Betriebe, die mit Einschluss der Geschäftsleiter folgende Personenzahl beschäftigten:

6— 10 Personen	626 Betriebe	5 055 Personen,
11— 50 „	568 „	10 661 „
51—200 „	31 „	2 558 „
201—300 „	2 „	539 „
<hr/>		
1227 Betriebe		18 813 Personen.

und zwar 1438 Geschäftsleiter, 483 Verwaltungspersonen, 13 445 andere Hilfspersonen.

Von den Motorenbetrieben benutzten stehendes Triebwerk, bewegt durch:

Wind	18 565 Betriebe mit	33 167 Personen,
Wasser	33 069 „ „	79 321 „
Dampf	1 797 „ „	13 647 „
Gas und Heissluft	18 „ „	52 „

Was das Besitzverhältnis der Hauptbetriebe mit Gehilfen und Motoren betrifft, so wurden fünf Kategorien unterschieden und zwar:

Hauptbetriebe im Besitze:

einzelner Personen . . .	51 000 Betriebe mit	118 007 Personen,
mehrerer Gesellschafter .	1 004 „ „	8 300 „
wirtschaftl. Gesellschaften und Genossenschaften .	78 „ „	1 692 „
kommunal. Korporationen	20 „ „	60 „
des Staats oder Reichs .	9 „ „	164 „

Werfen wir zum Schluss noch einen kurzen Blick auf das Verhältniß der Ergebnisse der 1882iger und 1875iger Zählung. Zunächst hat sich trotz der gestiegenen Einwohnerzahl die Gesamtzahl der Müllereibetriebe von 59 908 auf 58 079 ermässigt, jedenfalls eine Folge des Schwindens der Lohnmühlen im Kampfe gegen die Handelsmühlen einerseits und andererseits namentlich des 1880 und 1881 so schwer auf die Exportmühlen drückenden Identitätsnachweises auf Mehl. Was die grösseren Betriebe, die mit mehr als 5 Gehilfen betrifft, so waren 1875 1053 gegen 1882 1227 vorhanden. Wir sehen hier also trotz des Niedergangs der allgemeinen Zahl ein Steigen der grösseren Betriebe.

Es gab 1875: 494 Betriebe mit 6—10 Personen,
 1882: 626 Betriebe, ferner
 1875: 529 Betriebe mit 11—50 Personen gegen
 1882: 568 Betriebe, und endlich auch
 1875: 30 Betriebe mit mehr als 50 Personen gegen
 1882: 33 Betriebe.

Wir sehen hier also auch, dass am allerstärksten die ganz grossen Betriebe zugenommen haben.

Fassen wir dann noch das Verhältniß in der Anwendung der Motoren ins Auge, so verminderte sich die Zahl der durch Windkraft getriebenen Mühlen von 18 995 1875 auf 18 565 1882, die Zahl der durch Wasserkraft bewegten Mühlen, die 1875 33 694 betrug, war 1882 auf 33 069 gesunken. Dampf benutzten 1875 1721 Betriebe, 1882 dagegen 1797 Betriebe. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass die Dampfbetriebe in der Regel die grösseren sind, und dass wir in der Thatsache einer gestiegenen Ziffer der Dampfmühlen gegenüber den Wasser- und Windmühlen einen Fortschritt in der Grossindustrie zu sehen haben. Ausserdem findet sich in der Statistik von 1882 noch eine Rubrik von durch Gas- und Heissluft betriebenen Mühlen, deren Anzahl 18 Betriebe beträgt. Das Personal in den Mühlen hat sich von 126 563 Personen im Jahre 1875 auf 118 604 1882 vermindert.

4.

Die Ergebnisse der Berufsstatistik von 1895 ¹⁾.

Wir wollen in diesem Abschnitt die Ergebnisse der letzten Berufsstatistik, das ist die des Jahres 1895 zusammenstellen und mit den Resultaten der früheren Zählungen vergleichen.

1895 gab es in Deutschland 52389 Getreide-, Mahl- und Schälmühlen, die in 44101 Haupt- und 8288 Nebenbetriebe zerfallen.

Beschäftigt in diesen Mühlen waren 105687 männliche und 4580 weibliche Personen, zusammen also 110267 Personen. Nach dem Hauptberuf waren erwerbsthätig in der Müllerei 103716 Personen, und von der Gesamtheit der Erwerbsthätigen waren ohne Nebenberuf 61245. Grössere Betriebe finden sich in folgender Anzahl: 1257 mit 6—10 Gehilfen, 564 mit 11 bis 20 Gehilfen, 276 mit 21—50 Gehilfen, 49 mit 41—100 Gehilfen, 13 mit 101—200 Gehilfen und 4 mit 201—500 Gehilfen. Vergleicht man diese Resultate mit den früher gewonnenen, so ergibt sich, dass die Zahl der Betriebe, die 1875 noch 59908, 1882 58079 betrug, 1895 sehr stark zurückgegangen ist. Dasselbe erhellt, wenn man die in der Müllerei beschäftigten Personen 1875 und 1895 miteinander vergleicht, 1875 waren es noch 126563, 1895 war die Zahl auf 110267 gesunken. Dagegen haben die Grossbetriebe in der Müllerei sehr stark zugenommen, 1875 gab es in Deutschland nur 30 Mühlen mit mehr als 50 Personen, 1895 waren es 66, also mehr als das Doppelte!

Man sieht also leicht den Grad ein, wie sehr die Grossmühlen die Kleinmühlen verdrängt haben.

Zum Schluss wollen wir noch einen kurzen Blick auf die Entwicklung der badischen Müllerei werfen, wie sie sich statistisch darstellt, da sie besonders gut das fortwährende Sinken der Gewerbebetriebe erkennen lässt, das ja, wie schon häufig hervorgehoben, in dem allmählichen Schwinden der Lohnmüllerei zu suchen ist.

¹⁾ Dargestellt, soweit die Ergebnisse bis zum Abschluss der Arbeit veröffentlicht waren.

Wie wir der „Badischen Gewerbezeitung“ entnehmen, gab es dort:

1847		1862		1896	
Mühlen	Arbeiter	Mühlen	Arbeiter	Mühlen	Arbeiter
1855	3711	1922	4233	1310	2304

Im Jahre 1847 kamen 2 Arbeiter auf eine Mühle, 1862 etwas mehr, die Zunahme der Mühlen und Arbeiter mag etwa dem Anwachsen der Bevölkerung entsprechen. Eine bedeutende Abnahme zeigt die Zahl der Mühlen und ihrer Arbeiter 1896, es sind 1896 bloss 1,7 Arbeiter in einer Mühle beschäftigt. Den Ersatz liefert die Grossindustrie, nicht sowohl im Hinblick auf die Menschenzahl, als auf die verwendeten Motoren und die gegen früher ausserordentlich verbesserten Einrichtungen.

Die Zusammenstellung von 1896 bezieht sich auf Mühlen, in denen 1—9 Arbeiter beschäftigt sind. Die Mehrzahl derselben steht unter 5 Arbeitern, von 5—9 Arbeitern sind bloss 61 Mühlen vorhanden mit 389 Arbeitern.

Von Getreidemühlen mit über 10 Arbeitern gab es 1896 19 in Baden mit 486 Arbeitern. Wir können sie unterscheiden im Hinblick auf den Motor in solche, die bloss mit Wasser oder bloss mit Dampf oder mit Wasser und Dampf zugleich arbeiten. Die reinen Wassermühlen haben 10—19 Arbeiter, es sind 7 mit 96 Arbeitern vorhanden. Von reinen Dampfmühlen gibt es 1896 bloss eine in Mannheim mit 37 Arbeitern. 11 Mühlen haben Wasser und Dampf, zusammen mit 353 Arbeitern¹⁾.

¹⁾ Durch Gas oder Heissluft bewegte Motoren wurden benutzt:

1882 18 Hauptbetriebe mit 52 Personen,

1895 93 Haupt- und Nebenbetriebe mit 661 Pferdestärken, darunter mit Heissluft nur 1 Nebenbetrieb mit 2 Pferdestärken.

Unter den 93 Haupt- und Nebenbetrieben sind:

56 Hauptbetriebe mit 1—5 Personen,

21 „ „ 6—20 „

5 „ „ 21 und mehr Personen.

(Vgl. Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 115.)

Schluss.

Wir wollen vor Abschluss unserer Betrachtungen noch auf einige Mittel eingehen, mit denen man der Landwirtschaft helfen zu können glaubte, deren Durchführung aber eine gewaltige Schädigung der Mühlenindustrie nach sich gezogen hätte. Zunächst der Vorschlag, welcher im Jahre 1894 im Zusammenhange mit dem Antrag Kanitz vom Geheimen Regierungsrat Gamp gemacht wurde und darauf hinausging, es sollten staatliche Mühlen errichtet werden, um dadurch die Getreidepreise zu heben, und zwar sollten sie das Mehl im Ausland, die Kleie im Inland absetzen.

Dieser Vorschlag war deswegen völlig utopisch, weil schon immer die grossen Mühlen Kaufleute zur Hand hatten, die fortwährend und mit dem scharfen Blick des eigenen Interesses jedes Land beobachteten und sofort berechneten, ob nicht die eine und die andere Sorte einen gewinnbringenden Absatz dort finden könnte. Es ist nun durchaus nicht einzusehen, wie und ob ein staatlicher Verwalter diese Absatzgebiete leichter findet, als kundige, selbstinteressierte Kaufleute. Ausserdem genügt es noch lange nicht, zu fabrizieren, um gewinnbringende Ausfuhr zu ermöglichen, das würde voraussetzen, dass fremde Länder nur auf Einfuhr deutscherseits warten.

Was nun gar den Antrag Kanitz betrifft, so hat man sich über ihn in Müllerkreisen noch weniger Sorge gemacht, als etwa über den obigen Gampschen Vorschlag, und zwar deswegen, weil er allgemein für so undurchführbar gehalten wurde, dass niemand in Müllerkreisen ihn überhaupt ernst nahm. Eine Folge allerdings hatten die ganzen Erörterungen gehabt, das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Müllerei wurde immer gespannter und schlechter; dies äusserte sich darin, dass bei den 1897iger Verhandlungen betreffs Herabsetzung des Ausbeuteverhältnisses die Landwirtschaft eine sehr entschieden feindselige Stellung der Müllerei gegenüber einnahm.

